

FASCICULUS SECUNDUS
DOCUMENTORUM NOTABILIUM.

I.

*Copia Testamenti Viri Nobilis immediati,
Caspari IV. Lerch de Dürmstein, ob summam diligen-
tiam & curam Fideicommissariae Constitutionis & Substitutio-
num, notatu dignum, fortassis non
imitandum.*

In dem Nahmen Gottes / und der Heiligen unzer-
theilten Dreyfaltigkeit / des Vatters / Sohns /
und Heiligen Geistes Amen! Dero und allen Himm-
lischen Heeren / gebe ich und sey Lob / Ehr / Preis /
hiermit von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

Ich Caspar Lerch von und zu Dürmstein / Bey-
land des Wohl-Edlen / Gestrengen Caspar Lerchs /
und Dorotheen zu Elz Ehelicher Sohn / dieser Zeit der
Römisch- Kaiserlichen Majestät Rath / des Heiligen Reichs
Freyer Rheinischen Ritterschafft Gaues- und Was- Gaues
Hauptmann / offenbare / urkunde / und bekenne vor und gegen
jedermänniglich / was Würden / Stands oder Wesens sie seyen /
auch allen meinen und meines Stamms Kindern / Enckeln / Uro
Enckeln / deren jetzigen und künfftigen Erben / Erbnehmern / Nach-
folgern / und Posterität / Manns- und Weiblichen Geschlechts / fü-
ge auch hiermit zu wissen :

Demnach ich mit sonderbarer reiffer Betrachtung viel und oft bin behafft und beweget worden / daß in dieser Welt alle Creaturen / Geschöpf und Elementen / insonderheit die Menschen mit ihren Wercken / Lauff / Sitten und Wandel / Ordnungen und Gedancken / auch im Leben und Sterben / eitel und unbeständig / wie auch die Memoria und Generationes alles Menschlichen Geblüts und Personen / weß Stands sie seynd / mit dero Geburt und Geschlechtern veränderlich / vergänglich und zergänglich seynd / also daß endlich ein jeder Mensch mit seinem Fleisch und Körper zu Erd und Aschen werden / und zur unwissenden Stand zum zeitlichen gewissen Tod gelangen / nach des Leibs schmerzlichem Abgang aber in ein ander Leben und Welt (dabin allein die unsterbliche Seel bis an den Jüngsten Tag der Auferstehung / und nur die gute Wercke nach / und mitfolgen) geführt / sich erkennen soll und empfinden muß. Über welches weiters mich vielmal erinnert habe / wie der Mensch in seinem Leben / weß Stands er auch ist / bey natürlicher und Jugendes Ohnvollkommenheit / irdischen Affekten und Vergessenheit / neben vieler Dinge Unverstand / böser Verführung / auch Unersfahrnüss / ihme selbst / und den Nachkommenden vielfältig so wohl Schaden verursacht / als bey misfachter guter Warnung und Unterrihtung sich an Leib / Haab / und der Seelen Heyl leichtlich zu besürzen und verlegen pflegt.

Dannenhero als ich im Werck erkannt habe / daß vor mehr Hundert Jahren meine Ritter / mächtige Reichs / Freye Vor / Eltern die Perchen zu Dürnstein des Heiligen Reichs Immediati Exempti, und des Rheimischen Löblichen Freyen / Ritter / Creyßses Mit / Glieder gewesen / wie noch / welche dann nicht allein ihre Güther / Haab und Nahrung (als ein hochnöthiges Standes Mittel) mit Ritterlichen Reichs / Diensten / saurer Mühe / Sorge / Fleiß und Vorsicht erworben / und auf mich löblich hergebracht / sondern dero tapffern Nahmen / Ehr / freyen Adels / Stand / auch Ritterliche Tugend / Freyheit / Immunität / und Exemtionen personaliter und realiter, bey Kaysern / Chur / und Fürsten zu

conserviren sich hoch angelegen seyn lassen haben / allermassen dann aus Göttlicher sonderbarer Vorsehung / und höchster Barmherzigkeit / das Männliche Perchische Geblüt / und metner Voreltern Stammen / von einer Generation, Linea und Person in die andere / so lange Zeit hero / insonderheit bey dem wahren alten Römischen Catholischen Glauben erhalten worden ist / dafür ich / meine Kinder / und alle Posterität nicht genugsam seiner Allmacht ewiglich danken können / und sollen.

Ferner / als in nachdencklicher Bewegung befunden habe / daß viele Reichs-Freye Teutsche Ritter-Stämme und Geschlecht / mit dero Güther und Nahrung / nicht allein durch Kriegische Empdrungen und Feindschafften / sondern auch in Friedens-Zeiten / durch vieler mächtigen / so wohl Geist- als Weltlicher Stände widerrechtliche Gewalt / beneben den ohnendbaren Processen und Execution, auch mancherley Beeinträchtigung / in Abnehmen und Zochbarkeit gestürcket / und gegen alte herkommene Freyheit untertrucktet werden / sodann daß durch des Rheinschen Reichs-Adels dieser Zeit unter sich und dero Freundschafften verghliche selbst übel gehandhabte Einigkeit / zerstreute Direction und Vertraulichkeit / auch durch fahrlässige Aufpflanzung ihrer Jugend / und Beschühung löblicher Ritter-Statuten, Herbringgen / Privilegien, samt dero gemeinen und Privat-Aufnehmens / wie ingleichen auch / daß durch manches Ritter-Geschlechts Eltern und Agnaten, oder durch Privat-Adelicher Ritters-Personen selbst eigene Lebens- und nützliche Wandels-Unachtsamkeit / bey thörtigter Jugend / neben Zauck / Streit / Pracht / böser Administration, Haushaltung / und mancherley Gefährde der Vaterländischen Adels-Geschlechter / geschmählert / und mit zeitlichem Auf- und Absterben des alten Teutschen Ritter-Geblüts / samt beyfallenden andern vielen Untergangs-Fällen / in eine schmählliche Armuth und Aufreutung geführt / dem Pöbel gleich gemacht und vertilget wird.

Wann dann bey dergleichen Betrachtungen und vorlaufenden in dieser Welt verderblichen Aender- Spaltungen / Zus-

ständen und Gefährlichkeiten / so bey meinen Adeltichen Kindern / Nepoten und Nachkommenden ebenmäßig zu befahren seynd / mir nicht ohnzzeitig angelegen / und oft zu Gemüth gangen ist / wie unter meines Adeltichen Perchtischen Stamms und Namens Männlichen und respectivè Weiblichen Kindern / Enckeln / und Ur-Enckeln / Erben / Erbnehmen / auch dero aller Nachkommenden und Posterität successivè alles meines jetzigen und ihres künfftigen Ritter-Standts zeitlichen Guths / Nahrung / und was dem nützlich anhangen kan und mag / eine vorbedachte rechte aufnehmende Beständigkeit / Vorsichtigkeit / conservirende Mittel / Observantz und Einigkeit / sodann meine Väterliche Unterweisung / Befehl und gute gewisse Sahrung (ohne welche respectivè kein hoher oder geringere Geist- oder Weltlicher Stand / ja kein Stifft / Closter / ansehentliche Erbschaften / Communität / Geschlechter / Familien , oder Haus- Väterliches Wesen / in sicherer Weltweiser Achtung / Nutzung und Conservation erhalten / vielweniger in Mangel dergleichen guten bedachtfamlichen Verstands / vernünfftiger Festhaltung / gedeyhlicher Ordnung / vermehrt werden / weder aufnehmen können) ewiglich aufgerichtet / und eingepflantz werden möge / dadurch sie von verderblichen Zufällen / Schulden / Armuth / Schaden / Eintrag und Zerrüttung / (welche dann aus Göttlicher Ohnfurcht / frechem Willen / lästerlichem Leben / und liederlichem Haushalten / Pracht / Hochmuth / bösem Anstalt / unvernünfftigem äußerlichen Schein und Wandel / neben verursachenden Schulden / Verbürgen und Kosten entstehen / sonderlich / da die Kinder / Erben und Nachkommende ihrer Vor- Eltern Ritterlichen Stand / gutes Exempel / nütliche erworbene Nahrungs-Mittel / große vor sie gehabte Mühe und Treue nicht beherzigen / sondern vermessenlich aufachten / vergessen / dero Lehr und Verordnungen nicht folgen / vielweniger manchmal zu lesen und zu betrachten / aus sträflicher Heillosigkeit / dafür ich die Meinige hiermit treuherziglich verwarne / würdigen mögen) vermittelst meiner hernachfolgenden Fideicommissischen Verordnung hievon ohabeschwehret /

jedoch

jedoch mit allem Ernst / Furcht / und Fleiß / abgehalten und beschränket werden können / mögen und sollen.

Derohalben und solchem nach auf- und bey so vielen hohen Bewegungen ist vor allen Dingen mein Caspar Perchens; von und zu Dürnstein endlicher immerwährender Wille / Testament, Fideicommissum, und Substitution, diese unterschiedliche hier einverleibte ewige / immerwährende / ohnabgängliche / gemeine / und sonderbare Ordnung / Statuta, Satzungen und vernünftige Gebott / meinen sonderlich Männlichen respectivè Kindern / allen Erben / Nepoten und Nachkommenden vorzustellen / höchsten Ernstes einzubinden und anzubefehlen / maßen sie samt und sonders diese Schrift und Testamentliches Fideicommissum würcklich auf- und annehmen / auch mit den nechsten Agnaten künfftig bey allen fernern Generationen in mehrere Copias unter sich zu communiciren / dadurch in Wercken und Gedancken einpflanzen / und auf Jährliche beförderte ihre sämt- oder sonderliche Zusammenkunft bey einverleibten Strafen / jedesmal ablesen / und dem zu geleben einander geloben sollen.

Hierauf dann vor allen Dingen / und zum Ersten / mein des Testatoris Geistliche und sterbliche Verordnung erkläret wird.

Zu anfänglicher meines Gemüths und dieses Testamentlichen Statuti & Fideicommissi Einführ- und Erklärung / auch zu heilsamer meiner Seelen und Person Gottseeliger Sterb- Beschl und Recommendation ist mein Wille und Verordnung / daß wann Gott der ewige Herrscher nach seinem Väterlichen Willen mein zeitliches Leben schließen / und meine sündhaffte schwache Seele von dieser Welt abfordern wird / so ergebe und stelle dieselbe in die Hände / Schooß und Barmherzigkeit einigen Erschöpfers und Erlösers / der Heiligen Göttlichen untheilbaren Dreyfaltigkeit / dergestalt / daß seine Göttliche Allmacht durch das Leyden und Sterben Jesu Christi unsers Erlösers / durch die Vorbit der Himmlischen Königin Mariæ, aller lieben Heiligen /

lgen / und meiner Patronen der Heiligen drey Königen / Erb-
Engels Sanct Michaëls, und meines eigenen Engels / samt al-
ler Himmlischen Heerscharen / mit Nachlaß / Verzeihung und
Abbit aller meiner wissent / und unwissentlichen / auch un-
vollkommentlich gebeicht / oder berührten Sünden und Misse-
that in die Himmlische Freud und Seeligkeit erheben / empfan-
gen / und mit immerwährendem Göttlichen anschauenden An-
gesicht mildiglich erquicken / und in alle Ewigkeit erfreuen wol-
le / Amen.

Darauf ich meinen todten Leichnam der Erden / daraus
ich erschaffen / befehlen thue / und will / daß derselbe / die weil zu
Dürnstein nun lange Jahre unsere Begräbniß / mit der Reli-
gion und Gebät verführet worden ist zc. in Maynz oder Worms
in einer Thom- oder nächsten Collegiat-Stifts-Kirchen / (ver-
geblicher Kosten jedoch dabey vermieden) Christ / Adellichem
Brauch gemäß gelegt / von samt und sonders meinen Söhnen
und Successoren ein Grabsteta und Steines / Epitaphium, auf
mich / mit meines lieben Vatters / Mutter / auch Bruders See-
ligen Gedächtniß / und meine liebe Hausfrau Martham, gebore-
ne Brendelin von Homburg / Weyland Eberhard Brendels /
und Anna von Schönberg Tochter / (mit der ich im Jahr 1602.
den 5. Novembris in Maynz ehelich worden bin) auf ungefehr
Hundert Thaler belauffend / allda aufgerichtet / und ein Anni-
versarium, was bräuchlich / auf Zwey Hundert Gulden Bahren
ungefehr dabey gestiftet / damit von Gelflichen eine ewige
Seel-Mess vor mich / mein Weib / Kind / Vatter / Mutter /
auch unsere Vor-Eltern und Freunde allda gehalten / verschrif-
ten / und unabgänglich ohnveränderlich / bey Straf der Resti-
tution des empfangenen Gelds / auch bey höchster Verleß / und
Beschwehrung der Verbrechere Seeligkeit vollzogen werden / be-
vorab zum Fall ich dieses Epitaphium und Jahr / Gezeit nicht
selbstien anderwärts versehen und verordnen werde zc.

**Väterliche Stamm- & Satzung / ewige Stiftung
und Einpflichtung dieses Lerchischen Reichs-
Ritterlichen Fideicommissi, samt einverleibter Haab und
Güther Nießbräuchlichkeit.**

Nachdem ich dann zum Andern im Jahr Christi Sechszehen Hundert Zehen / eine fast gleiche Fideicommissarische Disposition aufgerichtet gehabt / so aber erheblicher Ursachen wegen / und der Zeit nach wiederum callirt habe : Hingegen aber / was ich im Jahr Sechszehen Hundert Stebenzehen auf Heiligen drey König-Tag vor ein ewiges Statutum und Väterliche Verordnung / mit Verbott der Alienation, Dissipation, und anderes Einverleibtes auf drey Pergamenten Originalia, und andere Exemplaria verfaßt / mit meiner Hausfrauen Marthæ Brendelin / neben meinem erstgebohrnen Sohn Seel. Jacob Caspar / und zweyten Sohn Caspar Magno, und hernacher im Jahr 1633. meine Söhne Michael Caspar Heinrich / und Wilhelm Hans Caspar Lerchen von Dürnstein / samt meinen zweyen ältesten Töchtern profide & memoria unterschrieben / und mit gelb- und schwarzer Schnur durchzogen / mit Silber- und Wachsenem meinem Justiegel behängt und bekräftiget habe ; Also solches und dasselbige ich dann in specie, wie auch die Stamm- & Vereintigung / so ich mit meinem Bruder Seel. Christoph Lerchen aufgerichtet / und dann sein hinterlassenes Testament, wie ferner hernachfolgt / vor allen Dingen allhier und hiermit / als wann von Wort zu Worten einverleibt / in bester Form Rechtens wiederhole / auch auf das kräftigste tunner möglich ist / alles was in denen Exemplarien oder vidimirten Copiis an Verstand / Buchstaben / und sonst begriffen / hiermit ratificire ic.

Wann nun im Jahr 1632. den 17. Augusti mein lieber ältester Sohn Jacob Caspar Lerch / nach vollbrachten Reisen in Flandern / Holland / Engelland / Franckreich / Spanien und Italien / im Herauskehren im Fünff und Zwanzigsten Jahr seines Alters zu Rom Tods verfahren / und vor Sanct Annæ Altar in der

Kirchen Mariæ Animæ begraben liegt / indem ich seiner Studien hochverständiger Qualitäten halben große meiner Familiæ Hofnung gestellt habe ! Sodann auch Freytags den 19. Novembris mein lieber Bruder Christoph Perch (als zuvorhin in Anno 1622. sein einziger Sohn Caspar in Mähren zu Olmütz in Kayserlichen Kriegs-Diensten im 31sten Jahr seines Alters natürlichen Todes verfahren) zu Worms im Perchischen freyen Capell-Hof ohne Leibs-Manns-Erben verschieden / und zu Sanct Paul begraben ist / dessen Erbschafft durch sein Testament (aufferhalb seiner Tochter Barbaræ Perchin verschafften Legitimæ) auf mich und Perchischen Manns-Stamm per Fideicommissum verordnet worden / so hab ich bey so vielen Ursachen / und in meinem hohen Alter / diemweil sonderlich im Jahr 1620. und 1631. von Kayser Ferdinandi Secundi Widrigen und Feinden um Kayserliche Devotion unschuldig zu Grund verderbt / spoliirt / ruinirt / und mit Weib und Kindern in das Exilium nacher Cölln genöthiget worden bin / die äußerste Nothdurfft befunden / diß zur Conservation gemeynthes Fideicommiss, Testament, Substitution, und Fundation wiederum aufzurichten / zu verbessern / und besten Erstes meinen Männlichen Kindern / Enckeln / und allen Posteris samt und sonderß anzubefehlen.

Derowegen ist mein Caspar Perchens obgemeldte Klare / wohlbedächtliche / unveränderliche / immerwährende ewige Meynung / letzter Wille / Fideicommissum, Stiftung / Paternum Familiæ Statutum, und in alle Perchische Generationes und dero Posterität perpetuirter Befehl und Ordnung / (welche zu meines Stamms aufnehmender mehrern Beständigkeit / neben vorbehaltenender immerwährenden gemeinschaftlichen Perchischen meiner Stamms-Erben / auch des Heiligen Römischen Reichs respectivè incorporirten Proprietät / und zu dero ewigen ntesbräuchlichen Erb-Elbzüchtigen Alimentation, und pro toto in partem, & pro parte in totum, hiermit angewittunter realiter interessirter Usfructuarischen Communität gegründet / und angesehen ist) samt allen / was hierin geschrieben stehet / bey höchsten Treuen /
Ehren /

Ehren/ Gewissen/ und Vermeidung einverleibten executivischen Pönen ohnverbrüchlich zu halten/ würcklich zu vollführen/ und ewiglich fortzupflanzen.

Welchen Willen und Befehl und Fideicommissum Ulsfructuarium ich dann in bester und beständigster Rechtlichen gewöhn- und üblichen Form/ Maas und Gestalt hiermit in singulare Familiaz institutum, ejusdemque personalem & realem dignitatem, nec non in Nobile Stipendium Erb- gentesbräuchliches Beneficium, Munus & Officium Perchischer Reichs- Freyer Ritterlicher Männlichen ganzen Familiaz htermit den obgemeldten meinen Perchischen Stamms Männlichen Kndern/ Enckeln/ Pro-Nepoten, und andern in alien absteigenden Linien Substituirt/ (auch was es für künfftige eheliche Anverwandte/ und nach hiezo in einverleibte Methodo befugte Interessirten belangen oder betreffen solle/ oder kan) würcklich dergestalt aufgetragen haben will/ daß sie gedachten meinen Befehl/ Haab/ Güther/ Berechtigkeith/ und was deme anhangt/ in specie, und dann ferner pro formato Jure, Lege, & conjurata Norma æternæ sic ordinatz Paternæ Institutionis, Dispositionis & Substitutionis, nec non perpetui, non ficti, sed veri Ulsfructuarii, oder niesbräuchlichen obgedachten Fideicommissi (mit jederzeit vorbehaltener auf- und vor den Perchischen Manns- Stamm/ und dessen gewisse hierin bestimmte Nachfolger/ auch vor des Heiligen Reichs respectivè und dessen Ritterschafft der dreyen Creyssen conservirenden Eigenschafft und incorporirten Proprietät) auf- und annehmen/ verehren/ handhaben/ wie auch zu sonderbarer Priorität und privilegiata Possessione Masculina des Perchischen meines ganzen Stamms und Nahmens in- und ausserhalb Rechtens/ jeho als dann/ und dann als jeho/ erkennen/ publiciren/ vor ein Corpus und rechte Stamm- Gemeinschaft besitzen/ gebrauchen/ verthädigen/ und conserviren sollen.

Zu welcher Ulsfructuarischen Fideicommissischen Satzung und dero starcken Verbündnüß hiermit zu einem Ritterlichen Männlichen Erb- seßlichen Perchischen Stamm- Guths ewigen

Kenn- und **Merck**-Zeichen/ auch zu Löblicher dessen Gedächtniß/ allen und einem jeden/ der hierin verordneten und bestätigten jehigen und künftigen Erb- niefbraüchlichen meines **Stamm**-**Guths** Successoren, als Erbsessen den Erb- Engel **Sanc**t **Micha**el, als hiermit eingesetzten **Himm**lischen/ ewigen/ und zeitlichen **Patronen** (bey oder auf dessen Bildniß das **Per**chwische **Wappen** gesetzt/ von **Gold** oder verguldt/ an **Ketten**/ oder **Schnur** getragen/ wie auch inn- und außser den **Häusern**/ auch sonst gemahlet/ vorgebildet/ und gebraucht werden soll) zur beständigen **Benediction**, und **ver**treulichen **Verhaltens**-**Einig**keit anbefohlen/ und bey **Vermeidung** einverleibter **Strafen** also gestiftet haben will.

Verbindliche Special-Incorporation, und immerwährende **Zusammenheftung** dieses **Fideicommiss** jehiger und künftiger **Perchischer Stamm-Güther**/ mit **Absonderung** **Weiblicher Agnaten** und **Personen**.

Solchemnach zum **Dritten**/ was vor liegend **Eigenthum**/ oder einigerley **Arth** von **Lehen**/ **Zins**/ **Gült**/ **Capitalia**, **Pensio**nes, sodann an **fahrendem Guth**/ **sonderlich** das **Silber**-**Beschirr**/ **Haarschaft**/ **Ketten**/ **Kleynodien**/ **Ring**/ und **Schau**-**Pfens**ning/ sie rühren her wo sie wollen/ wie ein- und anderes in **mei**nem **Vermögen**/ **Zins**-**Päger**- und **Copen**-**Büchern**/ **Protocol**lis, **Inventariis**, und **Urkunden** zu finden/ welche auch über **meine** in **Anno 1620.** und **1631.** um **Kayserlicher Majestät Treue** und **Devotion** erlittene **schwereste Kriegs**-**Spoliationes** noch in **Bes**itz/ und **künftiges** wieder zu **erlangen** seynd/ auch was von **meinen Vor**-**Eltern** den **Perchen** von und zu **Dürnstein** an **Haab**/ **Guth**/ und **Gerechtsame**/ **sonderlich** auch das **verbriefte Spital**-**Recht** eines **ewigen Pfründers** in **Dürnstein** **herkom**men und **erworben**/ ich von **meinen Adeltichen Eltern** **ererb**t/ auch **selbsten** **errungen**/ **erspart**/ **erkaufft**/ **erbestert**/ **angelegt**/ **bes**essen/ **befügt**/ oder von **meiner Hausfrauen** **herrüh**rig/ und **cum onere**, auch **Bezahlung** in **ihre Theilungen** **annehmen**/ und **ver**gleit

gleichen müssen / sonst auch / was durch des Wohl-Edlen Bes-
 strengten Christoph Perchen von und zu Dürnsstein Seel. Testa-
 ment und Fideicommissum (welches alles ich utilissimè anhero zu
 diesem meinem letzten Willen und ewigen Väterlichen Fidei-
 commissio vereinige / einverleibe / und auf die Nachkommende bes-
 kräftige) auf mich / meine Erben / Linie und Nahrung kommen
 ist / auch in künftiger Zeit durch meine Kinder / dero Enckel /
 Ur-Enckel / Agnaten und Nachkommende / Geist- und Welto-
 liche erworben / erheyratbet / erbessert / erkaufft / und einigerley
 Weeg / inn- und ausserhalb Rechtens / über kurz oder lang er-
 rungen / erworben / aufgerbt oder acquiriret wird / alles und je-
 des / nichts aufgenommen / streitig oder richtig / ersucht oder
 uersucht / es habe oder gewinne Nahmen wie es wolle / gleich-
 sam wäre es wortlich hierin specificirt. Dieses alles Jetzige
 und Künftige unbeweg- und beweglich / groß und klein / liegen-
 des und fahrendes / wenig oder viel / wie auch insonderheit alle
 Documenta, Contract, Gült- und Lehen- Briefe / Register zc.
 nichts aufgeschieden / (und sonderlich die mit meinen freunds-
 lichen lieben Brüdern Christoph Perchen Seel. obengedachte
 aufgerichtete Stamm- Vereinigung de dato mit
 deren Contentis) soll Krafft Väterlicher natürlicher meiner /
 und in Recht gegründeten Authorität und Befehl auf meine
 Kinder und dero Posterität sich erstreckend / in diesem meinem
 Fideicommissio, Familiz Masculino, perpetuo usufructuali, samt
 und sonders pro communi Alimentationis Jure, Lego, & Bono
 conjuncto & inseparabili, personali atque reali, ohnzertrennt be-
 griffen / verbunden / verstanden / und zugleich / wie obgemeldt /
 des Heiligen Reichs Teutscher Nation proprio Allodio, dessen In-
 corporation und Berechtbarkeit / beneben der dreyen Reichs-Rit-
 ter- Freyhen / Schwaben / Francken / und Rheinstrom / samt
 des Teutschen Ritterlichen Ordens Proprietät / oder Aufsicht / In-
 spection, und respectivè Immedietät / Privilegiis, und Riibus,
 hiermit einverleibt und erhalten werden / und bleiben darauf
 auch also inn- und ausserhalb Rechtens gleichsam in liquido und

confessato, auf Vorweisung dieses Briefs / oder einiger Copia und Extracts, mandativè und executivè bey allen / vornemlich Kayserlichen Hof, oder Cammer, Gerichten gehandfestet werden.

Mit wohlervogendem beweglichen diesem Gebott und Bedingniß / daß einige Deduction oder Abzug / oder Anforderung Quartæ Trebellianicæ, Falcidix, oder Legitimæ, und was dergleichen seyn mag / an und bey diesem gesetzten Stamm-Guth / Fideicommisslo, und meiner Verlassenschaft / auch dessen jetzigen und künfftigen Interessenten, unter was Schein es auch über kurz oder lang seyn kan oder mücht / nimmermehr statt haben / noch beschehen / sondern dieser Fideicommissliche Nießbrauch proportionaliter immerdar vorgezogen und dagegen verstanden werden möge und solle. Allermaßen dann dieses nießbrauchliche Stamm-Guth und Fideicommissum, samt was deme insgemein oder insonderheit einverleibt ist / weder mit noch ohne einiges Geistliche oder Weltliche / jezo oder künfftiges Geschicht / Recht / Urtheil / Gericht / Execution, Nacht / Bann / auch weder mit / weder ohne / aller oder besonderer Interessenten und Agnaten, noch einiger Obrigkeit / oder Grund-Herrns Vollmacht oder Consens, durch Pacta, Satzung / Testamenten, Legaten, Erb-Fälle / Ehe- oder Wittums-Beding / Geistliche Stiftung oder einiges Mittel angefochten / derogirt / geschädiget / verändert / vielweniger etwas daraus verschuldet / verbürgt / versetzt / beschwehrt / noch anderwärts alienirt / verkauft / admodürt / vertauscht / zerissen / verschwendt / weder in andere Hand gebracht / noch spaltlich und proprietariè voneinander abgefondert werden / sondern neben immerwährender Verpfändung des Verbrechers Person / Haab und Guth / so viel Werth dafür erstattet / auch alles Widersiges / was zu erdencken ist / Jure ipso & Facto kraftlos und zu allen Zeiten cassiret seyn und bleiben soll.

Zu mehrerer Festhaltung und Bestand dann ich Caspar Perch Testator, von geordnetem diesem nießbrauchlichen Fideicommiss, auch meiner Haab / Gütern / Erb- und Stamm-Guth / wie auch

auch von jetzigen und künftigen mein und Verblischen Stammes
Personen / auch von allen Männlichen auf- oder absteigender
Gradum Erben / und von dero Gebrüdere Erb- Fäll Häre-
dität / Expectanz und Possess, sie rühre testirt oder untestirt her /
wie sie wolle / hiermit aus bewegenden Ursachen absondere und
excludire / zu jetzigen und immerwährenden Zeiten / alle meine
Schwestern / und ihre Erben / item alle meine Töchter / und künft-
tiger Männlichen meiner Linien, Erb- oder andere einzige oder
mehr folgende Töchtere / auch alle Weibliche Mütter / Wittiben /
Personen und Erbin / samt ihren Erben und Nachkommen / in
auf- oder absteigenden Lineis, jetzigen und künftigen / so von
mein und meiner Stammes- Gebuhr / oder von den benannten
Weiblichen Personen selbst immer kommen mögen / jedoch dero
gestalt / daß auf ganzen Stammes Abgang die hierin gesezte
künfftige begebende Substitutionis- Fäll / und meine Verordnung
vorbehalten seyn / unterdessen meine Töchter und interessirte fol-
gende Geist- und Weltliche Weibs- Personen / wie hernach folgt /
mit gesezter Dote und Aufsteuerung gegen übliche unterm
Adel leistende Endliche Verzicht versehen werden mögen und
sollen.

*Fideicommissische ewige Ein- und Nachsagung / auch
Nachfolgung der Usufructuarischen Succession, und Ali-
mentation über dieses Stamm- Guth / dessen Er-
ben / Erb- fähigen und bestimmten Successoren.*

Zum Vierten / als nun die Erben- Sagung eine Grund- Bes-
se aller leyten Willen und Testamenten ist / dahero unter meis-
nen Söhnen / und andern meiner und ihrer absteigenden Linie
Perchischen Stamm- Guths und Mann- Stammes Personen /
und dorer hierin gemeldten und substicuirten Manns- Erben /
und Männlichen oder Weiblichen Erbnehmen / eine erbfolgende
ntestliche / gemeinschaftliche / immerwährende Usufructuarium hæ-
redis institutionem, Possessionem, & distinctionem Successionis,
dieser meiner jetzigen und künftigen Stamm- Güther / der
Recht

Rechten und Pertinentien halben / mit angeheffter Foundation eines Seminarii perpetuo hietinnen zu bestättigen / und zu erklären.

So instituire / sub - und constituire hiermit zuforderst den ganzen / auch tinnerwährenden / jezigen und künfftigen Perchtischen Manns-Stamm / und also zugleich auf obgedachtes erfolgte Absterben zu Rom den 17. Augusti Anno 1632. meines sehr lieben ältesten Sohns Jacob Caspar Perchtens / meine übrige jeho lebende drey Söhne Caspar Magnum, (wofern er förderlich heyrathen / des Kriegs-Wesens sich abthun / und nichts beschwehren / sondern nützlich haushalten wird / dann sonst des nieszbräuchlichen Posses entsetzt / und mit dem Deputat des Cœlibats begnügt seyn soll) wie auch Michael Caspar Henrichen / Dhomo Herrn zu Mainz und Worms / und Wilhelm Hans Casparn / jedoch auf vorgehende Inventation und specificirte Fall und Maas / wie alles und jedes hernach folgt / zu Universal- und Special-wahren ohnzweifentlichen nieszbräuchlichen Erbsessen / Hæredibus, Successoribus, Administratoribus Bonorum Usufructuariis, und alimentirenden ad vitz dies Erben und Possessoren, aller meiner und hietin vermeldter Fideicommissarischen und Usufructuarischen liegenden und fahrenden hinterlassenden Lehenbaren und Allodial-Güthern / Nahrung und Angehör / mit allen Rechten und Gerechtigkeiten / dieses nemlich also geordneten Perchtischen ewigen Stamm-Guths / zusamt denen jeho und künfftig einverleibten befugten und zuwachsenden Haab und Vermögens / ersuchts und ohnersuchts Vätterlich / Mütterlich / Brüderlich / Schwesterlich / auch bey allen auf- oder absteigenden und Collateral-Fällen / und Generationen, in gegenwärtige und nachkünfftige begebende befugte Erb-Rechten und Exspektanzen, mit dem Anhang / da einer dieser Weltlichen meiner Söhne ohne Manns-Leibs-Erben absterbe / der überlebende Geisliche alsdann gleich erben / dessen ererbtes Theil aber nach seinem Tod dem andern Bruder oder Manns-Stamm heimfallen soll. Wie ingleichen / wofern bey meinen Söhnen und dero Linien der Manns-Stamm

sich

sich künftig vermehren/ und drey oder mehr Brüder sich im Ehestand nähren wolten: Auf solchen Fall soll ihnen von den zwey Haupt- Erbessen oder Stamms- Erben nach Ertragung dieses Stamm- Guths Vermögens/ daraus Leibzüchtiger Alimentations- Unterhalt zu Erhaltung des Mann- Stamms mitgetheilt werden.

Hey dieser Erbsagung ich Testator auch zu Erhaltung Perchischen Stamms dieses bedacht und verordnet habe / da eines oder mehr künftig von meiner Söhne Kindern / wie auch von dero Stamms- Folgeria künftigen Männlichen Erben/ Nepoten und Nachkommen/ in Geistliche Ritter- Stifften/ oder Cœlibat- Ritter- Ordens (jedoch daß kein Mönch- Ordens oder Jesuiten-Societät/ auch andere/ wie die genannt/ und künftig zu erfinden seyn mögen) sich begeben/ und darin verharren wolten/ daß die oder jeder aus denselben jedannoch aller anmaßlichen Erbs Quota, Legitimæ, und Proprietät dieses Stamm- Guths keineswegs besugt/ sondern/ wie unten bey dem Achten Punkte versehen/ mit einem Deporat abgewiesen/ seine Erb- Prætion zum Perchischen Stamm vererbt/ und anfällig seyn/ aber sonst von Stiffts- Acquisitis sich nähren/ und nach Gefallen restiren sollen. Wosern dann sonst einiger meiner Söhne oder künftige dero Manns- Erben über Acht und Zwanzig Jahr/ oder sonst in Cœlibatu ehverhehelt Weltlich seyn/ und den Stammen nicht fortpflanzen wolten/ dem soll mehr nicht pro Alimentis ex Fideicommissio usufructuario hoc als Jährlich zwey Fuder Wein/ dreyßig Malter Korn/ und zwey Hundert Reichthaler sein Lebtag aus angewiesen/ und also im Liegenden und Fahrenden und dessen Genuß erblich (dem Stamm zu Gutem) ganz aufgeschlossen seyn.

Derowegen ich in specie bey dieser Institution erwogen/ und befehlen thue/ da einer meiner Söhne/ dero Manns- Stamms/ und dieses ntesbräuchlichen Stamm- Guths Successores, und dero Nachkommen utriusque Sexus, sonderlich Stiffts- Geistlich/ sich mit Schulden/ liederlicher Haushaltung/ mit Concubi-

nen, Spielen / Pracht / Verschwendung / Bürgschaft / Verkauf / Verpfänden / einiges liegenden oder fahrenden Guts oder Geld / Capitals, und dergleichen beschaffen oder vergriffen / viel oder wenig deterioriren / und nichts zu rath halten würden / daß derselbe Krafft dieses Statuti, wie unten bey dem Neunten Puncto gemeldet / seiner deputirten Quortz entsetzet / alles Rechtens / Genuß und Possess entäußert / die Administration und Alimentation der Güther und Gefälle ipso Jure & Actu verwürcket / ihme entfallen / alle solche seine diesem Fideicommissio widrige Contractus vernichtet / mit und ohne Recht verdammt / cassirt / Person und Güther sequestriert / arrestirt / und von nächsten Geist- und Weltlichen Brüdern und Männlichen Kindern / Mit- Erben oder Agnaten, diesem Fideicommissio zu Gutem / den Beschrēbnüssen zeitlich vorgesehen / verthädiget / und gute Aufsicht (insonderheit von meinem Sohn Michael Caspar Heinrich / auf den ich dem Stamm zum Besten zu begehren gute Hoffnung habe) gegen seinen Brüdern hierüber erhalten werden / oder gegen dem widersehenden Bruder und Successoren als Verbrechere meines Willens die völlige Institution und Succession der Erbgenosslichen Güther ihme Michaelen reservirt und angewachsen seyn solle.

Dieser nun mein Geistlicher Sohn Michael / ob er wohl mit andern seinen Brüdern in genere pro Herede instituirt ist / jedoch mehr pro instituto diesesfalls nicht haben soll / als das Freye Adeltiche Haus und Güther zu Zündheim / und was an Häusern und Güthern zu Mayntz / Bodenheim / und daherum ich kaufft / und gehörig / (die Fahrnüssen in den Häusern / und Mobilia, hiermit außgeschlossen) welches er vor sein instituirt Antheil genießen / bessern / handhaben / und dem Stamm / auch diesem Fideicommissio (dessen Behöhung und Begünstigung ihme besrens befohlen wird) nach seinem Tod ledig zukommen / dafern jedoch der ganze Perchische Manns- Stamm auf ihme stirbe / er heyrathen / und die Successiones oder Fort- Erbung (wie hiers in Statuirt) ohnfehlbar befördern solle.

Ich befehle auch hiermit besagtem meinem Sohn Michael alle meine vornehmste Documenta, Kauf- und Gült- Briefe/ neben Silber- Geschirr/ Baarschafft/ Schau- Pfenning/ Ketten/ Ring/ Kleinodien/ nichts aufgeschieden/ nach meinem Ableben/ auf vorgehende Inventation zur ewigen Verwahrung und Acario, in einer von ihme und seinen Brüdern verschlossenen Truhe/ in sicherstes Ort zu stellen/ und daraus ohne versicherte Urkund zum nöthigen nethbaren Gebrauch/ und weiter keinem nichts folgen lassen/ nach dessen Tod aber dem Jüngsten oder überlebenden Brüdern/ neben einem nächsten Agnaten, dieses bey Verlust seiner Succession, hiermit befohlen seyn solle. Damit auch diese nethbräuchliche Institutio Fideicommissaria richtiger und beständiger seye/ soll je einer meiner zweyer Söhnen/ und dero Stamms- Erben Persönlich zu Dürnstein wohnen/ die nethbräuchliche Theilung der Häuser/ Gülden/ Renthen/ und den Erbgenießlichen Usumfructum deme gemäß haben und halten/ wie ich und mein Bruder Seel. Christoph Perch alles vermög der Zins- Bücher und Theilung besessen und genossen/ (jedoch daß alle Erb- eigenthümliche Grund- Theilung hiermit ewig cassirt bleiben soll) also dem Ältesten das alte Perchische Reichs- Freye/ und dem Jüngsten mein erkauft Stamms- Haus zu Dürnstein auf der Behenden und Bach/ cum Pertinentiis, die Häuser in Städten aber jederzeit zu gemeinem Genuß bleiben/ und gebauet werden sollen; Die Capitalia an Gült- Briefen/ so über drey Hundert Gulden seynd/ sollen unter meinen Söhnen/ dero Kindern/ Nepoten und Nachkommenden nicht getheilet/ verzehrt/ noch veräußert/ sondern mit Hülff und Wissen aller Brüder und Agnaten bey Verlust jeders genießenden Quoræ, so bald wieder baar angelegt/ in obgedachter gemeinen Kästen/ mit eines jeden Schloß versichert/ und wie das Silber- Geschirr vor ein gemein Guth insgesamt verwahret/ darüber untereinander Caution geleistet/ die Pensiones aber denen Weltlichen Brüdern/ zu Ablegung der Schwestern und Geistlichen Brüdern/ auch zu anderer rechtmäßigen Nahrung zu empfangen/

gen / gestattet / und jedem sein genießlich gleiches Theil daran gefolgt werden.

Meiner lieben Hausfrauen Marthæ, geborner Brendelin von Homburg / soll (wofern sie ihr Zubringens bey dem Lerchischen Manns / Stamm lassen / und (wie billig) nicht schädlich ändern / oder ringern wird / auf welchen unverhofften Fall der Manns / Stamm und eingesezte Erben dtesz mein Fideicommissum gänzlich zu andern Vortheil handzubaben befugt seyn soll eine erträgliche Wittums / und Leibs / Alimentation, wo nicht von mir / jedoch von meinen Manns / Erben und Kindern / samt und sonders verordnet und zugelassen werden / damit sie billig zufrieden seyn / und nach Ausweis dero Heyraths / Paden darentwegen alles moderirt seyn / und dtesem Stamm / Guth zum Besten gelangen könne.

Ingleichen sollen auch zu diesem Stamm / Guth / dessen Ustrucku, und instituirten Alimentations - Possess und Genuss kein Thor / Wahwitziger / Cœlebs, Castratus, noch Prodigus, Versibuner / Verschulder / auch kein abtrintziger vorseztlicher Keher / fähig / weniger zulässig seyn / da aber deren einer etwa Kinder hätte / solche zur Catholischen Römischen Religion, zum Studiren / Schreiben / Lesen / und Geschicklichkeit angehalten / und folgendes zum Erb / Success gewiesen und vorgezogen werden sollen.

Dispositio und Substitutio zur Fort / Erbung und Perpetuation dieses Fideicommissi und Lerchischen Stamms.

Zum Fünfften / solte aber (das Gott verbüte) der Edle eheliche Lerchische Manns / Stamm über kurz oder lang / und das Mäanliche alte Teutsche Lerchische Adelige Geblüt und Nahmen (weillen der Menschlichen Familien Generaciones abgänglich seyn) ganz verfallen / so solte jedoch dieses nießbräuchlich liegend / und fahrende Stamm / Guth / mit allen hierin benannten Juribus, Pertinentiis, und Fideicommissio, immerwährend bestehen / und auf nachfolgende vierfache Ordnung und Substitution erstreckt / besestiget / und perpetuirt bleiben.

Erst

Erstlich / wann weder Söhne noch Manns- Stamm / sondern nur Töchter / auch auf dero Ableben Geschwester- Kinder / oder Enckel / und dero Adelige eheliche Leibs- Erben vorhanden / soll der lebende letzte Perchische Manns- Stamm / auch da es ein Geistlicher Ritter- Stifts- Genoss wäre / der zu herorathen nicht mächtig / Krafft dieser Testamentlichen Institution und Substitution schuldig und verbunden / also auch hiermit jeho als dann / und dann als jeho / von mir Caspar Perchen ewig zu vollziehen gebotten und statuirt seyn und bleiben.

Das nemlich der letztlebende Manns- Stamm / sonderlich / da er eine / oder zwey einzige succedirende Töchter / und keine Leibes- Manns- Erben hätte / (mit Zuziehung auch Rath und Consens ohnparthenischer Freunde / nachgemeldter Stamm- Richter / und dieses Stamm- Guths Executores, neben dem Kayserlichen Fiscal) bey seinem Leben durch Notarii und Zeugen neben sich und in seinem Stamm besitzenden Erb- genesbräuchlichen Usufructum selbst / oder dafern er etwan überelsten Todts unterlasse / alsdann jedoch die hiein specificirte Stamm- Richter / Executores, Interessenten, und Perchischen Geschlechts ohnparthenische andere Agnaten, die obbemeldte eine oder auf das meiste zwey / und keine mehr Erb- Töchter / und dero jeder ältester Sohn oder Manns- Erb / (wie unten bey dem Siebenden Punkt verordnet) jedoch auf vorgehende Real-Caution dieses Fideicommissi Festhaltung zu diesem Alimentations- Possess und Fideicommissischer Succession dieses Perchischen Stamms und Familie Guthern / erwählen und erklären sollen.

Zum Andern Fall aber bey dem letztlebenden Manns- Stamm keine Erb- Töchter / sondern von andern nechsten verwandten Adelligen Geschlechtern respectivè Mann- und Weibliche Agnaten, so dieser Fideicommiss-Succession fähig / vorhanden wären / solchen falls zwey aus nechst- verwandten qualifickten Weltlichen Manns- Personen / und mehr nicht / oder in deren Mangel / alsdann im gleichen Gradu zwey Weibs- Personen / und Manns- Erb / mit abetmals vorgehendem Rath / Bis-

sen und Approbation ohnpartheyischer Freunde / samt nachbe-
 meldten Stamm- Richterern / neben Special-Inspection benegzo-
 gener Hülf / und Beyrathung der Kayserlichen Majestät / und
 andern dieses Testamenti Executores, als Advocaten und Prote-
 ctoren, oder dero ohnpartheyischen Deputirten / (ob nemlich zu
 dieses Fideicommissi Succession, Besiz / Genuß / und Festhal-
 tung / mit Umständen und Requiriren fähig und zulässig seyen)
 forderst reiflich erwogen / erwählet / und nach Befindung / ver-
 mittelst öffentlichen Eyds und ohne alle List und heimliche Ge-
 fährde / in dieses Ulufructuarischen Stamm- und Familie- Guths
 erbfolgliehen ntesbräuchlichen Possess (als wann zwey leibliche
 Brüder Perchischen Stamms wären) nominirt / adoptirt / im-
 mitirt / incorporirt / und bestätiget werden sollen / jedoch / daß
 solche gewählte zwey succedirende Personen und Geschlecht / ne-
 ben ihren respectivè Ehe- Gemahlen ihre Ritterliche Adelige
 Sechszehen Anchen von Vatter und Mutter / zuzorderst cum Ju-
 ramento vor einem Ritterlichen Erzh- Dhom- Stifft bestätigten
 lassen / auch Römisch- Catholisch- und keine ausländische Ge-
 schlechts- Personen / sondern suz Familiz Origine & Successione,
 von der Reichs Dreyen Freyen- Ritter- Freyh Schwaben-
 Francken / Rheinstrom / Provinzien und Geschlechtern bürtig
 seyen / auch von zwey in Vier und Zwanzig Jahren / und sörd-
 derlich zu heyrathen / das Alter und Verstand / oder jedoch be-
 stättigte am Kayserlichen Cammer- Gericht Curatores, bene-
 ben genugsam leistender Pflicht und Assecuration zur Conserva-
 tion und Administration dieses Perchischen Fideicommissi und
 Stamm- Guths / haben und erkennen.

Massen mein ferner Wille ist / die also gewählte und sub-
 stituirte aus einem oder zweyen nächsten verwandten Geschlech-
 tern zwey Personen / und dero Vormündere / sich mit Reversen
 und genugsamen Caution zu ewiger Festhaltung dieser meiner
 Fideicommissischen Ordnungen und Statuten, sonderlich daß in
 Dürmstein ihr ewige Residenz und Wohnung halten / und ha-
 ben sollen und wollen / insgemein und insonderheit gegen die an-
 dere

dere Agnaten so wohl / als untereinander sub Juramento & pœnaltiter verbinden / oder in dessen Verbleibung von dieser Succession ipso facto abgesondert seyn / und andere von den Nächsten also bald substituirt und gezogen werden sollen.

Zum Dritten / zu mehrerer ewigen Beständigkeit dieses meines nießbräuchlichen Stamm-Guths und Fideicommissi, ist mein Befehl / dieweil durch mehrere Successiones, Erbtheil- und erbende Personen ganze Ritterliche Nahrungen und Stamms-Güter zerrissen und geringert werden / daß auf den Fall des erloschenen Perchischen Mann-Stammes / dieses meines nießbräuchlichen Stamm-Guths Besiß / Genuß und Successio unter mehr nicht / als zwey / (wie bereits oben gemeldet) wo an einer was abgienge / Stamm-Lineas, Geschlechter / und daraus gewählte Personen / sie seyen so nahe befugt als sie wolten / nimmermehr / und keineswegs getheilt / sondern diese meine Fideicommissaria Substitutio nach und nach auf der neu angetretenen Successoren Personen / und Mänulichen dero Kindern Generation, so sie deren haben / oder erlangen / und so lang eines und andern Succedenten Lineâ im Leben seyn wird / gleichwie auf- und von dem abgegangenen Perchischen Stammen auf sie kommen ist / so fort schreiten solle ; Da dann vielleicht wiederum beyde angetreten ein oder andere Familiz und Linien ohne Leibs- & Eheliche Manns-Erben über kurz oder lang auch verstürben / so soll der letztlebende ebenmäßig / wie bey meinem Perchischen letzten Manns-Stamm in allen Punkten und Clausolen oben geordnet worden / wiederum zwey nächste Geschlechter / und qualificirte succedirende Personen zur Possession ziehen / immittiren / bestättigen / machen in Krafft dieses consequenter und solcher perpetuirter Gestalt in infinitum ich in- und substituirt / und dis Fideicommissi fortgepflanzt haben will.

Es sollen aber vor allen Dingen auf Absterben Perchischen Stammes beyde diese / und alle hernach possedirende neu zugelassene substituirt Manns- oder Weibs-Personen und Geschlechter alsobald neben ihres angebohrnen Stammes Nahmen sich ewig

ewiglich denominiren und schreiben / genannt Erbses Perchen von und zu Dürmsteta / auch das Perchische Schild / Helm / Wapen und Slegel in und neben dem Ihrigen incorporirt / in einem Schild mit zwey Helmen führen / und solches bey Verlust ihres Rechtes und Succession gebrauchen.

Zum Vierten und Letzten solte über Verhoffen der letzte Perchische meines und meiner Söhne Manns Stamm / auch auf dessen Ableben dero Agnaten, sodann andere obgemeldte ferner substituirt Manns Stamm / Erben und Succedenten, diese meine Männliche immerwährende Fideicommissische nießbräuchliche Stamm Guths Ordnung / Succession und Substitution, samt was dero anhangt / nicht würcklich ein und fortführen / auch von einer Generation und Familie in die andere obgehörter maßen nicht perpetuiren wollen / sondern wolten sie diß mein Fideicommiss samt oder sonderlich in Vergessenheit und Abgang kommen lassen / trennen / davon veräußern / ändern / Erblich theilen / versetzen / verpfänden / beschwehren / diese meine Verordnung gefährlich vorsehlich bestreiten / brechen / oder stillschweigend in den Haupt Stücken unterlassen / so doch bey dieses Fideicommissi Pœn und Strafen nicht seynd / sondern von der Kayserlichen Majestät Hochlöblichen Collegio zu Speyer / oder der Reichs Ritterschafft neben dem Teutschen Orden / mit oder ohne Recht / so oft es nöthig fällt / die Aufsicht erhalten / auch dazu angetrieben und bezwungen werden sollen.

Auf diesen aber äußersten / ohne Verbesserung und ohne verremedirenden oder Vermittelungs Fall / ist mein endlicher Wille und Väterliches ewiges öffentliches Gebott / daß Kraft dieses Fideicommissi und meiner Special-Substitution, gleichsam zu einem in commissum verfallenen Ritter Guth / (alle Gefährde aufgeschlossen) den würcklichen Successions - Aggress, Interesse, und Possess vor das erste dazu haben / und vor des Reichs Proprietät und Allodium angreifen / und einnehmen sollen / die Römische Kayserliche und Teutsche Königl. jederzeit Regierende Majestät samt dero Nachkommen / an statt des Heiligen

Römischen Reichs / jedoch auf nachfolgende Gestalt und Maas / daß der Kayserlichen und Königl. Majestät und Heiligen Reichs halber zwey von des Kayserlichen Cammer- / Gerichts oder Reichs- Hof- Rath abgeordnete Ritter- mäßige vornehmste Römisch- Catholische Assessores, neben dem Kayserlichen Procurator General- Fiscal, zu hernach bestimmten Adeltlichen Seminarii Aufrihtung ohnsehlbarlich gebraucht / und subdelegirt werden sollen. In gleicher Maas und Fügung soll dem würtlichen Possess, Aggress und Proprietatis Interesse, mit und neben Ihero Majestät und dem Heiligen Reich haben / des Heiligen Reichs Ritterschafft der dreyen Ritter- Creyssen / zu Schwaben / Francken / und Rheinstrom gesamte Corpora und dero Nachkommende und Directores, oder von derentwegen ihre samt und sonders daraus deputirte vornehme Geschlechter / wie dann auch ebenmäßige der Ritterliche Teutsche Orden / so lang derselbe / wie dieser Zeit unverändert / bey alten Catholischen Einsatzungen verbleiben wird.

Folgende dann im Nahmen Gottes vor das Erste meine Foundation und Willen ist / bey angenommenen Possess alsobald über alle dieses Stamm- Guths und Fideicommissi liegende Güther / Pertinentien, Jährliche Befälle und Documenta, drey Inventaria aufzurichten / und den Proprietariis zuzustellen / darauf zugleich an nachbenannten Pupillares & pios nobiles usus anzuordnen / zu verwenden / und inner Jahres- Frist bey Verlust dieser Substitution und Donation eine Sæcularem Nobilem Fundationem, Weltlichen Alumnatum, Cæsareum Convictum und Seminarium (darinnen / und darüber keine Geistliche Jurisdiction fundirt / noch immer zugelassen / sondern des Heiligen Reichs Kayserliche Weltliche Justitia, Proprietas Advocatiz, Schutz- Schirm und Reichs- Adels Privilegia realiter und personaliter, ohnsehlbar allein activè und passivè gegründet und exercirt werden sollen) auf Junge aus den dreyen Reichs- Ritter- Creyssen / und dero immatriculirten Familiis bürtige Adeltliche Personen und Knaben / in specis aber im Lerchischen Frey- Adeltlichen Capel- Hof

in der Stadt Wormis / (der dann dazu erbauet werden soll) mit zugleich auf vorgepflegten Rath der drey Erzh- und Stifter Capitulen Maynz / Wormis / und Speyer / als nah gefessenen Personen / pro Saeculari Imperialis Nobilitatis, eorumque Alimentationis & Educationis vero usu, beneben eines Adeltichen Weltlichen darüber bestellten Ober-Commendanten zu instituiren / zu bestättigen / und zu befördern ic.

Jedoch mit dieser Verbindung / das es ein Kayserlich und Adeltich-Perchisches Alomnar-Haus genant / sodann mein und meines Bruders Seel. jetzige Wohn- auch Stamm- und Hof- Häuser und Güther zu und um Dürmstein / und in der Pfalz / nicht da weniger vor Residenz-Ort des gedachten Seminarii Adeltichen Ober-Commendanten (mit Benützung der Reichs-Ritterschafft / und Adeltichen Gan- Erben / allda inhaltenden uralten Padiis, Freyheit / und Mit-Gliederschafft) gebraucht und conserviret / zumal auch diese Foundation in keinem andern Geiſt- oder Weltlichen Gebrauch / wie der immer zu erdencken / in alle Ewigkeit anderst verordnet / weder gezogen werden soll.

Ferner vor das Andere ist meine Dispositio, das zu ewigen Zeiten von mein- und meinen jetzigen Stamms- Erben / Agnaten, Befreunden / und denen so vom Perchischen Geblüt in Auf- oder Absteigender / und Neben-Linea herkommen / auch dessen Schild und Helm in Ancken führen / vier von den nechsten Personen / so es begehren / den Aggress, Vorzug / Zug und Genutz zu solchen Personal-Scipendiis oder Beneficiis zu immerwährenden Zeiten haben / und behalten / und dann aus einem oder andern Ritter-Creyß wiederum vier Adeltiche Personen / und also acht bis in zwölf / so weit es die Einkommen ertragen / Weltliche Junge Reichs vom Adel dazu angenommen / und zu der Catholischen Religion neben den Studiis und Militarischen Tugenden zugleich mit zugehörigen stipendiirten besoldeten / und in Kost erhaltenen Substitutis, Præceptoribus und Ministris angewiesen / alimentirt / gekleidet / und bis in das Achtzehende oder Vter und Zwanzigste Jahr erzogen / und von daraus zu Geiſt- und

und Weltlichen Stand / auch in Teutschen Ritter-Orden befördert werden müssen und sollen.

Derowegen dann dieses Seminarium unter eines von Reichs-Ritter-Stand der dreyen Provincoien, so oft es nöthig / erklessten / und leiblich beeyndigten Weltlichen wohl qualificirten / mit Jahrs Zwen Hundert Goldgulden besoldeten Ober-Comendanten, neben eines Hoch- und Wohlgelährten mit billigem Stipendio bestellten Praefecti gesamter Administration zusamt über alles aufgerichteten Lager- und Zins- Büchern Jährlicher führender Rechnungen und Arario, auf das best fleissigste erhalten / mit obgedachten Ministri economirt und verwaltet werden / welche Officianten und Ministri dann coelibes oder vidui und ohnvereheliget seyn und bleiben sollen / allermassen beneben der Kayserlichen Majestät / auch Reichs-Ritterschafft der dreyen Creys-Directoren, wie auch der Hochlöbliche Teutsche Meister und Ordens-Capitul, sodann endlich alle andere verwandte Perchliche befindliche Freundschaft durch ihre allerselts ohnpartheyische Deputirte bey dieses Seminarii Instituro die ewige Mit- Ober-Inspektion zur Beeyndigung Jahr-Rechnung / und was mehr nöthig und nützlich ist / nicht allein / sondern da einiger Comendant oder Praefect mit Verschuldung / oder sonst fahrläsig wäre / die Veränderung der Personen zu bestellen / und was zur Mehrung dieses Seminarii, und dessen Aufnehmen künfftig erfunden werden kan / solches zu verordnen Macht haben / und behalten sollen.

Ich Testator und Fundator befehle auch / das der oder die / weß Standes sie seynd / so diß mein Fideicommissum, Befehl / Substitution, Succession, und Foundation des Seminarii ändern auf andere Ort / Arth / und Personen / Geist- oder Weltlich / mit oder ohne Recht deterioriren / verpfänden / oder ihres Vorhabens ringern / beschulden / darüber dispensiren / conniviren / ober beschwehren wolten / oder werden / alsbald deren Haab / Guth / Leib / Seel und Seeligkeit / gegen GOTT / der Welt / und Posterität sträflich verfallen / auch zeitlich- und ewtger Malediction und

Verdammnüß/ so viel deren in Heiliger Schrift bestündlich/ ipso facto heimgewiesen/ und würcklich Geist- und Weltlichen Rechten gemäß gestraft werden sollen/ und mögen/ dafern auch schon diesem Fideicommiss, dessen Fort- Erbung und bestimmten Seminario etwas zuwider einiger Zeit vorgehen würde/ so soll doch alles hiermit vernicht/ und alles bey Straf und Verpfändung/ so viel hertz zu nöthig/ völlig erstatt/ und also zuorderst des Römischen Reichs und der Ritterschafft/ neben dem Teutschen Orden von mir auf diese meine Haab/ Güther/ Renthen und Nutzung/ ewiglich angewittumte Proprietas, Succession, und Stiftung solcher massen ewig Reichs- Freyen Adels Nachkommen zu Gutem/ unnachlässig nicht allein gehandhabt/ sondern dieses Testament oder vidimirte Copie alsbald nach meinem Tod/ erstlich hinter die Kayserliche Cammer/ so dann hinter die Rheinische Ritterschafft oder zur Burg- Friedberg/ oder eine Reichs- Stadt/ wie auch hinter das Wormsische Dhom- Capitul, und endlich hinter des Teutschen Ordens Versicherung und Gedächtnüß gelegt werden.

Verordnung Lerchischer gewisser Auftrags- Mittel und Stamm- Richter zu erster und zweyter Instanz.

Solchemnach ordne ich ferner zum Sechsten in beständigster Form immer und ewiglich/ da einiger Streit über kurz oder lang in Lehen oder eigen/ Personal, Real, oder was Sachen es seyn möge/ oder fals erheblicher Zweifel/ Handhab/ Execution, oder sonst was Nöthiges über dieses Fideicommiss, Institution, Substitution, Succession, Usumfructum, Theilung/ Fundation, Seminarium, und was meine anhängig/ oder dero gewissen Verstand/ Verordnung/ auch Jurisdiction, Libertät/ Competentia Fori, und was immer zu erdencken seyn möchte/ insonderheit bey meinen Kindern/ Enckeln/ Succedenten, Verwandten und Nachkommen sich begeben/ und vorsielen. Als soll vermittelst vier erkieseter qualificirten obpartheyischen Personen/ aus der Reichs

Rit

Ritterschafft Mittel / neben einem Ritterlichen Obmann / und Doctore, und durch dero gesamten Rath / Gutachten / Urtheil / und billigmäßige Erkänntniß / auch Beystand / Rath und Hülf-
 bietung (als die ich zu Abschneidung langwürigen Rechten in und pro prima und secunda absoluta & finali Instantia) alle ande-
 re Gerichtbarkeit hiermit suspendirt und aufgeschloffen / vor ewi-
 ge geordnete schleunige Aufstrag- Scheids- und Stamm- Rich-
 ter / wie bey alten Burgmann- und Ban- Erbschafft- Paktis,
 auch Rheinischer Ritterschafft Statuten de Anno 1627. versehen /
 und üblich hiermit sehe und bestättige / zuforderst in einer oder
 andern Sache / gütlich oder summariter unter denen Partheyen
 transigiret / und gehandelt / endlich inner Jahrs- Frist auf unvers-
 fangene Güte sententiiret / immittiret / exequiret / Possessio dard
 auf erkannt / und mit / auch ohne Recht gegen die Ungehorsame
 verfahren werden / hingegen alle Lands- oder Fürstliche Gerichte
 Klagen / Proceß- Aaus, Arresta, und thätliche Vornehmen den
 Ritter- Privilegiis zugegen hiermit verbotten / nichtig und ewig
 verdammt / auch bey einverleibten Pœnen, und dero Execution
 vermieden bleiben sollen.

Besondere der Erb- & Töchter Fideicommissaria Dispositio.
 & Substitutio.

Zum Sterbenden habe ich Fundator Krafft dieses meines Fi-
 deicommissi ewiglich statuiret / ob sich über Verhoffen begeben thä-
 te / daß meiner Söhne einer / oder förderst ihrer Linea eine (da
 Gott vor seye) an eheligen Söhnen oder Männlichen Leibs-
 Erben in absteigenden Gradibus künfftig abgienge / und eine oder
 mehr Erb- Töchter vorhanden wären / so sollen jedoch bey allen
 des Perchischen Mann- Stamms Absterben den Manns- Linien
 und Fällen selbiger vorhandenen Erb- Töchter / und dero Erben /
 von aller Erbfähigkeit und diesem Erb- nießbräuchlichen Manns-
 Stamm- Guth und Succession aufgeschloffen / und also ohnfehl-
 bar (auf jedoch von den übrigen Stamms- Personen und Stamms-
 Richtern vorgehende reife Erwägung der ledigen [als Korn /

das Malter per Ein Gulden Bagen / und Fuder Wein per Fünf und Zwanzig Gulden Bagen zu rechnen] Jahr = Gefäll und Nubungen / jedoch die Kost = fällige bauende Güther / und dero Jahr = Gewächs wandelbare Genuss in keine Estimation, Anschlag oder Schätzung gezogen / auch auf Abzug voriger oder künftiger Beswehrung / Aufgaben und Schulden / beneben Vermeidung aller Schmälerung / Schaden oder Gefährden / so diesem Fideicommiss, dessen Conservation, und der gangen Stamms = Proprietät / oder alimentirenden Personen Usufructui, bey dergleichen Abkauff = oder Aufsteuerung zu erfolgen wären) entweder wie eine andere Perchische Tochter aufgesteuert / auch (gegen allhier und in künftigen Heyraths = Pactis festiglich dem Manns = Stamm zu Gutem / miteinblendeten Väterlich = Mütterlich = Brüderlich = und Schwesterlichen zc. General - und Special - Verzug und Final - Quittung) dorirt / oder auf das höchste / da nur eine Erb = Tochter vorhanden wäre / durch überhaupt gethädigten und gesetzten = nach Belieben verpensionirenden oder Ziel = Weis ablegenden erträglichen Summa Gelds oder Abkauf (darüber der Stamms = Personen Ermäßigung / getreuer Gut = Befindung / und schlechten Worten völlig zu glauben seyn soll) von aller Väterlichen und in aufsteigenden Gradibus Erb = Berechtigkeit / auch Usufructuarischen dieses Stamms = Guts Possession und Succession, liegendes und beweg = auch fahrendes Gut / Renthen / Pfand / Baarschaft / Gülden zc. nichts ausgescheiden / abgefertiget / und obngehindert aller Testacion, Legaten, Donation, Special - oder gemeiner Mit = Erbschaft und Legitima, hielventger Computation deren Supplementi von wegen obgedachten Stamms = Guts Erbschaft / anmaßlich aufgewiesen werden / dafern aber bey besagten Erb = Töchtern von dero Mütterlichen Stammen oder Zubringen Lehen = oder eigen liegende Grund = oder Land = Güther in künftigen Zeiten und Fällen bewachsen werden / solche dem übrigen Perchischen Manns = Stamm dannoch je erblich / zu mehrerem Aufnehmen gegen billigen erträglichen Abkauf / nach Ermäßigung der Agnaten verbleibet

bleiben / die Mütterliche Mobilia und Fahrnuß aber diesen Erb-
Töchtern gelassen / und sonst mit ihnen billige Mittel gepflegt
werden sollen.

Begäbe sich aber der Fall / daß (da Gott vor seye) der
gänzlich Perchliche Manns- Stamm abstürbe / und gleichwohl
eine / zwey / oder mehr Erb- Töchter / oder dero Enckel / oder et-
niger in auf- oder absteigender Linea gleichen Rechts reprä-
sentirender Bluts- Erb / oder Erbinnen vorhanden wären / auf
solchen Fall soll abermals zu dieses Stamm- Güths und Fidei-
commißi Erb- nieszbräuchlichen Usufructu mehr nicht / als zwey
nächste solche erbende Weibs- oder dero Männliche Kinder be-
fugt seyn / und zugelassen werden / auch dazu kein Recht / noch
Possess gewinnen / sie seyen dann mit Wissen und Gutachten
der Stamm- Richter und Executorum, Directorum & Propri-
etariariorum, dieses Fideicommissi und Stamm- Güther / zu einer
besonderlich aus Reichs- Ritterlichem Freyen Geschlecht gebo-
ren / Manns- oder Weibs- Person / und zu des nieszbräuchlichen
Fideicommissi Possess adoptirt / und erkannt / förderst respecti-
vè zu einem Reichs- Freyen von Adel / der seine Auchen auf ei-
nem Erb- Stiff beweisen könne / und solle / aus den dreyen
Reichs- Freyen Ritter- Provinciis (welcher der Römisch- Cas-
tholischen Religion, und vor sich selbst wohl begüthert) mit
Rath der Befreunden verheyrathet und vereheliget / daß auch
neben ihrem Ehe- Boag zuvor einen Revers, vermittelst Eyds
und liegender Güther Caution der nächsten Freunden / wie oben
im Fünfften Puncto, §. Daß nemlich der Letztlebende x. und
§. Zum Andern x. mit mehrerem und sonst hierin gedacht /
gegeben habe / zu geleben. Masen dann bey diesen und obge-
dachten Erb- Töchter- Fällen / und dero Successionen einige
abbrüchliche / oder anderwärtliche der Eltern und Freunden
künfftige widrige Actus und Contractus nicht statt haben / son-
dern zumal bey dieser Fideicommiss- Sagung in allem verblei-
ben soll.

Adelicher Geist- und Weltlicher Söhne und Töchter
tere Aufsteuerung / Maas und Satzung.

Zum Achten befehle / disponire und statuire etnmal vor alle
Zeit und Fälle vor mich und meinen Manns- Stamm / auch
Söhne / dero Erben / Erbnchmen und Nachkommen / das mei-
ne eigene / auch meiner Söhne / und folgendes meines und ihres
Manns- Stamms künfftige Weltliche Töchter / sie seyen oder
werden verhehliget oder nicht / und dann die Manns- und Weibs-
Geschlechter / Geistliche / auch Mönchs- oder Nonnen- Ordens /
und Clericats- Kinder und Personen / von aller Erb- Fähigkeit /
und diesem nieszbräuchlichen Fideicommiss, (sonderlich den
Weltlichen auch Adelichen Canonicis und Geistlichen in Ritter-
Stifffern beneficiirten Lerchischen Brüdern und Stamms fol-
genden andern Manns- Erben zu besserem Unterhalt / mehre-
rem Respect, Nahrung / und dieses Lerchischen Stamms Nah-
men) auch von der Väterlichen und Mütterlichen / Brü-
derlichen / Schwesterlichen / Alt- Väterlichen / Alt- Mütter-
lichen / und dergleichen liegenden und fahrenden Haab / Güther /
Juribus, Erb- Fällen / Lehen / Erb- Lehen oder Eigenthum / und
daselbsten her folgenden / auch also bey auf- und absteigenden /
oder Collateral- Linien benebende Erbschafften / und deren Ge-
rechtigkeiten / auch aller andern ex Supplemento Dotis & Legiti-
ma, und sonsten herrührigen Forderung (dieses Testamenti und
Fideicommissi Inhalt und Fällen gemäß) ex hoc meo Staturo
gänzlich und in infinitum (wie oben bey dem Dritten Puncto,
S. Ich Caspar Lerch Testator gemeldet zc.) aufgeschlossen seyn
und bleiben sollen / auch davon abzustehen / und zu weichen pflich-
tig und verbunden / hingegen dem Lerchischen Manns- Stamm
oder Stamm- Guths Erb- gentelichen Successoren allerdings
verfangen seyn / bevorab diereil solches ein Reichs- Ritterliche /
des Rheimischen Adels / vermög vieler Hundert Heyraths- und
Verzichts- Instrumenten, auch ihres / sub dato Mayns den 14. Apri-
lis

lis, styl. nov. Anno 1627. in Druck publicirten Generalis Statuti alte Gewohnheit / und aller Adeltlicher / auch meiner Reichlicher Familien Herbringen ist.

Darauf aber deren jeden künfftiger Reichlichen Manns oder Weibs Geistlichen Ordens Person / die in ein Adeltlich oder Unadeltlich Kloster oder Beruff kommen / und von der Welt sich abthun wird / vor alles und jedes aus diesem Stamm-Guth ohnmaßlich succediren / alimentiren / Erb-Recht und Legitimam (es sey was es wolle / restirt oder ererbt) Fünff Hundert bis in Tausend Reichsthaler / oder so viel Werths an Frucht / oder Wein / (wann anderst noch so viel vunnöthen / oder ex hoc Fideicommissio und dessen Usufructu den Weltlichen ohne ihren Abgang und Schaden zu geben / thunlich seyn wird) nach billigen Dingen / und Gutbefindung der Stamm-Richter und nechsten Befreunden / einmal vor alles & finaliter von den Jährlichen Gefällen gefolgt / dieselbe damit also ewiglich in Krafft dieses außgesteuert / und ohne alle Einred begnügt seyn sollen.

Derowegen dann obgemeldte Weltliche Töchter / auch Manns- und Weibs-Geschlechts Geistliche Ordens-Personen / wie bräuchlich / also schuldig seyn sollen / vermittelst leiblichen geistlichen Eyds öffentlich und authentisch vor einem Geistlichen oder Weltlichen Richter (bey denen diesem meinem Fideicommissio einverleibten Pönen und Strafen / auch würcklichem Verlust aller Gerechtsame / und ihnen derentwegen hietin gesetzten oder gebührenden Dore, samt allen andern Ansprüchen und Expectantien) zu Genügen zu renunciiren / und zu verzeihen / wassen einigke Segengeschicht / jetzig- oder künfftige Ehe-Beredung und Testament daran nicht hindern / noch derogiren / sondern in allen künfftigen Heyraths- und andern Pönen dieses meines Fideicommissi Befehl und Stamm-Ordnung vorgezogen und gehalten werden sollen.

Es sollen auch solchen Verzicht zu thun die Geistliche benanntliche Mönchs-Orden / Manns- und Weibs-Personen / Krafft des Reichs-Adels / alter solcher Gewohnheit desto mehr ver-

bunden seyn / dieweil ihre Geistliche Orden / Obern / oder manö
niglich ihrentwegen von aller eigenthümlichen und nützlichen Erbs
schaft und Expectanz dieses Fideicommissi in infinitum und ewig
lich in favorem & conservationem Nobilium Prolium, totiusque
Familiaz Masculinaz, und künfftigen Seminarii Lerchiani Stiftung
dergestalt htermit abgesondert seyn sollen / daß obschon sie samt /
oder einer sonderlich / wie auch meine / und alle nachfolgende
Weltliche Töchtere einen genüglichen Verzicht thäten / oder mit
und aus einiger Präzension, Vorsatz und Hindernuß solcher mit
dem End nicht bekräftiget / oder in einigem Contraß und Hey
raths / Pacto nicht versehen würden / jedoch dieses meiner Fidei
commissischen Satzung und angeordneten Geist- und Weltlichen
Aufsteuer gemäß (obungehindert aller Geist- und Weltlichen Frey
heiten / Pönen, Rechten / Gerichten und Behelffen) jeho als
dann / und dann als jeho bestättigt völlig nachgelebet / und in
bester Rechtens- und Gewohnheits- Form ex hoc Actu & Pra
cepto pro Doratis & Renunciatis effectualiter inn- und ausserhalb
Rechtens jederzeit und in Krafft dieses gehalten / und abgewies
sen / oder aller Anspruch und Erb- Gebühr verlustigt und ent
setzt seyn sollen.

Dafern aber über kurz oder lang auf und in ein Geistlich
Ritter- oder ander Stiff / oder Coelibat Ritterlichen dergleichen
Orden / (doch keinen Mönchs- oder Closter- Stand gemeynet)
meiner Enckel und dero Männlichen Nachkommen einer oder
mehr sich begeben solten / als ist mein substituierender ewiger Be
fehl / daß die Weltliche Brüder oder Stamms- Folgere sich mit
ihnen nach Gelegenheit der Zeit und Nahrung / mit Rath und
Consens der Stamm- Richter und ohnpartheyischer Freunde /
um gewisses Gelds Final- Abkauff / jedoch nicht über Drey Tau
send Gulden Bahen / oder auf rückfälligen billigen Jährlichen
Frucht- und Wein- Genuß / und Depurat ad dies vitæ, (wie es
den Weltlichen nach dero Belieben am thunlichsten seyn wird)
vergleichen / abfinden / und beyde Theile hierin zum Aufnehmen
dieses Stamm- Guths in alle Wege sich richten und bequemen
sols

sollen / dafern aber der ganze Perchische Stamm bis auf eines obgedachten Ritter: Stiffts oder Ordens: Geistliche meines Geschlechts Personen absterbe / soll er zu heyrathen mit Dispensation alsobald schuldig / und alsdann erst dieses Fideicommissi substatuirter Erb / auch durch Männliche Generation, so thime Gott geben würde / nach hierin gesetzten Maasß disj Stamm: Guth zu vermehren und zu conserviren verbunden seyn.

Anlangend Weltlicher meiner Töchter gewisse Aufsteuer / soll einer jeden von den Stamms: Erben (jedoch eher nicht / bis sie würcklich Ehelich und verheyrathet worden / dann sonst / und wann sie ganz unverheyrathet Weltlich leben / und seyn werden / nur billiger Adeltlicher Deputat oder christliche Alimentation dem Manns: Stamm zum Guten ihnen geschafft werden / und kein Erb: Recht weiters haben sollen) loco Legitimæ, wann jedoch sich mit der Eltern und Freund Verwilligung an Reichs: Ritterliche von alten guten probirlichen Geschlechtern / Personen verheyrathen / gefolgt / und gegeben werden / nemlichen vom Väterlichen und obgesetzter Fall wegen jeder Tausend Reichsthaler / oder an deren statt so viel Berths / den Thaler zu anderts halben Gulden Baken gerechnet / und von dem Mütterlichen (wofern meine liebe Hausfrau das Ihrige bey dem Perchischen Stammen lassen wird) auch Tausend Reichsthaler / vor die Kleider aber / Hochzeit und Geschmuck Tausend Gulden Baken / also das eine jede mit Vier Tausend Gulden Baken abgefertiget / und vergnügt seyn soll / welches doch von keinem Capital oder Stamm: Guths Pertinenz / sondern Interesse - Nutzbarkeit des Stamms: Guths so wohl / als andern Jahr: und Lebens: Gefällen gezogen / mit Zinsen abgelegt / und bis so lang die Ablosung geschehen kan / verpensionirt werden soll.

Würde aber von dato an bey künftigen Fällen / oder in Theilungen / Vermächtnissen / Erbschaften / und Successionen einigen Grads Eltern oder Mutter / ihre eigene Haab / Güther / Capitalia, Errungenschaften oder Zubringen wider disj Statutum den Söhnen und Manns: Stamm in Mercklichem / und also

viel / daß dessen die Manns- und Stamms- Erben sich verlegt und beschwehrt befinden könnten / durch Schenkung Heyraths- Geding / Vermächtnuß / oder andere Mittel entziehen / und quovis Titulo den Töchtern oder andern fremden Befreunden zueignen wollen / so soll solches zupörderst Krafft dieses Fideicommissi nichtig seyn / und nicht allein bey obgesetzter Verordnung und Summa Dotationis, und der Tochter Aufweisung verbleiben / sondern auf solchen unhoffenden Fall hergegen die Mütterliche Wittums- Widerlage und anderes vergleichen / so wohl / als die Dos Filix ex Paternis Bonis um so viel / als die veräußerte Übermäßigkeit seyn möge / würcklich (den Manns- und Stamms- Erben zu Gutem) abgerechnet / compensiret / einbehalten / und ermeldten Töchtern mehr nicht / als was beyderselts erträglich / behädiget und gefolgt werden.

Endtlich / wann sich Weltliche Söhne und Töchter bey meiner oder folgenden Generationen Adelichen Herkommens gemäß / und mit der Eltern oder Freundschaft Wissen und Willen an Rechtens uralten beweislichen Teutschen Ritter- Stamms vom Adel verheyrahten / so sollen gänzlich allerley prächtige Hochzeiten / hochgeachte kostbarliche Jubilit- Kleidungs- und dergleichen Sachen hiermit ewiglich verbotten / aufgehoben / abgeschafft / weniger bezahlt werden.

Solches aber Krafft sonderbarer hiermit approbirten Verordnung des Rheinischen Ritterschafft- hierüber aufgerichteten Statuti de dato Maynz. 17. Januarii 1610. §. Und weil aus jeho im Schwang gehender Übermaas 2c. Welche Intention und Meynung anhero utiliter und specialiter statuirt / und gebotten wird / solte aber vermittelst unadelicher und außserhalb Reichs- Freyer Ritterlicher Geburt und Stand herkommene Personen Verheligung / oder sonst ohne Vatter / Mutter / und Freunde Consens eigenthätliche Heyraths- Pacta, Matrimonia, und Copulationes, oder durch uneheliche andere Vermischung einige künftige Erb- oder andere Leerbische Tochter sich vergriffen / so soll die obgedachte Außsteuer / so an statt Legitima geachtet / Krafft

Dieses Statuti todt / ab ˆ und gefallen / auch seye nur auf bloßem Leibzüchtigen rückfälligen Deputat, oder auf Gutachtung der Stamm-Richter / nach Befindung des Verbrechens und der Umstände / auch des Vermögens und Nahrungs-Mittel gemäß mit einer Geld ˆ Summen von Fünff Hundert in Tausend Gulden pro Dore ganz abgefertiget / und mehreres nicht gefähiget werden.

Diese abgehörte Dotatio, Aufsteuerungs ˆ Maas / Reservat und Summen sollen auch bey meiner Söhne und künftigen dero gebürtigen Töchtern / Enckeln / und Nachkommen / gültig und ewig vollzogen werden: Es wäre dann / daß die künftige Stamm-Güter und Ulsufructus durch Krieg und Ohnfehl geschmählert würden / daß darentwegen eine billige Ringer ˆ und Menderung vonnöthen wäre / welches alsdann auf ohnpartheyischer Freunde und der Stamm ˆ Richter Erkenntnuß beruhen soll 2c.

Ewiges Statut und Verbott der Veräußerungen und Alienationen, neben vorbehaltener ohnpraescriblicher Lösung und Abtrieb bey diesem Lerchischen Fideicommissio, Stamm-Guth.

Zum Neunten / wann dann zur sichern Conservation dieses Fideicommissi und Erb ˆ nießbräuchlichen Ulsufructus und Stammes-Alimentation, so dann zu Erhaltung Lerchischen Reichs, Freyen Ritterlichen Stands / und dero hier eingesetzten Manns Erben / Erben / und Nachkommenden Nahmens ˆ Nahrung / Ehre / Augmentation, und Wohlstands / das vornehmste / rechte Hauptstück ist / alle Veräußerung / Alienationes, Verkauf ˆ Verpfänd ˆ Verschuld ˆ Verbürg ˆ und Verhypothezirung / neben dergleichen widrigen Contracten, Pacten, Vermächtnissen / samt aller Prodigalität und Verschwendung / in viel oder wenigen Liegenden oder Fahrenden / es sey Lehen oder Eigen / Gült / Zins / Renthen / Häuser / Höfe / Geld / Capitalia, Obrigkeit / Possels, Genuß / Recht oder Gerechtigkeit / und dergleichen /

nichts aufgeschieden / an Geist- oder Weltliche Hohe / Niedrige / noch ab- und aufferhalb Perchischen Mann- Stammens- Personen / oder begebenden Alumnat und Seminario inn- und aufferhalb Rechtens zusehender zu verbieten / und abzuschaffen.

Als habe ich das in Anno 1617. aufgerichtete Statue samt und sonders / wie oben bey dem Zwayten und Vierten Punkt angeregt / nochmalen bey diesem Neunten / Krafft Väterlichen Fideicommissi, allhier summariter wiederholen / auch specialiter in beständigster Form einbinden wollen / mit der Erklärung / daß durch dieses mein Fideicommissum sonderlich zu gründlicher Abstellung der von mir verbottene Alienationen, samt was denselben anhangt / vornemlich alle angebohrne künfftige Erbo und Eigenschaft / und daher rührende ordentliche Succession, Jura, Commoda, und Proprietät meiner utriusque Sexus Kinder / Nepoten, Stammens- und andern Successoren, und possedirenden Personen in auf- oder absteigender und Neben- Linien htermit inn- und aufferhalb aller Rechten und Gerichten einmal vor alles gänzlich cassirt / benommen und vernichtet / zumal aber gedachte meine Verlassenschaft und dero Proprietas und Allodium, wie obgedacht / dem Heiligen Reich / Römischen Kaysern / wie auch gemeiner Reichs- Ritterschafft zu Schwaben / Francken / und Rheinstrohm / gesamtem Corpori und Communität / beneben den Teutschen Orden / auch respectivè Perchischen Manns- Stamm / als ewigen Directis Dominis einverleibt / und verfangen seyn / hingegen aber dieses Fideicommissi ewiger und purus Ususfructus Erb- folgtiger Nießbrauch und Alimentation von einer Generation und Stamm qualificirter Person / in die andere vorgehen / prevaliren / fundirt und erhalten werden solle.

Mit fernerm hoch- verbindlichen Anhang / daß alle wdrige jetzige und künfftige Geist- oder Weltliche Contracten, Obligationes, Schulden / Hypothecationes, Testamenta, Legata, Pacta, Possessiones, Tituli, Urtheil / Recht / Privilegia, und was Menschen Sinn erdencken mag / dadurch dieser mein Wille / und in obgedachtem Statuto verbottene Alienationes geändert /

und

und verhengt werden mögen/ (außerhalb daß Perchtische Stamms-
 Personen ihre Weiber und Wittiben auf den Genuß der Reu-
 then und Gefäll dieses Stamm- Gutts versichern sollen und mö-
 gen) hiermit vor eine offene Nullität und Attentat verdammt/
 verpönt, und abgeschnitten seyn und bleiben: Insonderheit aber
 die Verbrecher durch Inhibitiones, Arresta, Sequester, und best-
 eigene oder andere executivische Mittel / auch über die bey nach-
 folgendem Fülfften Puncto gesetzte Pœn, noch weiters mit beson-
 derer Pœn, als Tausend Finff Hundert Gold- Gulden Straf/
 und da nöthig / in duplum, beneben aller andern Execution mit
 oder ohne Recht bezwungen / auch alles Erb- bräuchlichen Ufus-
 fructus und Succession ipso actu verlustigt / privirt / und Infames
 seyn und werden sollen / und müssen / ohngehindert aller Geists
 und Weltlicher Exceptionen, Gerichten / Bräuchen / Wehro-
 schafften / Appellationen, Revision, und was jeho oder künfftig
 zu erfinden seyn möge / maßen von einem Executiv - Process und
 Gericht ohngehindert rei judicatz abzustehen / auch einen und
 mehr zu erwählen / die gehorsame Stamms- Erben Recht / Zug
 und Macht haben sollen / bis so lang diesem Fideicommissio Genü-
 gen geschehen / und die Alienation mit ihren Umständen aufgeho-
 ben / und in ersten Stand restituir seyn wirdt ic.

Solte auch durch höhere Stände oder andere Gewalt/
 Hülf / oder einigerley Mittel inn- und außer Rechtens einiger
 Rauff / Alienationis Actus, Possess, Occupatio, Verpfändung/
 Verschwendung / Schuld / und was gegen diß Fideicommiss zu
 erfinden / vorgehen und behauptet werden / so soll es jedoch vor
 ein widerrechtlich Spolium und Attentatum mit und ohne Recht
 erkannt / dagegen exequirt / und zu ewigen Zeiten solcher widri-
 gen Actuum, und dieses Fideicommissi Restitutio in integrum,
 samt dessen Possess und Regress bestehen / und den Vorzug ha-
 ben / alle andere Possession aber hiermit vernichtet / die Stamms-
 Erben und Interessirte / dero Nachkommende / auch keine Obliga-
 tion oder Verbindung zu halten schuldig seyn / dann mir hierbey
 nichts angelegeners ist / als mein / meiner Vor- Eltern liegend
 und

und fahrend Haab / Guth / Sorg und Schweiß / ohnbeschwehrt und ohnverändert / sicher / auf meine Nachkommende ewiglich zu befördern und zu erhalten.

Derowegen zu mehrerer Verhinderung und Aufhebung vorberührter Veräußer- und Schuld- Beschwehrung die willkührliche freywillige Prærogativ momentaneæ Possessionis, ewige ohnverjährende Lösung / Abtrieb und Einstand zu allem und mehrerem Vortheil und Ueberfluß den nechsten Perchischen Interessenten, Stamms- Erben / und allen Agnaten, oder in Mangel deren / dem ganzen Reichs- Ritter- Corpori der dreyen Provinzien samt oder sonders / auch einem und andern aus der Reichs- Ritterschafft privatim, jedoch zu dieses Fideicommissi abermal befugten ewigen Wiederlösung jederzeit zu exerciren hiermit statuirt und vorbehalten seyn soll.

Immerwährende vollziehende Inventation, Repositur, Vormund- Bestellung / Caution, Revers, und andere Lehenbare / auch nothwendige dieses Fideicommissi und Stamms- Guths Satzungen.

Zum Lebenden / dieweil bey allen Successionibus die Inventatio nützlich und nöthig / so setze ich auch zu einem Grund- Fess dieses nützbräuchlichen Fideicommissi und Stamms- Guths / mit ernstem Befehl / daß weder mein Sohn / Kinder / noch einige Stamms- Personen wider ihre nechste Interessenten, Erben / Nachkommende / noch andere succedirende Personen / Vormund und Verwandten / wie sich die Fälle immer begeben möchten / zu einigem solchen Stamms- Recht / Antritt / Possess, Succession, Usfructu, noch genießlicher Alimentation gelassen werden / weder dessen inn- oder außserhalb Rechtsens fähig seyn sollen / es seye dann auf alle Todes- Fälle consignirt / und innerhalb sechs Wochen / und vor antretendem Besitz und Usfructu ein ordentlich Inventarium über Liegendes und Fahrendes aufgerichtet / die ab- oder zugängige Nutzen oder Mängel / auch ohnerdörterts Geschäfte / Briefe / Documenta, Aa, vom Größten bis

zu dem geringsten des besessenen ganzen oder halb- theiligen Stamm-Guths redlich beschrieben/ den nechsten Mit-Besitzern und Erben Copeyllich mitgetheilet / auch alle Mängel und vornehme Schäden ergänzet und erbessert worden.

Es soll auch / wie oben bey dem Vierten Punct theils befohlen worden / eine gemeine Perchische immerwährende Repositor von meinen Söhnen und dero Successoren, über alle alte und künftige Documenta (darin sonderlich diß und meines Bruders Testamenta, Stamm-Verein / und anderes in Copia und Originali verwahrt werden) in einem Gewölb und Kisten / dazu jeder Theil neben deme auf dem Ritter-Stift Geislichen Bruder / oder da der nicht lebte / einem ohnpartheyischen Freund den Schlüssel habe / aufgericht und erhalten / auch alle jetzige und künftige hinterständige Zins-Pensionen, Renthen / ohnerdörtere Rechts-Sachen / Schulden / und andere Forderungen / in specie gegen Hans Wilhelm von Harpff zu Seulberg / und schwebende Glichtere Sachen / sonderlich die Kayserliche Commission und Immission des Hauses und Percinentien Dumarstein bey Lautern / neben des abgestorbenen Philipp Dieterichs von Schönenbergs ererbten Verlassenschaft zu Walsbuckelheim / und angehörigen Höfen / Gefällen / samt und insonderheit / jedoch auf meiner Erben gesamtten Geld-Zuschuß (ex Usutu zu erheben) ohnfehlbarlich reassumirt / und ausgeführt werden. Da auch etner oder anderer daran säumig / dem fleißigen Theil / so es erwirbt / ad vix dies zu wachsen / und bleiben / sonst aber einem jeden (so etwas von dem Seinigen aufgelegt / und erdörtet) die Kosten und Expensæ vor allen Dingen wieder erstattet / oder an dem Gewinn abgezogen / und dieser mein Befehl bey Vermeidung etno verleitber Pönen vollbracht werden soll.

Über dieses alles meinen Stamms-fähigen Personen / auch dero wärcklichen Successoren, in specie bey hier einverleitbten Pönen und Verlust ihres Erb-Rechtens / Succession, und nießbräuchlicher Possession ewiglich befohlen wird / den nechsten Mit-Stamms-Erben / Interessenten und Agnaten obangeregte

hh

und

und zu End befindliche schriftliche versiegelte Endliche Verpflichtung / Caution, Assecuration, und Revers, (allein dieses Fideicommissi und Statuti Inhalt zu geleben) unter sich einander aufzutragen / würcklich zu behändigen und zu leisten zc.

Ferner sollen auch / wann unterjährige Kinder vorhanden / innerhalb Jahres / Frist am Kayserlichen Cammer / Gericht von einer jeden Mutter / oder nächsten Freunden / zwey ohnpartheyische Freunde / neben einem Doctori der Rechten / in der Nähe gesessen / bey Vermeidung inermeldten Poenen, zu Vormund gezogen / auch zum Fall compellirt und bestättiget werden. Wosern dann von nächsten Freunden keine Ohnpartheyische zu haben / alsdann zwey taugliche Catholische Adels / Personen aus der Reichs / Rittertschaft / vermittelt Kayserlichen Fiscoals, oder anderer Rechts / Verständigen Hülff / ex Judicis Officio dazu bezwungen / und ihnen obgedachter Doctör und Advocatus zu den Sachen assignirt werden solle.

Es soll auch jederzeit der älteste dieses Perchischen Stamms und Nachfolgere innerhalb Jahr und Tag auf gemeine Stamms Guths / und Erben Kosten bey den Lehen / Herren die Indulta und Investitoras werben / auch neben der mit / Lebens / fähigen Vollmacht / und Kosten / Träger und Vormänner seyn / dabey keine Erneuerung oder Aenderung inn / und ausser den Investitoras gestatten / zumalen auch alle Manns / Erben / Burg / und bey den Nachkommenden neugeworbenen Lehen / sowohl als Eigenthum / gemeinem diesem Fideicommissio accresciren / und angehörig seyn. Es sollen auch die Perchische Männliche Lebens Succesiores alle Lehen / Nutzungen / sonderlich im Oppenheimer und Alzayer Perchischen Burg / Lehen zu ihrer Nahrung / und Eintigkeits / Behöhung bey diesem Ustucktu, so viel möglich / gleich theilen / und den Jährlichen Lebens / Genuß / und dero Renthen / ex aequitate als Brüder / oder Freunde / unter sich vergleichen.

Ewige Bekräftigung und Pæna dieses Fideicommissi und Statuti.

Zum Fülften / dieweil gemeintlich der Vor- & Eltern Ordnung und gute Instituta bey den Nachkommenden verghesslich oder veränderlich erfolgen / so doch dieses Orts nicht seyn soll / also wäre es Sach / daß an und in diesem meinem / wie auch meines Bruders Seel. Christoph Lerchen obgedachten Fideicommissio, letzten Willen / Satzung / und was deme anhängig / wie auch unserer Stamm- & Vereintigung (welches alles diesem meinem Testamento und Fideicommissio einverleibe / und wie es auf mich nun allein kommen ist / auf die Posterität völig ratificire) an Wirkung / Form / Zierlichkeit / oder Substantz übel versehen / einiger Mangel in viel oder wenig / über kurz oder lang sich erregen / und in oder außer Recht befinden würde / so will doch und befehle ich / daß dieses alles und jedes mit seinen zugehörigen Clausulen zu Beförderung meines Intentis, die allerbeste Kraft haben / und dannoch bey allen meinen Kindern / Enckeln / Interessenten und Nachkommenden in völtiger Wirkung erhalten / und vollstreckt werden solle / nach Art und Recht eines vor den Lerchischen Stamm unabhängigen sonderbaren respectivè und allgemeinen Ususfructus, auch Alimentation ad dies vitæ, (und mit / wie oben gedacht / reservirter vor die Kayserliche Majestät / das Heilige Reich / und dessen Ritterschafft / auch vor den Lerchischen Stamm und dessen Nachkommende obtheilbaren ewigen Proprietät) auf Maas einer privilegirten Geists- oder Weltlichen immerwährenden Stiftung / sodann als ein Statutum & Fideicommissum Paternum totius Familiz necessarium, utile & favorabile inter omnes Descendentes, oder als ein Testamentum, Substitution, Disposition, Codicillum, oder vor etne ewige conditionirte Übergab von Tods wegen / wie oben bey dem Zwayten Puncto mit mehrerem verordnet und benannt / oder wie sonst dergleichen Satzung und Contract immer zum besten und beständigsten geschehen kan / soll oder mag / mit dem Anhang / da über kurz oder lang über Verhoffen einige Jahr-

loß/ Violation, Eintrag/ Präjudiz/ widrige Contracten, Urtheil/ oder versäumende Abgänglichkeit in einem oder mehr Punkten, oder Personen dieses Stammes Guths entstehen möchte/ jedans noch jederzeit ohngefährlich und ohnschädlich seynd/ auch also bald von der Kayserlichen Majestät/ den dreyen Freyen Ritters Creysen und Teutschen Orden als Aufsehern und Inspectoren, neben den Stamms- Interessenten, dero Erben und Nachkommen/ samt oder sonders reasumirt/ wieder verbessert/ und in integrum restituirt werden/ zumalen aber alle widrige Actus, Contracten, Testation, Recht/ Bericht/ Urtheil/ wie mehrgemeldet/ und was immer zu erdencken/ ipso Actu annullirt/ und verdammt seyn sollen.

Welches alles und jedes/ so diesem Fideicommissio Usufructuario und Statuto einverleibt/ in kräftigster Form und Gewohnheit immer möglich/ mit würcklicher perpetuirter dem Verwiderseher und Verbrecher so wohl/ als seinen Consorten und Sachen-Führer/ samt und sonders hiermit auf- und vorgesehters auch eingedingt- und beygepflichteter ohnnachlässiger Geld- Strafnemlich Zwey Tausend Gold- Gulden/ oder so viel Werths/ auch wo nöthig/ in duplo & triplo, (halb dem Kayserlichen Fiscal- General, und halb dem gehorsamen Folgern dieses Statuti, und Legis Familiaz, würcklich verfallen und zugeben) tam activè quàm passivè verbündlich/ verhaftt/ befestiget/ gebetten/ auch mit Leibs- Guths- und anderer Executionen, Arresten, Sequester, Poenen und Mitteln/ nach Gelegenheit/ ohne alle Zier und Ordnung der Process würcklich gegen die Ungehorsame und Widrige personaliter und realiter zu verfahren versichert/ und dergestalt verpœnet wird/ damit gleich als in einer ganz erwonnenen und aufgeurtheilten Sache ex officio alsbalden auch durch die Stamms- Richter/ nächste Agnaten oder Interessenten an allen Gerichten/ oder aus eigener That und Handhab/ ohne einige Dilation, zweyfache Interlocutori, Exception, Appellation, Revision, oder andere weitere Process, die Partitio und Solutio Poenz inner sechs Wochen erörtert/ von den Verbrechern docirt/ oder

Decla-

Declaratio der gedachten Poenen ergehen / auch schärffere Executoriales erkannt / publicirt / und auf die Nacht und Ober-Nacht / ex hoc Statuto diesem Fideicommiss, auch klagenden Beschwerde / und gehorsamen Theil zu Gutem / schleunigst definitivè exquirt / und ob schon diß Testament in Originali verlohren oder vertilget würde / jedoch auf münd- und schriftliche Nachricht und Copias darauf geurtheilt / und wiederum aufgerichtet werden soll.

Execution und Advocatia der Testamentarien dieses Fideicommissi und letzten Willens ꝛc.

Zum Zwölfften / nachdem an Vollziehung / Handhab / und Execution dieses Fideicommissi Usufructuarii, Paterni Testamenti, & Familix Statuti, zum allerhöchsten mir (wie es unter meinen Söhnen / deren Manns-Erben / Kindern / Enckeln / einverleibten Successoren und Agnaten, Expectanten, Interessenten und Nachkommenden vollstreckt / und perpetuirt werde) gelegen ist; So erkläre und ordne ich hiermit / daß so wohl über dieses mein Fideicommiss, letzten Willen / samt dero in- und angehörtige Stammes-Personen / Haab / Güther / Jura, Herbringen / und Gerechtsame / als über meines lieben Bruder Christophs Testamentum, wie auch unsere Stamm- Verein / (welches alles / und was deme anhängig / ich diesem meinem Fideicommissio utiliter iterum atque iterum zur Festhaltung einverleiben thue) die Römische jederzeit Regierende / auch jetzige Kayserliche / und in Germanien Königlische Majestät / oder derselben jetziger oder künfftiger Cammer-Richter / und Pöbliches Collegium Assessorum zu Spener zuseherst / falls aber Höchstgedachte Kayserliche Majestät oder dero Cammer-Bericht sich hiein difficultiren würde / alsdann verordne / deputire / und substituire hiermit der dreyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken / Rheinstrom Corpora, und des Pöblichen Teutschen Ordens hierzu Adeltliche Bevollmächtigte gesamtlich / als zu allen Zeiten und Veränderungs-Fällen Inspectores, auch perpetuos Executores,

Advocatos und Protectores zugleich und hiermit ewiglich / mit Beystand der Stamm-Richter gesehet / angeruffen / und dabey die Kayserliche Deroselben Cammer-Richter der dreyen Creyssen / und Teutschen Ordens respectivè Handhabung adhibirt seyn und werden sollen / also daß in ihrer respectivè Authorität und Nahmen diß wohlgemeynte immerwährende Fideicommissum und dessen Inhalt gnädigst / gnädig und günstig von ihnen nach meinem Ableben alsobald ex officio aut plenitudine Potestatis, und Krafft dieses / oder auf auch ohne Ersuchung meiner Söhne / deren Kinder / Freundschaft und Interessenten (sonderlich mein des Testirers Männlichen Kindern / Nepoten, und Manns-Stamm-Guths / hiehin bestimmten Folgern oder Successoren, und diesem Adeltichen wohlmeynenden Statuto zu gegenwärtigen oder künftigen Fällen personaliter & realiter, die beständigste Hülffe und Beystand ohngesäumlich zu leisten zc. auch völlige Handhab und Inspection der Gebühr jederzeit darüber anzunehmen / und zu halten) ratificirt / auch wie in und extrajudicialiter zu jeden Fällen nützlich und nöthig seyn möchte / völlige Executio erwiesen werden solle / und möge zc.

Für solche Kayserliche immerwährende erbittende würckliche Execucion und Handhabung hiermit ersuchender hülfflicher Beförderung / und aufgegebenen Vollmacht und Interesse legire ich Ihro Kayserlichen Majestät oder dero Cammer-Richtern / und Eöblichem Collegio und Assessoren (wofern pro Executores sich respectivè zu erklären / und zu gebrauchen geruhen wolten) Zwey Hundert Reichsthaler / im widrigen sie aber sich solcher Execution nicht unterfangen wollen / sollen alsdann auf obgedachte drey Ritterschafften / und Teutschen Orden / oder ihre Deputirten die besagte Zwey Hundert Reichsthaler verwendet werden / mit unterthänigst / gehorsamst / und dienstlicher Bitte / Ihrer Kayserlichen Majestät oder dero Cammer-Richter / auch Reichs-Ritterschafft und Eöblicher Teutsche Orden wolte den begebenen Fällen nach / diß Erb-seßbare Ritterlich / wohlmeynende Fideicommissum und Statutum perpetuum, wie auch dero
 Ger

Perchen von Dürmstein Geschlecht / (als der gefreyten Rhetaischen Adeltichen Ritterschafft Mitglied) und das hier eingeordnete niesßbräuchliche Stamm- Gut / und zum Fall begebendes Seminarium und Nobilem Alumnatum, mit allen einverleibten Punkten, Rechten und Mitteln in gnädigste Protectionem annehmen / ex plenitudine Potestatis admittiren / toleriren / confirmiren / und mit geringen diesem Legat in Gnaden und Günsten für Lieb nehmen wollen / welches Legatum von Inhabern des Stamm- Guts ohnfehlbarlich innerhalb zwey Jahren auf das längste von den Gefällen sollen zum förderlichsten getreulich angebotten / und entrichtet werden / zum unverhofften Fall bey eins oder andern genannten Executoren, und über die Execution etw nig Bedencken / Aufhalt / oder Hindernüß über kurz oder lang seyn würde / soll nicht allein ipso Jure & Facto diß Fideicommissum mit allem Inhalt ewig beständig seyn und bleiben / sondern auf alle andere dienliche Wege und Mittel von den übrigen und obgedachten Stamm- Richtern / Agnaten und Interessenten in bester Form gehandhabet / und vollführet werden / darum ich dann die Form des Eyds und Caution (so ich auch substantialiter, und nach Gelegenheit auf das zutragende Seminarium oder Alumnatum, und deroeselben Vorstehere / auch Commendanten und Besitzern / hiermit erstrecke und verbindlich mache) vorgeschrieben / und hiermit bekräftiget habe / wie folget :

Folgt die *Forma* der *Caution*, *Eyds* und *Pflichts* dieses *Statuti*.

Ich N. N. gelobe / schwöre / und verspreche der letzten Willens- oder Testamentlichen Verordnung / Substitution, Fideicommissio, und respectivè Perchischen niesßbräuchlichen Adeltichen Manns- Stamm- Guts Statuto, samt was deme an- und ein- gehörig ist / von dem Wohl- Edlen Bestrengen Caspar Perchen / von und zu Dürmstein / Caspars und Dorotheen zu Elß Sohn / beneben seiner auch Wohl- Edelgebohrnen Ehr- und Tugend- reichen Gemahlin / Marthæ Brendelin von Homburg respectivè
hero

herrührend / bis in mein Tod / neben der Einwohnung und Residenz zu Dürnsteln vor mich und alle meine Erben und Erbnehenmen / wie es sie immer berühren möchte / zu ewigen Zeiten / völlig und festiglich in allen und jeden Stücken / Punkten und Verstand / nichts zumal aufgeschieden / neben auf uns geladener / darin zum Verbrechen / Fall wohlgesetzter Executivischer Strafen und Poenen, (auf welche gegen die Widrige auf bloße Vorzeigung diß Briefs Originali oder Copia an allen Gerichten executivè verfahren werden soll) zu gehorsamen / selbe hiermit zu approbiren / und zu halten / dawider nichts inn- oder ausserhalb Rechts weder mit noch ohne eigenen oder fremden Gewalt / samt Absagung aller Aufred behelffen / und Gutthaten vorzunehmen / thun oder schaffen gethan werde / vielweniger einigen diß Stamm- Guths Succellorn oder Interessenten ohne Leiff und Gelobung sicherer Caution, auch kräftigster Uebergebung gleichmäßiger diese Eyds- und Biedermännlichen Zusage und schriftlichen Revers, vor einen alimentirenden Besitzer / und dahero starvirten Mit- oder Perchischen Stamms- Erben beyzulassen / sondern dahin pflichtig zu sehen und zu würcken / damit der ewige Ususfructus und Possess bey den rechten Perchischen Succellorn ohne Uenderung und Schaden / die Proprietas aber jetztigen und künftigen Stammen und Familia, samt bey dem Heiligen Reich / und des Heiligen Reichs Ritterschafft / dem Teutschen Ritter-Orden / auch bey denen im Fideicommiss benannten Interessenten und Expedanten ewig / sicherlich vor ein gemein Reichs- und Ritterlich- Perchisches Corpus und Guth erhalten werde / bey Verwürckung und respectivè Verecautionirung meiner Person / Haab und Güther / nichts davon aufgeschieden / jedoch alles ohne Gefährde und Argeliff. So wahr mir Gott helffe / und alle seine Heiligen.

Zu immerwährender Wissenschaft und Sicherheit habe ich den leiblichen Eyd vollzogen / und diese Caution und Revers den mit-possedirenden Stamms- Erben und nechsten Agnaten in duplo zu ihren Händen / auch zur gemeinen Repositur und Sicherung

zung eingelieffert / eigenhändig unterschrieben / und mit angebohrnem Wohl-Adelichen Inseigel oder Pittschafft untertruckt und bekräftiget.

Beschluß und Siegelung dieses Statuti.

Dessen allen und meinem Testamento, Fideicommissio, oder wie dieser mein letzter Wille in Recht zum beständigsten und kräftigsten außgedeutet werden kan / oder mag / und was dem anhangt / zu wahrer ewigen Urkund und Sicherheit / habe ich Caspar Lerch von und zu Dürnstein / meines eigenen Nahmens Handschrift untersetzet / und mein Adelich angebohren Schild und Helm hierunten aufgetruckt : mit dem Ausbehalt und Anhang / was durch bloße meine oder andere Handschrift von diesem jehzo lauffenden Jahr an schon beschrieben / und hinfüro ordnen / befehlen / und erklären / auch sonst mündlich aussagen / oder hierin mehren / mindern / und verbessern werde / solches / wie auch alles ob- und vorangezogene völlige Testaments-Kraft haben solle. Es soll auch jede schlechte Copia nicht weniger diesem Statuto und Originali gemäß ewiglich gültig / inn- und außserhalb Rechtens bewährt seyn / und bleiben. Darauf dann diesen letzten Willen und Statut in und zu des Allmächtigen Gottes Nahmen / Ehren und Gnaden / auch alle meine gegen seine Allmacht und meiner Posterität treuherzig habende Intencion, wie im Anfang also allhier hiermit treulichst befehle und schlicke / Amen.

Geben und geschehen zu Cölln am Rhein am Tage derer Heiligen drey Könige / Casparis, Melchioris, & Balthasaris, Anno à nato Jesu Christo Millesimo Sexcentesimo Trigesimo Quinto.

Caspar Lerch / von und zu
Dürnstein. Mppriâ.

Hierauf folgt eine fernere eigenhändige Verordnung von Caspar Lerch den 1. Septembris 1635. geschrieben. Post hoc folget die Subscriptio.

Ich Caspar Lerch / von und zu Dürmstein / bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift und anhangenden Insiegel / das was in diesem Libello begriffen und beschrieben ist / mein Testament und letzter Wille seye. Mppria.

Ich Bernhard zur Lipp / der Rechten Doctor, eines Hochlöblichen Kayserlichen Cammer- & Gerichts zu Speyer Advocat und Procurator, bezeuge mit dieser eigenen Handschrift / das der Wohl-Edelgebohrne und Gestrenge Herr Caspar Lerch von und zu Dürmstein / der Römisch- & Kayserlichen Majestät Rath / des Heiligen Reichs Freyer Ober- & Rheinischen Ritterschafft Hauptmann / mir samt den nachgedachten Zeugen dis Libell vor Augen gelegt / und dabey vermeldet / das sein Testament und letzter Wille darin begriffen seye / mit angeheffter freundlicher Bitte / das ich und nachermeldte Herren solches als Zeugen mit unserer Unterschrift und Siegeln bekräftigen wolten / welches ich seinem Begehren nach gethan / und solches gleichfals von den nachfolgenden Herren Zeugen beschehen seye / gesehen. So geschehen in Cölln unter den Sechszehen Häusern in des Ehrwürdigen Herrn Zacharia Bagens ic. Behausung / den ersten Tag Monats Septembris im Jahr Ein Tausend Sechs Hundert Drenßig und Fünff.

Wie obgedachter Doctor zur Lipp von wegen des Wohl-Edlen und Gestrengen Herrn Testatoris erbitten sich hieroben unterschrieben hat / also bekenne ich Albert Kensing / der Rechten Licentiat, mit dieser meiner eigenen Handschrift und anhangenden Pittschafft / auf beschehene Bitte / durch mich gleicher maßen beschehen seyn.

Wie meine Mit-Zeugen hieroben gemeldet / deme ist also / das bezeuge ich Vincent Köell / Churfürstlich- & Cöllnischer Richter zu Dürsten / mit dieser meiner Handschrift / und anhangenden Pittschafft hier angehängt.

**Diese beschriebene Dinge bezeuge ich Petrus Cholinus, Burger und Buchführer zu Cölln / neben ob- und nachgemeldten Zeu-
gen**

gen wahr zu seyn. Zu Uekund meiner Handschrift und anhangendem Pitttschafft.

Ich **Constantin Münch** / bekenne als ein Mit-Zeuge in Kraft dieser meiner Handschrift und anhangenden Pitttschafft / dem also seyn / wie mehr oben gemeldet ist.

Wie meine Mit-Zeugen hieroben gemeldet / dem ist also / bezeuge ich **Herman Schmidt** / Juris utriusque Candidatus, mit dieser meiner Handschrift / und weillen mein Pitttschafft nicht bey Handen gehabt / habe ich an statt meines des Herrn **Petri Cholini** Mit-Zeugen Pitttschafft hierunten angehängt.

Ich **Tilmannus Corpes**, Juris Candidatus, bekenne als ein Mit-Zeuge / in Kraft dieser meiner Handschrift / und des Herrn **Mit-Zeugen Constantini Münchs** / Bürgers und Buchführers in **Cöln** / in Mangel einigen Pitttschafft / durch mich hterzu gebrauchten und angehängten Pitttschafft / daß dem also seye / wie oben gemeldet ist.

Ich **Theodorus Huls**, Publicus, immatriculatus, & ad hunc Actum specialiter requisitus Notarius, bekenne diß zur Wahrheits-Uekund mit eigener Hand unterschrieben / und mit meinem anhangenden Pitttschafft bekräftiget zu haben. (L. S.)

Hierauf folgt ein Instrumentum Notariale sequentis Tenoris, uti meminit.

Ich **Caspar Lerch** von und zu **Dürmslein** / Testator, befehle hiermit in Kraft meines letzten Willens meinen eingesetzten Erben Mann- und Kindern / daß alsbald nach meines nem Absterben bey erstmals verrichteter Begräbnüß / und bey der ersten Seel- und Mess / auch auf den Sieben und Dreyßigsten zusammen Fünff Malter Korn / oder gebackenes Brod davon zu Ehren der Heiligen Fünff Wunden und Marter **Jesus Christi** / sonderlich um mehrerer Verzeihung aller meiner Sünden und Missethat im ganzen Leben begangen ic. Ferner dann ebenmäßigen Verstands und Meynung drey nacheinander folgende Jahr lang / jedes Jahr Zwölff Gulden / oder absonderlich jedes

Monaths Ein Gulden / zu Fünffzehen Bagen / unter die Armen / welche Catholisch / und Gott vor mich und mein Weib / Klander und Freundschaft bitten werden / und sollen / wie dann solches auf dem Predigt - Stuhl zu verkünden ist / zu Ehren der Heiligen Dreifaltigkeit / und aller Gottes Heiligen aufgespendet und gehandreichet werden sollen : So unter meiner eigenen Handschrift hiermit bestättige. *Actum ut in præcedentibus scriptum.*

Caspar Lerch von Dürm-
stein. Mppriâ.

Ich obgemeldter Caspar Lerch von und zu Dürmstein / sehe / ordne / und rektire auch hiermit : Demnach aus unerforschlichem Willen Gottes über meines ältesten lieben Sohns Jacob Caspars in Anno 1632. erfolgtes Absterben in der Stadt Rom den 17. Augusti, nach aber aufgerichtetem diesem meinem Fideicommissio mein auch zweyter lieber Sohn Caspar Magnus Lerch von Dürmstein / der Römisch - Kayserlichen Majestät Oberster Wachtmeister / als er zuvor Rittmeister gewesen ist / welcher in Anno 1610. den 28. Maji auf einen Freytags - Abend zwischen sechs und sieben Uhr in meinem Reichs - Freyen Wohnsäß Dürmstein / im Zeichen des Löwen geböhren / nunmehr an einem dieser Zeit schwebenden hitzigen Fieber auf neun - Tägige Krankheit in der Stadt Aschaffenburg / in der Behausung zum Freyhof genannt / Samstags den 16. Februarii stylo novo in dem 26ten Jahr seines Alters zwischen sieben und acht Uhr nach gethaner Abends - Beicht und verrichtetem Sacrament der Buß / auch empfangener letzten Dehlung / und angenommener Regul und Profession des Capuciner - Ordens / denselben / da er wieder zur Gesundheit kommen würde / zu vollziehen / seinem Beichtvatter Capucino Patre Nereo zu Aschaffenburg versprochen / in Gott verschieden ist / darauf in der Kirchen SS. Petri und Alexandrini Creutzgang am Eingang zur Kirchen an der Thür / so gegen dem hohen Altar über stehet / nach Christ - und Ritterlichem Brauch

Bruch zur Erden bestattet worden ist / dessen / und aller aus
Perchischem Geschlecht / und angewandter / abgelebter / und
künfftig absterbender Seelen / Gott barmherzig seyn wolle /
Amen &c.

Als habe ich / die weil der ganze Stamm auf meinen bey-
den jeho lebenden Söhnen / Michael Caspar Henrich / und Wil-
helm Hans Caspar Perchen von und zu Dürmstein noch beruhet.
Zerstlich / Gott um Erhaltung und Fortpflanzung meines
Mann-Stammens zu Vermehrung der ewigen Ehre des Throns
Gottes / auch zu Ruh der Catholischen Kirchen / und der lebend-
den Seelen Seeligkeit / hiermit bitten sollen und wollen.

Zum Andern / daß mein Sohn Michael Caspar Hen-
rich seine Beneficia resigniren / und zum Ehelichen Stand aus
Väterlichem Gebott und Gehorsam / bey Verlust aller seiner an
diesem Stamm / Guth und Fideicommissio habender Rechten
und Angehörnüss / wie auch mein Sohn Wilhelm Hans Caspar
ebenmäßig zur Ehelichen Beywohnungs- und Mairimonii Sacra-
mento, um Vermehrung der Christenheit / und künfftiger daraus
erfolgender Gottseeliger Seelen Geister willen / sich beyde samt
und sonderß begeben sollen / so bald als ihre völlige Jahre errei-
chen werden.

Zum Dritten / sollen auch beyde meine jetztgedachte Söh-
ne / auch andere Stamm / Guths / Erben / und nachfolgende /
beyden meinen abgelebten Söhnen Jacob Caspar / und Caspar
Magno zu Rom und zu Aschaffenburg / einem jeden ein beson-
deres Epiraphium, wie auch mir und meiner lieben Haußfrauen
Marthæ an denen Orten der Begräbnüss / (wofern ich es in mei-
nem Leben nicht selbst vollziehen werde) jedes auf Ein Hundert
und Fünffzig Reichthaler werth / neben in einer Kirchen zu
Maynz oder Worms stiftenden Anniversario, vor uns alle / und
den ganzen Stamm aufrichten lassen / bey der Straf in meinem
Testamento insæmeln gemeldet und befohlen.

Zum Vierten / sehe ich aus gewissen Ursachen hiermit
in specie, daß meine liebe Tochter Anna Kunigund von Haagens-
berg /

berg/ gebohrne Perchln ꝛc. dero Kinder/ Erben/ Erbnehmen/ so von ihrem Letz oder Testamento, auch Herraths/ Beredung sich angeben/ oder erfolgen möchten/ hiermit einmal und allezeit/ ewig und immerdar von diesem Stamm/ Guth und dessen Succession aufgeschlossen seyn sollen/ sie leiße gleich Verzicht oder nicht/ wie solches ich in einer besondern Verbrieff/ oder Vermächtniß/ de dato Cölln den 5. Martii Anno 1635. neben mich ner beyden noch lebenden jetzigen Söhnen/ und meiner Hand Subscription weiter aufgeführt/ und hiehero wiederholet haben will ꝛc.

Zum Fünfften/ demnach auf besorgliches über kurz oder lang Absterben und der Menschlichen Vergänglichkeit nach/ Auflöschung meines Reichs/ Ritterlichen/ bey obgemeldten noch lebenden meinen zweyen Söhnen/ oder etwan auch deroselben nachfolgenden Männlichen Söhnen/ Nepoten, Pro - Nepoten, und fernern Mann/ Stammens mir hoch angelegen ist/ wie nach den Gradibus Agnationis, die nechst nachfolgende Geblüts/ und Freundschafts/ Angewandte bey behärtlicher meines einverleibten Fideicommissi, Perpetuation, in Stirpes, und also nach Ordnung meiner Fideicommissischen Institution, Substitution, und auf die absterbende/ auch begebende Fälle der Linien respective von mir anbefohlenen succedirenden und adoptirenden Fort/ Erbung und Einwehrung zu der Possession dieses immerwährenden niesbräuchlichen Stamm/ Guths/ zu versichern seyn können und mögen/ damit nemlich meine und meiner Söhne Manns/ Erben/ und Perchische Ritterliche nechte Bluts/ und Stamm/ Guths Weltliche Agnaten, Erbfolgere/ und Nachkommende/ vor allerhand Gefahr/ Beschwehrung/ Abgang/ Eingriff und Veränderung erhalten werden können/ sollen und mögen.

So will und befehle ernstlich Ich Caspar Perch nochmals hiermit bester massen/ so lang als nach abgelebtem gänzlichem Geblüt und Perchischen Manns/ Stammem gradatim, und successivè per Lineas & Stirpes mein und der meinigen bestimmtes
nech/

nächstes Geblüt / Agnation und Freundschaft vorhanden / und in
 nahen und weiten Lineis zu der Succession zu befinden seyn wird /
 auch also durch von Zeit zu Zeiten begebende Fälle der abster-
 benden Linien Continuation, bey auch deficiirenden oder abge-
 henden Stamm- & Guths Possessoren, verordneten Adoption,
 Succession, und der Perchischen Stamm- Richter Declaration,
 die besügliche und erbende ewige Nachfolg zu erhalten / zu beför-
 dern und fortzupflanzen / inmer möglich und Menschlich ist /
 und seyn kan ꝛc. Das solches auf das eyfferigst und aufrichtig-
 ste behdgt und befördert / auch meine des Seminarii Nobilium Im-
 perialium wegen gethane Fundatio also lang zurückstehen / und
 abgehalten / noch Krafft haben solle / dergestalt / daß mir keine
 Prädic, Gewalt / Possession, Vor- und Eingriff / oder einigem
 erdencklichen Mittel / mit noch ohne Recht / durch jemanden / weß
 Stands der wäre / Geist- oder Weltlich / vielweniger meines
 Fideicommissi und Testaments-Executores, bey Straf und Ver-
 dämmung / auch ipso actu verwürckter und htermit cassirter Exe-
 cution, Befehl und Authorität etwas Widriges vorgenommen /
 artentirt / weder zu Werck gezogen werden solle / sondern in alle
 Wege des instituirten Seminarii und Verordnung / und Effect
 eher nicht / als wann alle Fälle und Mittel der Succession, Agna-
 tion, Adoption, auch der Stamm- Richter und Freundschaft
 Erkänntniß / Decision, Rath / Wahl und Werck nicht mehr zu
 erlangen / zu befördern / oder zu haben wären / an Hand genom-
 men / weder gültig und kräftig seyn soll / könne oder möge ꝛc.
 Alles bey dem Verfluch / Malediction, Straf und Pœnen vor GOTT
 am lezten Gericht / und vor der ganzen Welt / in meinem Fidei-
 commissio, auch htermit abermals wiederholet und angeregt / des-
 ren zu gewarten / und zu geben / die diesem meinem Willen / Mey-
 nung und Verstand / mit Worten / Wercken / heimlich oder öffent-
 lich / wissent- oder unwissentlich dawider streben / gedencken / oder
 vornehmen wollen oder werden / Amen.

Zum Sechsten / hab ich auf obangeregten ab- oder auß-
 gehenden unverhofften / von GOTT bittlich verhütenden Fall Perchis-
 schen

schen gänzlischen Manns Stamms / zuforderst aber auch / wann der ewige Gott den Lerchischen meinen und meiner Söhne Michael Caspar Henrich / und Wilhelm Hans Caspars Männliche Kinder und Nepotes erhalten und fortsegnen / auch der jetzige erlittene mein und meiner Kinder Kriegs-Schaden / zusamt meines Bruders Christoph Seeligen Legata entrichtet / verbessert / und mit meinen jetzigen Schulden bezahlt seyn worden / zumal / wann auch kein Bürgerliches Abbatissin - oder kein Convent von Adeltichen Familien oder Personen da im Kloster St. Rupertsberg / wie jetziger gegenwärtigen Zeit / in esse und Besitz des Adels seyn wird / auf welche diese Stiftung nicht gewendet / noch zugelassen werden solle : ein speciale Legatum dem gemeldten Adeltichen Jungfräulichen Kloster St. Rupertsberg und Eybingen in einer sonderbaren Verbriefung verfaßt und gegeben / jedoch wann und so lang als beyde Klöster St. Rupertsberg und Eybingen bey dem Väterländischen Adeltichen Stand und deren Genus verbleiben und seyn werden / nemlich Zwey Tausend Reichsthaler zur ewigen Pfründ einer Rheinischen Adeltichen Lerchischen - zuforderst oder sonst Adeltichen guten Angefreunden / Geschlechts - Jungfrauen zur Education oder völligen Geist - oder Weltlichen Leben anzustellen / und ewig dergleichen immerwährend zu genießen / welche meine Fundations - Schrift anhero nützlich angezogen / und mit einverleibten Reservatis und Clausulis wiederholet haben will. Scripta hæc sunt Manu propria in Colonia 21. Junii Anno JESU 1636.

Caspar Lerch von und zu
Dürmstein. Mppriâ.

Uti in Copiis Testamenti notavit.

- Hierauf folget (1.) ein Abdruck / genannt Statutum Generale des Heiligen Römischen Reichs Freyen Ritterlichen Adels am Oberrn - und Niederrn - Rheinstrom / in der Wetterau und zugehörigen Orten / de dato $\frac{14}{4}$. Aprilis 1627.
- (2.) Ein Originale des Caspar Lerchens von Dürmstein Erbsagung de non alienando & dissipando, erneuert auf Triam Regum in Anno 1617.

Lit. Cc.

Lit. Cc.

Ich Caspar Perch von und zu Dürmslein / Testator, bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift / in der allerbeständigen Rechtens- und Gewohnheits- Form / das alles und jedes / was in und auf diesem Pergamenen Libello beschrieben / angezogen / verfaßt und zu lesen ist / mein Testamentum, letzter Wille / und immerwährendes Fideicommissum, Substitutio, Statutum, Ordnung / Fundatio ad pios Usus, und ewige Verbindung ist: Meine Männliche und Weibliche respectivè Kinder / Enckeln und Ur-Enckeln / Posterität / Erben / Nachkommende / und die es ferner insgemein oder sonderheit betrifft / und andeuset / belangend und verobligirend; So ich ohnerbrüchlich bey allen Generationen vollzogen und gehalten haben will &c.

Und nachdem in diesem meinem Testamento und Libello des Wohl-Edlen und Gestrengen Christoph Perchen von und zu Dürmslein meines Seeltigen lieben Bruders Testament oder Fideicommiss, wie auch eine von uns Gebrüdern aufgerichtete Stamm-Vereinigung angezogen / aber deren Jahr-Zahl und Datum nicht gemeldet worden ist; Als hat solche aufgelassene ohnspecificirte Jahr- und Tags-Zeit / die mir diese erlittene Jahr hero zugesügte grausame / doch unschuldige Spoliation in dem Perchischen Reichs- Freyen Adeltichen Stamm-Haus zu Worms / der Cappel-Hof genannt / verursacht / wie dann bey Wieder-Erstattung oder Recuperation meiner Briefe / Documenten und Angehör / so dann in und bey künfftiger / biß dato aber Kriegs halber verhinderten Eröffnung meines Bruders Seeltigen Testamenti, die Jahre und Tag-Zeiten / neben andern Umständen erkannt und ersetzt werden können / und mögen &c.

Schleßlichen habe ich Testator Caspar Perch / bey dieses letzten Willens Solennisation und Bestättigung zwen Copias durch diesen ad hunc Actum gebrauchten Notarium zu vidimiren und collationiren / auch in seinem Instrumento zu mehrer Wißenschaft / und zu immerwährender bey der Posterität Conserva-

tion, alles meines Fideicommiss Inhalts zu gedencken / nicht als
 lein anbefohlen / sondern auch denen gegenwärtigen requirirten
 Zeugen vorgetragen / und selbst zu wissen gegeben habe: gestalt
 da am Original oder sonst einige Gefahr oder Mangel erfolgen
 würde / das solches durch gedachte Copias solle erholet und er-
 gänget werden.

Zu kräftigster Urkund habe ich dieses vorgehende eigen-
 händig hieher geschrieben / und meines Namens Handschrift
 nochmals untersehet; So geschehen zu Völlu den ersten Septem-
 bris styli novi, auf Sancti Egidii Tag / im Jahr von Jesu Christo
 Gebuhrt Sechszehen Hundert Dreyßig und Fünff zc.

Caspar Lerch von und zu
 Dürnstein.

Lit. Dd.

In Gottes Namen / Amen.

BUnd und zu wissen seye Jedermänniglich durch gegen-
 wärtig offen Instrumentum, das im Jahr Christi Ein
 Tausend Sechs Hundert Fünff und Dreyßig / in der Drit-
 ten Indiction, bey Herrschung und Regierung des Allerdurch-
 läuchtigst / Großmächtigst / und Unüberwindlichsten Fürstens
 und Herrn / Herrn *Ferdinandi* des Andern dieses Namens /
 erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatten /
 Croatien und Slavonten Königs / Erzh / Herzogen zu Oester-
 reich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und
 Württemberg / Grafen zu Habsburg / Tyrol und Görz zc. un-
 sers Allergnädigsten Herrn; Ihrer Majestät Reichs des Röm-
 ischen im Siebenzehenden / des Hungarischen im Achtzehen-
 den / und des Böhemischen im Neunzehenden Jahren / auf
 Samstag den ersten Tag Monats Septembris stylo novo, un-
 geseht um die neunte Stund Vormittags / vor mir Notario
 und den oben und nachbenannten Gezeugen Persönlich kommen
 und

und erschienen seye / der Wohl-Edelgebohrne und Bestrenge Caspar Lerch von und zu Sirmisstein / Höchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät Rath / des Heiligen Reichs Freyer Ober-Rheinischen Ritterschafft Gaues und Basz-Gaues Hauptmann / in und bey gesunder guten Leibs- Vermögenheit und gebräuchlichem Verstand / Gemüth und Sinnen / (wie solches an Ihrer Bestrengen von mir und allen anwesenden Herren Zeugen augenscheinlich und würcklich erkannt werde) gehend und stehend ic. hat also gegenwärtig mit einem schwarz- und gelben / als Dero Ritterlichen Schildes Farben / durcheinander gepflochtenen Seidenschnur durchgezogenen und verschlossenen Pergamenen Libell vorgezeigt / und dargelegt / dabey aber Ihre Wohlgebohrne / Bestrenge / zuförderst mündlich vor- und anbracht / was gestalt sie bey jetzigen hochbeschwehrlichen Läuften / und in Erwegung des nun in das vierte Jahr aufgestandenen- und noch ohngewissen Ends um Kaiserlicher beständigen Devotio willen während den unschuldigen Exilii, ihren letzten Willen darin begriffen hätten / thäten sich auch ferner hiermit deut- und außtrücklich erklären / das alles und jedes / was in demselben Libell beschrieben / angezogen / verfasst und zu lesen / Ihrer Bestrengen Testamentum Paternum, letzter Wille / und zu Erhalt- auch Ehrlicher Fortpflanzung Lerchischen Ritterlichen Geschlechts / inners währendes Fideicommissum, Substitutio, Statutum, Ordnung / Foundation und Verbindung ic. deroselben Männliche und Weibliche respective Kinder / Enckeln / Posterität / Erben / Nachkommende / und die es ferner betrifft und andeutet / belangend und verobligierend seye ; So Ihre Bestrenge durch einen andern zwar abschreiben lassen / jedoch inwendig mit eigener Hand unterschrieben / und mit ihrem dabey aufgetruckten Wohlangehehren Adelichen Insiegel bekräftiget / wie dann auch zum Endschluß dieses Libelli noch ein absonderlich / gleichfals mit gelb- und schwarzer seidenen Schnur durchzogenes- auch mit zweyen in Silber- und Wachsenen Ihren Insiegel (wie solche Herr Testator hierbey vorzeigen thäte) behängt / und auf Pergamen in

Jahr Sechszehen Hundert Siebenzehen aufgerichtetes Statutum de non alienando, samt einem eingelegten gedruckten der Rhetorischen Ritterschafft Statuto Generali Jahrs Sechszehen Hundert Zwanzig Sieben / mit hierin verschlossen hätten / auch dieses alles ohnverbrüchlich bey allen Generationen vollzogen / und gehalten haben wolten / ebenmächtig als im gemeldten Testamento und Libello die Jahr 2 Zahl und Darum eines darin angezogenen 2 von seinem Herrn Testatoris freundlichen lieben Bruder dem auch Wohl-Edelgebohrnen und Bestrengen Christoph Perchen von und zu Dürnstein / nunmehr Seeligen / aufgerichten Testamenti, und dann ihrer gesamten Gebrüder behändigten Stamm-Vereinigung / (deren Ihre Bestreng wegen Ihre zugefügten Schwedischen Spoliation in dem Perchischen Reichs Freyen Adeltichen Stamm-Haus zu Worms / der Cappel-Hof genant / in ihrem Exilio hieselbst keine Nachricht haben / weder mächtig seyn könnte) aufgelassen worden; Das solches hiernächst bey verhoffter Wiedererstattung dero Briefen / Documenten, und Angehör zu ersetzen / vorbehalten / und dem Testamento dadurch keine Würde noch Krafft benommen seyn solte; Und weisen nun um obgehörter Ursachen / auch gefährlicher Kriegs- und Lebens-Wandel willen mehrwohlgemeldte Ihre Bestreng solch ihr Testament und letzten Willen jeho hieselbst / in der allerbest und beständigsten *Rec tens* 2 und Gewohnheits-Form würcklich aufzurichten und solennisiren zu lassen Vorhabens / als hätten sie zu dem Ende die anwesende Herren Zeugen / und mich Notarien hieher sonderlich beruffen lassen / hiermit flehig ersuchend und bittende: das dieses Ihrer Bestrengen Testaments, auch dessen Aufricht 2 und Bestättzung gewisse Zeugen seyen / neben ihm Herrn Testatorn selbige mit eigenen Händen unterschrieben / dazu unsere Insiigel oder Petttschafften daran hangen / und ich der Notarius dem ganzen AAmi, samt den Herren Zeugen / von Anfang bis zum Ende beywohnen / auch nach Vollendung alles dessen die Recognitiones dero Unterschriften und angehängter Insiigel oder Petttschafften (darum Herr Testator

vor gleichfals hierbey ansuchen thäte) anhören und sehen / allen Verlauff fleißig in Notam nehmen / und darüber eines oder mehr offene Instrumenta fassen und fertigen / besonders aber allhier zu End dero Herren Zeugen Unterschriften beyverleiben / auch meinem Protocollo inseriren wolte. Darauf dann mehr wohlgedachter Herr Testator zuforderst / und folgendes die Herren Zeugen nacheinander / neben mir Notario, sich eigener Händen / wie hieroben stehet / unterschrieben / ihre und respective dero Mitszeugen Siegeln oder Petttschafften herunter an obgemeldte schnurlangs herab angehängt: auch nach vollendetem solchem Actu samt und sonders ihre / und einer des andern beschehene Unterschriften und Sieglungen recognosciret und erkannt haben. Solchenmach hat mehrgedachter Herr Testator ferner angezeigt / daß aus mehrer Väterlichen Vorsorg / damit dieser sein letzter Wille zc. unsterblich / und in ewiger Wissenschaft / auch Observanz verbleiben möge / (weilen die Erfahrung mit sich bringet / daß die Originalia, Testatorum Testamenta, vielmalen durch Fahrlässigkeit oder Gewalt / auch bisweilen mit Fleiß und dolose subducirt / versteckt / und ganz entfremdet werden / dadurch deren wahrer letzter Wille gar vernichtet / aufgehoben / und die getreue Posterität gefährdet wird) so hätten Ihre Bestrengung solchem unverhofften dero Kinder / Erben und Nachkommen hochverderblichen Fall auf das fleißigste und vorsichtlichste vorzukommen / vor inwendiger Unterschreib- Siegel- und Verschließung dieses mehrgedachten ihres Original-Testamenti, durch den stehenden ad hunc Actum adhibirten Mit- Zeugen zwar demselben gleichlautende Copien / Libells - Weise auf Papier abschreiben / und durch mich Notarien damit collationiren lassen / welche zwar Copias collationatas sie hierbey mehrgedachten stehenden Herren Zeugen wirklich vorgelegt / und selbst offentlich und deutlich sich erkläret / bezeuget und gewolt; Daß dieselbe ebenmäßige und völlige Würrkung und Krafft bey allen und jeden Zeiten Erben / Personen / und Interessenten, haben und behalten sollen / als diß Original selbst haben kan und mag / mich

Notarien und die Herren Zeugen fürters requirirend / nicht allein dieses zu contestiren / und eingedenck zu bleiben / sondern auch zu ewiger Gedächtnuß und Festhaltung eine jede derselben collationirter Copien von mir mit einem gelb- und weißen Schnürelein durchzuziehen / und mit meinem Notariat - Zeugen / Hands Unterschrift und Pottschaft zu bestättigen / zumal aber die obstehende jeho beschehene bezugliche Unterschriften zc. dabey zu gedencken / und beyzufügen. Geschehen und verhandelt seynd alle diese Ding / allermaßen oben stehet / in dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Eölln / in des Ehrwürdigen Herrn Zachariae Baogens / Vicarii ad Gradus Mariae, und Organistae des Hohen Thums Stiffts daselbst / oben und unfern von der Montaner Börsen / unter Sechszehen Häußern gelegener Wohn- Behausung / zu St. Peter genannt / und daselbst in der hintern Stuben / Hofwärts / im Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath / Tag und Stund / wie Eingangs gedacht / dabey dann neben mir Notario gegenwärtig gewesen die Ehren- Beste / Hochgelährte / Ehrenachtbare / Vornehme / auch Ehrenhaft- und Wohlgelährte Bernhard zur Lipp / der Rechten Doctor, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer- Gerichts zu Speyer Advocatus und Procurator, Albert Kensing / der Rechten Licentiat, Vincent Röell / Churfürstlich- Eöllnischer Richter zu Dürsten / Petrus Cholinus, und Constantin Münch / beyde Bürgere und Buchführer daselbst / fort Herman Schmid / und Tilmannus Corpes, beyde Juris Candidati, als hterzu sonderlich beruffen- und erbettene glaubwürdige Zeugen vorgedacht.

Und dieneil ich *Theodorus Huls* von Dalen / Kayserlicher offener- des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer- Gerichts zu Speyer / Königlichlichen Gebeindten Raths der Niederlanden / Fürstlichen Sülischen und Bergischen Hofe / wie auch bey Einem Ehrsamem Hoch- Weissen Rath dieser Stadt Eölln immatriculirt- und approbirter Notarius, daselbst residirend / bey obbeschriebener Comparition, Libelli Darlegung / Vorbring- Erklärung / Requisition, Testament und letzten Willen / Aufricht- Unterschreib- und Versiegelung / auch deren Recognition, samt allem und jeden andern vorgedacht /

gedacht / eines neben den obgemeldten sieben Herren Gezeugen /
 Persönlich mit über- und angewesen / solches alles also unico con-
 textu geschehen zu seyn / gesehen / gehört / in notam genommen /
 und theils mit verricht / auch die obengedachte Copias , wie aus /
 mit diesem Original, vor dessen inwendiger Unterschrift und Ver-
 schließung / collationirt und gleichlautend befunden. Als habe
 hierüber gegenwärtig offen Instrumentum gefertigt / mit eigener
 Hand geschrieben / unterschrieben / und mit hieneben stehendem
 meinem gewöhnlichen Notariat - Zeichen bemercket / und bestätti-
 get / zu Gezeugniß aller vorerzehlten Sachen / dazu sonderlich be-
 ruffen und erbetten.

(L. S.) Theod. Huls, Notarius
 q. Sup. subscript.

II.

*Copia quorundam Documentorum, vulgò Weißthümer /
 pro Illustratione Observationis CCXLIV.*

I.

Weißthum der Unterthanen zu Drenß an Herrn
 Prälaten zu Echternach An-
 no 1588.

In Gottes Nahmen / Amen.

Und und zu wissen seye Jedermänniglich / welche dieses ge-
 genwärtige Instrument werden sehen / lesen / oder hören le-
 sen / daß in den Jahren nach unsers Lieben Herrn / Erlösers
 und Seeligmachers Geburt / als man schrieb 1588. nach Ge-
 wohnheit im Erz- Stiffte Trier zu schreiben / den 16. Monaths
 Januarii in der 3ten Römer- Zins- Zahl / zu Latein Indictio ge-
 nannt / bey Herrschung und Regierung des Allerdurchläuchtig-
 sten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten und
 Herrn / Rudolphi des Andern / erwählten Römischen Kayser /
 zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hun-
 garn / Böhheim / Dalmattien / Croatten / und Slavonien Kö-
 nig

nig 2c. Erzh. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol / unsers Allergnädigsten Herrn / Ihrer Kayserlichen Majestät des Römischen Reichs im Bierzehnten / des Hungarischen im Siebenzehnten / und Böheimischen im Bierzehnten / um die eilffte Stunde Vormittags / seynd der Ehrwürdige in Gott Vater und Herr / Herr Johann / erwählter zum Abten und Herrn zu Echternach 2c. mit dem Edlen und Ehren. Besten Johann Laudolfen / ihrer Ehrwürden Schultheissen / und der Zehener und ganzen Gemeind zu Drenß / in meiner und untenbenannter Zeugen Gegenwartigkeit im Echternacher Hofß obersten Saal / da man das Jahr. Geding pfleget zu halten / respectivè erschienen / allda wohltermeldter Herr Abt durch jetztgemeldten Ihrer Ehrwürden / Schultheissen / Zehenern / und ganzer Gemeinde zu Drenß vortragen lassen / was massen nach Absterben Weyland des Ehrwürdigen in Gott Vattern und Herrn / Herrn Marcini Masi, gewesenen Abts und Herrn zu Echternach / Prior und Convent daselbst / nach altem Brauch und Form Rechtens in jetztgedachten abgestorbenen Herrns Platz den Ehrwürdigen in Gott Vattern und Herrn Johansen von Lützenburg zum Abt und Herrn zu Echternach einhellig erwählet / deme als einen neuen ankommenden Abt und Herrn sie Zehener und Gemeinde allhier zu Drenß schuldig wären zu hulden / und sich mit Eyds. Pflichten / als getreue Unterthanen / seiner Ehrwürden zu verpflichten. Als erschienen Ihre Ehrwürden zugegen / und wären an die gedachte Zehener und Gemeinde Besinnen / Ihre Ehrwürden / wie je und allezeit deroselben Vorfabren Löblicher Gedächtniß beschehen / gebührliche Huldigung zu thun. Darauf jetztgedachte Zehener und Gemeind Bedacht erhalten / abgetreten / und nochmals durch Schumacher Wilhesmen antworten und erklären lassen / da ihre Ehrwürden sie Zehener und Gemeind wolten bey altem und wohlbergebrachten Brauch halten und lassen / wären sie ja schuldig und auch erbietig zu thun / zu schwören und zu hulden / wie von Alters: Denen gedachter Schultheiß zur

zur Antwort geben / sie solten bey rechtmäßigem alten Herkommen als Unterthanen gehalten werden.

Demnach den Huldigungs- & Eyd in nachfolgenden Substantien bestimmet / den auch ein jeder mit Aufreckung zweyer Finger würcklich gethan / nemlich: Ich schwöre und gelobe meinem Ehrwürdigen Herrn und seinem Ehrwürdigen Gotteshaus / als einem rechten Herrn hoch und nieder zu Dreyß getreu und hold zu seyn / Ihrer Ehrwürden Best zu werben und Argst zu warnen / als ein getreuer Unterthan / solchem allen will ich vollkömmlich nachkommen / so mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium. Und alsbald einer nach dem andern wohltermeldtem Ehrwürdigen Herrn die Hand über geleiste Huldigung und gethane Eyds- & Pflchtung / als gehorsame Unterthanen geben / und darreicht.

Nach diesem allen hat obgedachter Schultheiß den Schöffen / nemlich Hansen dem alten Mühlner Heinzen Hansen / Schuhmachers Wilhelm gebotten zu sitzen / und das Jahr- & Beding / wie von Alters / zu halten. Darauf jehtermeldter Schöff nach gehabtem Bedacht geklagt / Mangel dreyer Schöffen / so unlängst in Gott verstorben ; Als hat der Schultheiß in Beyseyn wohltermeldten Ehrwürdigen Herrn Abts ihnen erlaubet / drey Personen aus der Gemeinde / als nemlich Schuhmachers Hieronymischen / Merthes Philippfen zu Dreyß / und Junckhansen Theisen von Gladbach zu sich zu holen / und zu Leheneden Schöffen- & Stuhl zu diesem Aau und Handel damit zu ergänzen / wie beschehen. Demnach seye Ihre Ehrwürden auf einen Stuhl dazugegen mit einem Rücken zugerecht niedergesessen / und ein weiß Rützhlein oder Stäblein dem Schultheissen gesetzt / und auch heißen sitzen / der sich auch alsbald neben seinen Herrn gesetzt / und den Schöffen auch gebetten zu sitzen / jedoch aber zwischen beyden noch ein Rücken mit einem weißen Rützhlein oder Stäblein ledig gelegen. Und Erstlich von ihnen gefraget / ob Tag und Zeit seye / das Jahr- & Beding zu besitzen / der älteste Schöff geantwortet / Ja : Darauf der Schultheiß sie

außgemahnt / seines Herrn Gerechtigkeit / wie von Alters / zu
 weisen / und das Jahr-Beding anzufangen ; Darauf der Schöff
 mit Verlaub abgetreten / und nach gehabtem Bedacht sich wie-
 der gesetzt / und gesprochen : Sie hätten das Weisthum schrift-
 lich / begehrten also von Ihrer Ehrwürden zuzulassen / dasselbige
 zu lesen / gleichfals auch bey altem Herkommen und Gebrauch
 sie zu handhaben / und für die Jahr / da einem etwas mehr oder
 weniger entfahren möchte / gebetten. Und folgendes nach Er-
 haltung gebettener Verlaubnuß durch Hans Mühlner den Jun-
 gen das Schöffens-Weisthum öffentlich mit heller Stimm les-
 sen lassen / welches von Wort zu Wort hernach folget / nemlich
 zum Ersten weisen die Schöff / daß der Richter still lasse die
 Klocken läuten / in dem Jahr-Beding von wegen des Herrn
 Sanct Willibrots und seines Gotteshauses. Darnach gebet
 der Richter von wegen des Gotteshauses Abts und Convents
 zu Echternach / daß die Schöff sitzen / und ihre Stühl / als üb-
 lich und gewöhnlich ist / die Stühl zu besitzen. Die Schöff
 sprechen / wilt ihr uns lassen bey unserm alten Herkommen und
 Rechten / so wollen wir gehorsam seyn / antwortet der Richter /
 Ja. Der Richter fragt / bedünget euch Zeit und Tag / daß man
 des lieben St. Willibrots Gotteshaus und Abts zu Echternach
 Jahr-Beding besitze ? Antwortet der erste Schöff / ja es ist Zeit.
 Spricht der Richter / macht mich weiß wie man es beginnen solle /
 heist den Botten aufgehen / und ruffet drey mal allen denjenigen
 in / die zu des guten Herrn Sanct Willibrots / unsers Ehrwür-
 digen Herrn Abts Jahr-Beding gehörig seynd. Demnach
 fragt der Richter / ob der Schöffens-Stuhl ganz seye / ist er nicht
 ganz / so spricht der Richter / so macht ihn ganz / ist er ganz / so
 spricht der Schöff / ja / er ist ganz / darnach fragt der Rich-
 ter / wie manig Jahr-Beding erkennet ihr dem Herrn zu
 Echternach und seinem Gotteshaus ? Antwortet der Schöff /
 wir erkennen dem lieben Herrn St. Willibrot / seinem Gottes-
 haus / und unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abten und ganzen
 Convent zu Echternach drey Jahr-Beding / und zu jedem
 Jahr

Jahr / Geding drey Welsungen / ob sie einlge Parthey der noth hätten.

Das erste Jahr / Geding ist des zwayten Montags nach der Königen Tag; Darnach zu vierzehen Tag ist ein Wisfiges fallen / und also fortan zu vierzehen Tag nach einfolgend / darnach ist das zwayte Jahr / Geding fällig den nechsten Montag nach dem Sonntag / den man zu Latein nennet Misericordia Domini, mit seinen drey Wisfigen nacheinander folget: Das dritte Jahr / Geding ist fällig den zwayten Montag nach Johannis-Tag / mitten im Sommer / auch mit seinen Wisfigen nacheinander folgend; Weissen die Schöffen fünf Lehen / Höfe / und sehet zu Lehen St. Willibrot / seinem Gotteshaus / und unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt zu Echternach / und ganzen Convent von ihnen zu empfaben / aus jedem Hof scheint und gebühret einen Schöffen zu geben. Der erste Hof hat Juncker Johann von Helffenstein zu Drensh liegen. Der zwayte Hof ist Juncker Belters Hof zu Drensh. Der dritte Hof ist Juncker Johann von Helffenstein / liegt zu Gladbach. Der vierte Hof ist des Kellners Hof zu Drensh gelegen. Der fünfte Hof ist unsers Ehrwürdigen Herrn Abts zu Echternach zu Drensh gelegen. So wann die fünf Schöffen beyeinander seynd / so soll man die andere zway Schöffen ausser der Vogtey holen / wäre es aber Sach / daß die zway Schöffen nicht gebersam wollen seyn / so soll unsers Herrn des Abts Richter vorgenannt / von des Gotteshaus und des lieben Herrn St. Willibrots und ganzen Convent wegen derselben zwayen Schöffen alle ihre Gütther verbieten / bis daß sie gehorsam seynd. Den Eynd steyfft den Schöffen des Ehrwürdigen Herrn Abts Schultheiß. Darnach fragt der Richter den andern Schöffen / wie er sich fortan solte halten? Antwortet der Schöff und spricht: Ich gebiete einem jeglichen Schöffen von wegen des guten Herrn St. Willibrots / Abt und ganzen Convent zu Echternach auf eure Stühle zu sitzen. Demnach gebiete ich auch von wegen des guten Herrn St. Willibrots den Hofleuten / auf ihre Stühle zu sitzen / und daß niemand dem

andern auf seinen Stuhl sitze / er thue es dann mit Verlaub. Desselben gleichen gebiete ich einem jeglichen / daß niemand dem andern in sein Wort rede / er thue es dann mit Verlaub / des gleichen gebiete ich auch / daß niemand auß / noch eingehe / er thue es dann mit Verlaub / fortan gebiete ich von wegen des guten Sr. Willibrots Gotteshaus Abt und Convent zu Echternach allen Überpracht / daß niemand aus seiner Zahl gehe / mein Ehrwürdiger Herr habe dann nach seinem guthgedagt / ob jemand anders sich darin hielte / dann sich gebühret / der ist unserm Herrn dem Abt und Gotteshaus vorgemant um den Wandel und Boß verfallen / nach Schöffen Erkenntniß.

Demnach thut der Schöff dem Jahr / Beding Bann und Frieden / von des guten Herrn Sr. Willibrots Gotteshaus / unsers Ehrwürdigen Herrn Abts und ganzen Convents zu Echternach / und auch von wegen unserer Vogt / Herren zu Esch / so lang unsers Ehrwürdigen Herrn des Abts Gericht sitzet.

Darnach weist der andere Schöff dem guten Herrn Sr. Willibrot / seinem Gotteshaus / unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt und ganzen Convent zu Echternach Mann und Bann / Wild und Zahu / Zins und Zehend / Haupt / und Haltung / den Vogel in der Luft / den Fisch im Wasser / Fondt und Brond / Fleck und Zeck / Gebott und Verbott / so weit und breit als des guten Herrn Sr. Willibrots Gotteshaus / und unsers Ehrwürdigen Herrn des Abts und ganzen Convents Zehenderen gebet / und einem jeden neuen Abt die Huldung / und wann jemand in dem Hof Dreyß wohnen kommt / soll auch hulden.

Fortan weisen die Schöffen dem guten Herrn Sr. Willibrot / seinem Gotteshaus / Abt und ganzen Convent vorgemant / als einem rechten Grund / Herrn alle Gebände / Jahr / Beding / des sollen die Hof / Leute gebrauchen / Wasser und Weide / um den Dienst den sie dem Abt und Gotteshaus thun.

Demnach vermahnt der Richter die Schöffen und Hof / Leute auf ihre Eyde / ob etwas ruchbar wäre / daß sie das vorbrächten / es seye von Schelt / Worten / Messer / Zucken / blutigen Wun-

Wunden / Marcken / zu stören oder aufzutren / und von unserm Ehrwürdigen Herrn / Abt und Convents Cammen / Buschen zu verhauen / von Maltsen / von verrechtem Gewicht / ungleich Brods Backen / Wein zu zapffen / und von allerley Boissen die ruckbar seynd. Demnach wäre es Sach / daß jemand in diesen vorgeschriebenen Punkten boißfällig wäre / so weisen wir Schöffen / die Boiß seye zehen Albus, zwey Theile davon unserm Herrn Abt von Echternach / und ein Drittheil dem Vogt zu Esch ; Auch weisen wir alle Hoch / Boissen dem guten Herrn Sr. Willibrot / seinem Gotteshaus / Abt und Convent allein zu. Fort mehr / ob es Sach wäre / daß unser Ehrwürdige Abt dickgemeldet / oder sein Richter / einem Hof / Mann ein Gebott thäte / und der Hof / Mann wäre des Gebotts ungehorsam / weisen wir Schöffen denselben Mann in unsers Herrn des Abts Hand obgemeldet.

Forters weisen wir Schöffen zu Dreyß vorgedacht / ob ein mißthätiger Mensch wäre / den Geburt der Gemeinden zu verwahren / und zu richten / und was Boissen fällig wären / die gebühren unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt und seinem Gotteshaus zu Echternach. Fort wie weit und breit das Hoch / Gericht zu Dreyß unsers Ehrwürdigen Herrn zu Echternach gehe. Wir Schöffen weisen / daß unsers des Ehrwürdigen Herrn des Abts und Gotteshauses vorgedacht Hoch / Gericht gehet auf dieser Seiten zwischen der Marcken des guten Herrn Sr. Willibrots und Gotteshauses zu Echternach bis in die halbe Salme. Demnach weisen wir Schöffen das Hoch / Gericht an Hals und Bauch treffend / uns berichten / zeuder und ganzer Gemeinden des Dorffs Dreyß zuvor ein Im / und Heim / Gericht von wegen des guten Herrn Sr. Willibrots und Gotteshauses / das haben unsere Vorfahren an uns bracht / und wir bis an diesen Tag also geübet und gehalten. Zum letzten weisen wir Schöffen / wann ehe die Gemeinde zu Dreyß einen mißthätigen Menschen gefangen hat / so soll die Gemeinde Urlaub heischen unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt zu Echternach vorgemeldet /

oder seiner Ehrwürden Schultheißen den mißthätigen Menschen zu rechtfertigen; Dann sollen die Bödt von Esch der Gemeinde einen Thurn lehnen / den Mißthätigen darin zu legen / und zu examiniren. Wannehr er seine Mißthat bekannt hat / und des Thats schuldig / führt man den widerumgehen Drenß in das Hals- Eisen / und lest ihm seine Mißthat vor. Bekennet er dann / so führt man ihn aus zu dem Gericht / auf den Berg genant Exenbuwel / als da soll ein Steyl stehen / mit einem Arm / dann soll die Gemeinde dem Mißthätigen den Schloß in den Hals thun unter einem Mantel / und das Seil gengt und gemeinlich zusammen überziehen / und das Seil um den Pal winden / der untern Seile stehen soll / und also den Mißthätigen würgen lassen. Wannehr aber die Gemeind nicht selbst handthätig gern wird / müsten sie zu Echternach erwerben / daß auf ihre Kosten der Scharfrichter ihnen ihrentwegen richte / den Gerichten mag man nicht abnehmen / sonder Erlaubnüß / wann es ihnen erlaubet wird / so lassen sie den Gerichten in ein Raubl fallen / unter dem Gericht / und begraben. Nach jetztbemeldter beschenehen Vorlesung hat gedachter Schultheiß im Nahmen ihrer Ehrwürden obgemeldte Schöffen und ganz Gericht / ob sie bey solchem Schöffen- Weisthums Erklärung / wie vorgemeldet / vermög gethanen Eyds wolten verbleiben / und ob Inhalt desselbigen von Alters also gewiesen erfragt / worüber einmüthig geantwortet Ja / sie hätten jetzt gelesene Weisthums- Punkten alleweg ihres Bedenkens von ihren Vor- Eltern also weisen gehört / wären fort an sie kommen / wüsten auch dem nicht ab noch zu thun / dabey wolten sie bey Eyds- Pflichten verharren.

Letztlich hat Schultheiß ersilich Schöffen und Gericht / darnach auch alle Gemeinds- Leute bey gethaner Eyds- Pflichten aufgemaht / alle dasselbe / was ruckbar seye / von Scheltworten / blutigen Wunden / Marcken / Stören / Maassen und unrechtem Gewicht nach Schöffen- Weisthum / von ihnen zu thun / vorzubringen / und zu rügen. Darauf beyderseits nach gehabttem Abtritt und Bedacht zur Antwort geben / und erst

erstlich die Schöffen und Gericht durch Hans Mühlern / es wäre auf difinal nicht vor sie kommen das ruckbar / da doch andere Zeit etwas vorkäme / wollen vorbringen / und rügen / was sich gebührt. Nachmals auch die Gemeinds / Leute durch Hans den Jungen Mühlern / sie wüsten auch jekunder nichts ruckbar / hefften / es hätten sich die Nachbarn alle wohlgehalten / da aber auf andere Zeit etwas sich begeben wird / wollen vorbringen / und rügen was ruckbar. Über welches alles vielermeldter Herr Abt von mir offenbaren Notarien begehrt und gebetten / ihme etnes oder mehr offen Instrumentum und Instrumenta , so viel dem nöthig seyn würden / in bester Form Rechtens aufzurichten / zu verfertigen / und für gebührlische Belohnung mitzutheilen.

Geschehen zu Drenß im Jahr / Tag / Monath / Stund und Platz wie oben stehet / in Beyseyn des Würdigen und der Ehrenbaren Herren Peters / Paktors zu Drenß / Johann Freichen / Bogt zu Neeff / Silgarts Wilt von Scabulo Colini, Stallmeisters zu Echternach / Philippfen Freichen von Neeff / Friedrichs Hanssen / Schöffen zu Dernbach / Herrn Theissen / Schöffen zu Salmenrohe / als glaubwürdige Gezeugen hierzu beruffen und erfordert. Ware unterschrieben also : Und dieweil ich Petrus Schanzus, Churfürstlich / Trerischer Fiscal, und des Geistlichen Gerichts daselbst Advocat, auch aus Römisch / Kayserlicher Macht und Gewalt offener Notarius, bey allen obgeschriebenen Dingen / samt den obve. meldten Gezeugen / von Anfang bis zu End gewesen / solches alles also verhandeln gesehen und gehöret ; Derohalben hab ich dieses Instrumentum in diese offene Form bracht / solches meiner Geschafft halben durch einen andern Vertrauten fleißig geschriben / collationirt / meinem Concept gleichlautend befunden / mit meinem Tauff / und Zusnahmen eigener Hand unterschrieben / auch mit meinem gewöhnlichen Notariat - Signee verzeichnet / und zu Glauben also publiciret / und ausgehen lassen. Paraph. PFS. Deus vider.

Diese Copen ist aus dem producirten in Pergament verfaßten Aufschrift ganz unrasirten Original beschriben / mit demselben collatio-

lationirt / und von Wort zu Wort gleichlautend erfunden / solches
hieran wahr attestiret wird.

Mathias Ludovici, Commissarius. Mppriâ.
M. Züsinger, Con-Commissarius. Mppriâ.

2.

Huldigung und Schöffen • Weißthum zu Helffant / an
den Herrn Prälaten zu St. Matthias bey Trier /
Anno 1600.

In Gottes Nahmen / Amen.

Und und zu wissen seye allemänutglichen so dieß gegen-
wärtig offenbare Instrument zu sehen / lesen / oder hören zu
lesen vorkommt / daß in den Jahren unsers Erldfers und Seeltg-
machers **Ein Tausend Sechs Hundert** / bey der Dreyze-
henten Römer • Zins • Zahl / genannt zu Lateln Indictio, Don-
nerstags den Drey und Zwanzigsten Monats • Tag Novembris,
zwischen zehen und zwölff Uhren / in Mitten des Tags / in Zeit
Regierung des Allerdurchlächtigsten / Großmächtigsten / Un-
überwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn *Rudolphi* des An-
dern / von Gottes Gnaden Römischen Kayfers / allezeit Nie-
dern des Reichs / in Germanten / Hungarn / Böhheim Königs /
Erz • Herzogs in Oesterreich x. x. unsc: s allergnädigsten Herrns /
Ihrer Majestät Reichs des Römischen im Fünff und Zwanzig-
sten / und Hungarischen im Acht und Zwanzigsten Jahren ;
Der Ehrwürdige in Gott Vater und Herr / Herr Johann Keyll
erwählter und bestätigter Abt des Gotteshauses zu **St. Mat-
theis** aufferhalb Trier gelegen / Ordens St. Benedicti, besamt
dem Ehren • Besten und Hochgelährten Herrn **Thedrichen Bas-
len** / der Rechten Doctor, Churfürsilich • Trierischen Stadt-
Schöffen / Schultheissen zu **St. Mattheis** / und anderer mehr ih-
rer Ehrwürdigen Diener / in Gegenwartigkeit meins offenbaren
Notarii und glaubwürdiger Zeugen hernacher benannt / vor den
Ehre

Ehrsamen und Achtbaren Meyern / Schöffen / und Gerichten /
 Ihrer Ehrwürden und dero Gotteshauses Grund- Gericht zu
 Helffant / als nemlich Hoftheissen Meyer Johann zu Wehr /
 Byrich zu Esingen / Schorthessen zu Helffant / und Wilhelmen
 Hofmann daselbst / (Peter Poast der siebende Schöff ist Kranck-
 heit halben abgewesen) allesamt sitzenden / und gestalt eines
 Gerichts präzencirenden / auch oben an sitzend erschienen ist /
 welchen jestbenannten Schöffen wir auch allen und jeden / da
 gegenwärtigen Unterthanen des Dorffs Helffant obgedachter
 Herr Thedrich Balen / Schultheiß / im Nahmen seines Ehrwür-
 digen Herrn zu verstehen geben / daß ihre Ehrwürden als neuest
 erwählter und bestätigter Abt zu St. Mattheis dieser Ort an-
 kommen wären / in Meynung / von ihnen Unterthanen gleich ih-
 rer Ehrwürden Vorfahren Abten zu St. Mattheis die schuldige
 Pflicht und Huld- Eyd zu empfangen / auch demnach die Schöf-
 fen- Weisthum über dero Ort habende Herrlichkeit / Recht und
 Gerechtigkeiten weisen zu lassen / mit mehrerem Begehren / sie
 die Unterthanen samt und sonders solche Huld und Treueheit Ih-
 rer Ehrwürden als Grund- Herrn / jedoch dem Hochwürdigsten
 in Gott Vatter Fürsten und Herrn / unsers gnädigsten Herrn
 Churfürsten zu Erter Lands- Fürstlicher und Hoch- Gerichts
 Obrigkeit nichts benommen / leisten wollen. Worauf die Un-
 terthanen nach gehabtem Rath wiederantwortlich zu versichen
 gaben / da Ihre Ehrwürden sie bey alten Gerechtigkeiten und
 habenden Gebräuchen unverbindert verbleiben lassen wolten /
 wären den Huld- Eyd zu leisten willig / und als ihnen solche ihre
 Bräuche / sofern sie den Rechten gemäß / nicht allein zu gestat-
 ten / sondern auch zu verbessern durch den Herrn Schultheiß an-
 gesagt worden / haben sie samt und sonders aufgenommen / daß
 die Schöffen bey ihren Schöffen- Eyden verbleiben / mit auf-
 gerichteten zweyen Fingern zu Gott und sein Heiligen Evange-
 lien , Ihrer Ehrwürden Johann Abten zu St. Mattheis / dero
 Convent und Gotteshaus treu / hold / und gewärtig zu seyn /
 Bessers zu werben / Schaden zu verhüten nach Vermögenheit /
 m m und

und alles dasjenige zu thun / was treuen Grund-Untertanen zu thun sich wohl gebühren will.

Und als diemnach obgemeldter Herr Schultzeiß sie Eingangs benannte Schöffen bey ihren Eyden höchlich erinnert / außgemahnet und gefordert / daß die von ihren Vorfahren auf sie herbrachte Schöffen-Weisthum über alle und jede Rechte und Berechtigkeiten / Herrlich- und Dienstbarkeiten / so Ihre Ehrewürden / und dero Gotteshaus zu St. Mattheis im Dorff Helffant scheinen hätten / treulich und öffentlich / niemand zu Lieb noch zu Leyd / weisen und erklären wolten ; haben sie Schöffen sich bevorab fleißiglich bedacht / und demnach ihre Weisthum / jedoch mit Bitte / dieweil solche lang nicht gewiesen worden / zu befahren durch Johann von Wehr / dem ältesten Schöffen einhelliglich außgesprachen / und gewiesen / inmassen wie folget : Erstlich also anfangende / im Nahmen daß uns Gott helffe / weisen und erkennen wir Schöffen daß Hof-Brauch hie zu Helffant seye / so ein Herr zu St. Mattheis abstirbt / und ein neuer Herr erwählet worden und eingesetzt / daß man den allhier hulden soll als einen freyen Grund-Herrn zu Helffant.

Demnach erkennen wir allhier zu Helffant ein Vogteys-Bezireck / den wir anfangen auf Bauholz an einer Creutz-Marck Scheid-Wehre / Weicherer und Helffanter Vogteyen / fort über unter Brittenholz / unter der Helterbach unter Brittenholz heroben der Werbersten Feld / da stehen zwey Bahn und Hoch-Gerichts-Marcken / dannen fort bis zwischen Dreiß und Brittenholz an ein Creutz-Marck scheidet Helffanter / Weicherer und Wehrer Vogteyen / dann fort von Marcken zu Marcken bis in Reuden Gestent / zwischen Helffanter und Wehrer Guth / bis auf die Wald-Grub an eine Marck / dannen von Marcken zu Marcken bis an die Sütters Heck / auf im Heck dannen von Marcken zu Marcken bis an den Flestiger Weeg / auf ein Marck Scheid Helffanter und Weicherer / dannen von Marcken zu Marcken bis hinter Langerst auf ein Marck Scheid Helffanter und Weicherer / dann von Marcken zu Marcken im Bülsinger Busch

Busch bey St. Landweins Wald und Bullinger Guth / dannen von Marcken zu Marcken bis hinter Jungersten zwischen Helffanter / Siedlinger und Romelfanger Guth / auf Romelfanger Berg auf ein Marck / Scheid Romelfanger / Helffanter / und Siedlinger / dannen ab von Marcken zu Marcken in die Sterbelbach auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken längst den Berg herab zwischen Helffanter gemein Guth / bis herab in Guttens Grund auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken bis in Essinger Patt auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken an die Schlim / Scholtz auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken bis oben Wirthsholtz / bey das Märgen auf ein Marck scheidet Helffanter / Essinger und Wetscherer Guth / dannen von Marcken zu Marcken zwischen Helffanter und Wetscherer Wiedholtz auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken an dem Sutschelborn / dannen fort von Marcken zu Marcken oben an Helffanter Mühl an ein Marck / zwischen den Helffantern und Wetscherern / dannen bis auf Bremer / Rotgen auf ein Marck / dannen ab auf Banholtz da wir angefangen.

Und in jehzt geschriebenen Bezirck erkennen wir Schöffen unsern Ehrwürdigen Herrn zu St. Mattheis vor einen freyen Grund / Herrn / weisen ihm darbianen zu Mahn und Baha / Zock und Flock / Pfund und Pfrund / Gebott und Verbott / Schöffen zu sehen und zu entsehen / Grün und Dürr / Mühlens Gang / Klocken / Klang / von der Erden bis an den Himmel / und von dem Himmel bis auf die Erde / freye Auß / und Infabrt / Wasser und Wayd / so weit seine Vogley zu Helffant gehet / und alle Gerechtigkeit / außgenommen drey Stück / Schelt / Worte / blutige Wunden / Dieberey und dergleichen / so zum Hoch / Gericht gehörig.

Item, so jemand unsers Herrn Gebott oder Verbott übertritt / weisen wir den in des Herrn Straf / auch erkennen wir / das unsers Ehrwürdigen Herrn Meyers in Grund / Sachen

Zeugen zu gebieten / auch die Unkosten so Grund- Sachen halben erwachsen / in Mœbel- Sachen aufzutreiben habe.

Item, wir weisen unserm Herrn in Helffanter Vogtey Gejagds / und dazu zwey Vögel- Hund und einen wohllauchfenden Hund oder Wind.

Item, wir Schöffen erkennen unsern Herrn zu Ehle / Maas und Gewicht / und so deren Schalen zu Helffant mangelt / sollen die zu St. Mattheis gesucht werden / und auf Ostern- Abend sollen der Weber und Wirth / so im Dorff seynd / Ehle und Maas gesehet werden / ob sie recht seyen / davon gebühret den Schöffen eine Maas Wein.

Desgleichen weisen wir unserm Herrn diese Freyheit / so einer Wein allhier zu Helffant schencken wolte / so thime selbst gewachsen / soll er sein Maas bey den Meyer bringen / und die ihm zeichen / ob sie recht seye / so dann die Maas recht / mag er sein verkauffen / wie er will / hat er aber den Wein kaufft / so soll ihm den der Meyer um einen billigen Werth aufthun / das er keinen Schaden habe / und der arme Mann nicht verbortheilet werde / davon gebühret dem Meyer von jedem Fass eine Maas Wein / und so ein Wirth im Dorff wäre / soll er den meessen Wein geben / wäre keiner darin / sollen unsers Herrn Hof- Leute ihnen geben.

Wir Schöffen weisen auch unserm Herrn allhier zu Helffant und Esingen in allen Zehenden an Frucht / Wein / groß und kleinen Zehenden Zweytheil zu / und dem Herrn Pastora das dritte Theil / weisen auch ihnen zu den beyden Zehenden / jedoch an Geld / also / da ein Beze verkaufft wird / so fort dem Zehend- Herrn der zehende Pfenning zu / würde auch ein Beze in unsers Ehrwürdigen Herrn Wälden gefangen / so gehört derselbe unserm Ehrwürdigen Herrn zu.

Item, wir weisen unserm Ehrwürdigen Herrn seine Hof- achen und Wiesen durchaus frey / zu dem Zwön freyer Wäld / nemlich Höhner Schleidtgen und Eder / die seyn unsers Herrn eignen Guth / und darin soll neben unsers Herrn Hof- Leuten nles
mand /

mand / so viel als ein Reiß haben auf die Boiß / und in denselben
 Aeckern unser Ehrwürdiger Herr und die Gehöffer den Acker
 und Langhalm zusamt / dagegen fahren die Hof- Leute mit den
 Nachbarn in die gemeine Wälde.

Item, wir weisen unserm Ehrwürdigen Herrn allhier an
 Grund- Zinsen auf St. Brixius- Tag Fünffzig neue Hofmaassen
 Weizen / welcher Hofmaassen zwölff ein alt Malter machen /
 desgleichen desselben Tags Fünffzig neue Hohner / und von je-
 dem Hohn ein Pfening / sechs einen Erterischen Heller oder
 Melgen machen ; dazu bringen jedweder zwey Hühner / sieben
 Eyer mit sich / so fällig auf Oster- Abend / thut die Summa zwey
 Hundert sechs Eyer und ein halbes / so jedoch ein Unterthan kein
 Hohn hätte / soll er jedes Hohn mit einem Rader- Albus bezah-
 len / hätte er aber Hohner / soll er Hohner lieffern.

Item, weisen auch unserm Ehrwürdigen Herrn allhier an
 Capaunen fällig fünff.

Noch weisen wir unserm Herrn auf St. Stephens- Tag
 an Habern zwanzig neun und ein halb Hofmaassen / und wird
 die Haber wie der Waizen gestrichen.

Wäre aber Sach / daß einer zu obbestimmten Tagen sei-
 nen Zins vor Sonnen- Schein nicht liefferte / so soll der Meyer
 durch den Botten lassen unruffen / daß er lieffere / sodann er
 nicht kommt / soll er andern Tags kommen / und in einer Hand
 seine Zins / in der andern die Buß vor den Herrn / ein gemeiner
 Nachbar nemlich von zehen Kreuzer / einen Schöffen aber von
 zwanzig Kreuzern haben und mit sich bringen / und dazu den
 Schöffen in den Kosten verfallen seyn.

Item, wann wir Schöffen die vorgemeldte Zins heben /
 so sollen unser Herr Hof- Leute uns wegen der Herren geben
 auf St. PRIXIUS - Tag einen möglichen ehrlichen Kosten / auf
 St. Stephens- Tag ein Stück Fleisch / ein Soppen und ein
 St. Weins oder zwön. Desgleichen wann wir das Heu ver-
 zehnden gebühret uns ein möglicher Kosten / den aber gibt der
 Herr Pastor zum dritten Theil.

Item, weisen unserm Ehrwürdigen Herrn allhier zu Helfsfant eine freye Mühl/ jedoch vor keine Bahn-Mühl.

Wir weisen auch unserm Ehrwürdigen Herrn Hof zu Helfsfant so frey als ein Kirch/ also / da einer das Leben verwürckt / und darinnen kommen könnte/ soll er sechs Wochen und drey Tage Sicherheit darinnen haben/ und käme er fünff Schritt davor/ und wiederum darinnen / hätte er abermal so lang darin Frist / und könnten ihme die Hof-Leute mit Glimpff davon helfen/ haben sie des Macht von wegen des Herrn / und so einer den andern im Hof verweind / wird unserm Herrn dessen Faust zuerkant / sich darum mit dem Herrn zu vergleichen.

Auch erkennen wir Schöffen / da ein armer Mann sich hier nicht ernähren möchte / und hinweg ziehen wolte / soll er mit seinem Herrn und Nachbarn allerdings abrechnen / und wo er will / hinziehen / und so unser Ehrwürdiger Herr dem armen Mann begegnet / und derselbe nicht könnte fortkommen / soll unser Ehrwürdiger Herr mit einem Fuß auf den Steiggreiff treten / und in dem andern bleiben / und dem armen Mann forthelffen / daß er komme / da er sich ernähren möge.

Schließlich erkennen wir vor Marcken-Recht / von jeder Marcken zwey sester Weins / von einem Gebott ein Maas Wein / und dem Botten im Hof vier Heller / aus dem Hof ein Maas Wein.

Item, von Insaß mit Gebotten erlangter Güther drey St. Weins / von Beständnüssen in Erbschaften von jedem Kind zwey St. Weins / von Beständnüss aber erkaufter Güther drey St. Weins / und soll an statt möglichen Kostens in Gerichts-Sachen der Schöff haben acht Albus / solat. wie dann jetzt also verordnet.

Und hiermit schlossen sie Schöffen ihre Weisthum / mit Anzeige Krafft geleister Eyde / daß solche ihre rechtmäßige von ihren Vorfahren Schöffen bis auf sie gebrachte Weisthumen wären / dabey sie auch still stunden.

Wes

Welchemnach mehrgemeldter Herr Ehedrich Bahlen /
Schultheiß / im Nahmen seines Ehrwürdigen Herrn / sich so wohl
gegen die Unterthanen wegen geleister Huld mit Gehorsam / als
gegen die Schöffen gethaner ihrer Weissthume halben / bedancket /
und deswegen ihnen Schöffen und Unterthanen / zusamt eines
Malter Kornß bey Ihro Ehrwürden Hofmann haben zu emp-
fangen / und zu verzehren verehret / und darauf vor mir Notario
und glaubwürdigen Zeugen untengemeldet / und allem Um-
stand öffentlich und zierlich / in bester Form Rechtens oder Bes-
wohnheit er das thun könnte / über die geleiste Huld beschenehen
Schöffen-Weissthum / auch alle und jede Sachen obgeschriebenen
protestiret hat / mit ernstlicher Bitte und Begehren / von mir
Notario ihme darüber offene Urkund und Instrumenta, so viel
nöthig / zu verfertigen / aufzurichten / und mitzutheilen / sich der
erforderten Nothdurfft nach haben zu gebrauchen / auf welche
seine Bitte und Begehren ich demselben wegen und im Nah-
men seines Ehrwürdigen Herrn diese offene Urkund und Instru-
ment über geleiste Huld / gethane Schöffen-Weissthum / besche-
hene Protestation, und alle obgeschriebene Sachen aufgericht /
in diese Form bracht und eingetheilt / und mit eigener Hand ge-
schrieben und unterschrieben habe. Actum zu Helffant in der
Hof- Scheuren daselbst / auf Jahr / Tag / Stund / Indiction,
und Kayserlicher Majestät Regierung / Eingangs dieses erkläret /
beyseyn der Würdtigen und Ehrsamten Herren Anthon Worm /
Pastors zu Nennig / Etheissen Hoffmann zu Rommelfangen /
Jeckels Hansen Meyers zu Pfalsel Großen / Hansens / Schöf-
fens zu Rommelfangen / und aller umsehender gehöwer hierzu
erbettener Zeugen.

Und diemweil ich Michael Crovæus, von Kayserlicher Majestät Macht
offenbarer Notarius, Procurator substitutus, beyder Gerichten
und Burger zu Trier / bey geleister Huldigung der Unterthanen
zu Helffant / beschehener Aufmahnung der Schöffen / darauf erfolg-
ter derselben Weissthum / und aller und jeden Sachen obgeschrie-
ben / samt den vorbenannten Zeugen selbst in Person zugegen ge-
wesen bin / die also geschehen gesehen / gehört / und in mein Proto-
coll

coll schriftlich eingenommen / als hab ich dieses offen Instrument in gegenwärtiger Form darüber aufgerichtet / mit eigener meiner Hand in dieses St. Mattheis Gotteshaus Schöffen - Weisthumb - Buch einverleibt / mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben / auch gewöhnlichem Notariat - Zeichen unterzeichnet / als dazu sonderlich erfordert und gebetten.

Michael Crovæus, q. Sup. attestor.

3.

Schöffen - Weisthum / und Actus geleisteter Huldigung zu Nennig / an den Herrn Pralaten zu St. Matthias bey Trier / Anno 1600.

In Gottes Nahmen / Amen.

Und und zu wissen seye allermänniglich / denen dieses offene Instrument zu lesen / oder hören zu lesen vorkommt / das in den Jahren unsers Herrn und Seeligmachers **Ein Tausend Sechs Hundert** / Montags den zwanzigsten Novembris zwischen neun und elf Uhr Vormittags / in der 13ten Indiction, zu Teutsch genannt Römer - Zins - Zahl / bey Regierung des Allerdurchlächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn *Rudolphi* des Andern / von Gottes Gnaden Römischen Kayfers / allezeit Mehrern des Reichs / in Germania / Hungarn / Böhmen Königs / Erb - Herzog in Oesterreich &c. &c. Der Ehrwürdige in Gott Vater und Herr / Herr *Johann* / von Göttlicher Vorsehung erwählter und confirmirter Abt und Pralat des Gotteshauses zu St. Mattheis bey Trier / Ordens St. Benedicti, samt dem Ehren - Vesten / Hochgelährten / und Ehrenhaften Herrn *Thedrichen Balen* / in den Rechten Doctor, Churfürstlichen Hoch - Gerichts Stadt - Schöffen zu Trier / und Schultheissen zu St. Mattheis / und Petern Posen / Ihrer Ehrwürden Schreiber / in Gegenwartigkeit mein offenbaren Notarii, und glaubwürdiger hernach benannten Zeugen / vor den Ehrsamem und Achtbarem *Meyer* und Schöffen *Jher*
rer

rer Ehrwürden und dero anbefohlenen Gotteshaus Grund: Gerichts / und Hofz zu Nennig / als nemlich vor Stephan Schmid / Meyer / Stephen am End / Dietrichen Schubinacher / Wilhelmien Steinmetz / Johannem im Hof / Nütlers Martin / und Welters Jacoben / allesamt sitzenden / und gestalt eines Gerichts präsentirenden / auch sitzend erschienen seynd allda vorgemeldter Herr Thiedrich Balen / Schultheiß / im Nahmen wohlermeldten seines Ehrwürdigen Herrn zu verstehen gabe / angesehen Ihre Ehrwürden nach Absterben jüngsten deroselben Vorfahren Seeligster Gedächtnuß Johann Abten zu St. Matthets / in dessen Platz rechtmäßig erwählet / folgendes auch durch den Ehrwürdigsten in Gott Vatter Fürsten und Herrn / Herrn Lotharium, von Gottes Gnaden Erzbischoffen zu Trier und Churfürsten / unsern Gnädigsten Herrn / dazu bestätiget worden / als darum die Ursach Ihrer Ehrwürden / dero Ort zu Nennig ankommen / auch an sie Schöffen Begehren und Besinnen wäre / das sie Krafft ihrer geleisten Schöffen: Eyde die von Alters / und von ihren Vorfahren auf sie herbrachte Schöffen: Weisthume über alle und jede Recht: und Gerechtigkeiten / Herrlichkeiten / Dienst und Gefälle / so Ihre Ehrwürden und dero Gotteshaus zu St. Matthets in dem Dorff Nennig zustehen / dienen und staten hätten / vor allen Umstand und ganzer Gemeinde desselben Dorffs / so allda gegenwärtig versammlet / aussagen / öffentlich und klärlich weisen wolten. Worauf die Schöffen vermisch erbettener Erlaubnuß / um Bedacht einzunehmen / abgetretten / und als sie wiederum kommen und gesessen / durch Stephan Schmid / Meyern obgesagt / veranmelden haben lassen / das ihre Schöffen: Weisthum ziemlich weisläufftig / und deswegen die mündlich zu erholen etwas beschwehrllich fallen wolte / wann aber dieselbe Weisthumen ihrem allda zu Nennig habenden Schöffen und Gerichts: Buch schriftlichen einverleibt / als exhibiret er Stephan dasselbe Buch in Hand mein Notarii, mit Bitte / nur zu befehlen dasselbe zu eröffnen / und die darin verfasste Weisthumen für allem Umstand klärlich vorzulesen / wie

dann auf beschriebenen Befehl obgedachter Herren Schultheißen ich demselben gelebt / das Buch eröffnet / dieselbe Schöffen & Weisethume / so darin schriftlich für in dessen Anfang erfunden / alldamit heller Stimmi und außtrücklichen Worten für allem Umstand verlesen / und folgendes in dieses offene Instrument transumiret habe nachgeschriebenen Inhalts :

Item, anfänglich erkennen und weisen wir Schöffen und Gericht zu Nennig unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt zu St. Mattheis einen Grund & Herrn dieses Dorffs und Bezirck zu Nennig / weisen auch demselbigen zu Zock und Pflock / Mann und Bann / Pfund und Pfrund / Wasser und Wayde / von der Erden bis an den Himmel / Schöffen zu setzen und zu entsetzen / sonder jemandes Zuthun ; Daben Gerechtigkeit klein und groß / angenommen drey Stück / Dieberey / oder was Bauch und Hals antrifft / blutige Wunden / Schelt & Worte / die Ehr antreffen / genannt Criminalia, welche in das Hoch & Gericht hören.

Forters weisen wir unserm Ehrwürdigen Herrn zu St. Mattheis Ehle / Seye / Maasz und Gewicht / so wer und wann man des gebresten hat / soll man das erfordern und holen bey St. Mattheis Gotteshaus / Meyer zu Nennig / und anders nirgendes.

Wir weisen auch den Hof / genannt St. Mattheis Hof zu Nennig / ganz frey / und hätte einer einen Todschlag gethan / oder den Leib vermachet / und möchte in den Hof kommen / soll er sechs Wochen und drey Tage frey seyn / und wann hie die sechs Wochen und drey Tage umseyn / soll der arme Sünder einen Stein gegen der Pforten des vorgenannten Hofes überwerffen / und so er dahin kommen möchte / und über den Stein drey Fuß / und kan wieder zurückkommen an den Hof / so soll er abermals im Hof solang / wie vorgemeldet / Freyheit haben / und kan ober möchte der Hofmann ihme hinweg helfen / bey Tag oder bey Nacht / das soll er wegen unsers Ehrwürdigen Herrn Macht haben. Und aber sich einig Geschläge in vorgemeldetem Hof begeben würden / und blutige Wunden geschlagen würden / so soll un-

ser Ehrwürdiger Herr oder der Schultheiß solches strafen / und weisen wir Schöffen solchen Mann um eine Hand oder Faust / jedoch so mag unser Ehrwürdiger Herr demselben Recht oder Guad thun / nach seiner Ehrwürden Wohlgefallen.

Ferner weisen wir die Hof - Mühlen also frey / gleichwie den vorgenannten Hof / und aber die Mühlen baufällig würde / so soll man holen zwey Rannell in den gehower Busch / einer der das Wasser anfänglich empfahe / und den andern der das Wasser auf das Rad trage / darum soll der Mühlner schuldig seyn / den Folgehovern förderlich zu helfen / und allerwege vor Fremde zu mahlen.

Weiters weisen wir unsern Ehrwürdigen Herrn Bröll und Achten allhier zu Nennig gar frey / sonder einige Beschwernuß / des sollen die Hof - Leute schuldig seyn dieselbige mit Hecken und andern Zäunen genugsam zu freden.

Förters / welcher Mann zinsbare Gütther auf und unter unserm Ehrwürdigen Herrn zu St. Mattheis in Nenniger Vogteyen liegen hat / oder derselbige auf der Vogtey wohne / oder nicht / ist er dannoch des Grundts halben unserm Ehrwürdigen Herrn gewöhnliche Frohn schuldig zu thun.

Auch so einiger zu klein Gewicht / Maas oder Ehle gebraucht / und das offenbar und außkündig würde / dasselbige höret einem Schultheissen zu St. Mattheis zu strafen / und niemand anders / und solche Buß gehöret das dritte Theil denen Schöffen zu.

Wir weisen auch unserm Ehrwürdigen Herrn etliche zinsbare Rappen / und kein Geld / es mag aber unser Ehrwürdiger Herr Geld davon nehmen oder nicht / nach seiner Ehrwürden Wohlgefallen.

Item, wer in dem Dorff Nennig sitzt oder wohnt / und des Bors trinct / der die Mühle treibt / derselbige soll in der Herren Bröll alle Jahr helfen das Heu machen und Hausen.

Auch so ein armer Mann hinter unserm Ehrwürdigen Herrn gefessen wäre / und sich nicht ernähren möchte / und hinweg

ziehen wolte/ so unser Ehrwürdiger Herr demselben armen Mann begegnet/ und der arme Mann nicht fôrters kommen möchte/ so soll unser Ehrwürdiger Herr aus einem Stegreiff von dem Sattel tretten/ und in dem andern bleiben/ und soll dem Mann helfen/ daß er fortkommen möge an End und Ort/ da er sich ernähren möge.

Item, die Hof- Leute mögen jagen mit vier Garnen so weit und fern unsers Ehrwürdigen Herrn Herrlichkeit und Bezirck gehet/ und das von wegen unsers Ehrwürdigen Herrn.

So auch einiger Becker inwendig Nenniger Herrlichkeit Brod feil hätte/ und das zu klein gefunden würde/ so sollen Meyer und Schöffen zu Nennig Macht haben/ das zu wiegen/ und so es zu klein erfunden würde/ haben die Schöffen und Meyer Macht im Nahmen und von wegen unsers Ehrwürdigen Herrn vorgemeldet/ dasselbige Brod allsammen so zu klein erfunden würde/ hinweg zu nehmen/ und armen Leuten zu geben.

Beschlüsslich weisen wir Schöffen/ so jemand hieher bedacht/ und unserm Ehrwürdigen Herrn zu Hulden nicht gehorsam erfunden würde/ den weisen wir in unsers Ehrwürdigen Herrn Hand- Recht oder Gnad zu thun/ soust als vor die Bus weisen wir zehen Kreuzer.

Item, unser Ehrwürdiger Herr von St. Mattheis und die Junckern von Berg/ dhemend das Vieh so Aecker in den Wäldern und andern Gùthern gewachsen/ jedoch hat unser Ehrwürdiger Herr zu St. Mattheis dann deme allein zu setzen/ nach seiner Ehrwürden Wohlgefallen sonder jemand's Zuthun.

Welches Schöffen- Weisthum demnach inmassen obstehet/ also öffentlich vorgelesen/ und dessen alle und jede Poncten durch die Schöffen bejahet worden/ hat der Ehren- Beste Herr Dietrich Balen/ Schultheis obgemeldet/ dieselben aberinal bey geleisteten ihren Schöffen- Eyden fleißigst erinnert und befraget/ ob das ihr wahres/ und von ihren Vorfahren auf sie herbrachtes Schöffen- Weisthum wäre/ dabey sie auch still stehen wolten? Worauf sie nach gehabtem Rath und Bedacht einhellig er-

klä-

kläret / und ausgesagt / daß diese ihre wahre auf sie herbrachte
Schöffen-Weisshume wären / dem sie nichts ab- noch zuzuthun
wüßten / welches alles der Herr Schultheiß vorgemeldet also vor
bekannt auf- und annehmend / vor mir Notario und Gezeugen
aufgeschrieben / auch allem Umstand darüber zierlich protesti-
ret / und ferner von sämtlichen Jarwohnern und Gemeinden des
Dorffs Nennig erforderte / die weil sein Ehrwürdiger Herr im
Nahmen seines Gotteshauses vor ein Grund- Herr / inmassen
obstehet / allda zu Nennig durch die Schöffen erkläret und er-
kannt worden / daß sie Ihrer Ehrwürden als Grund- Herrn die
schuldige Pflicht und Huld- Ende leisten und schwören solten /
hierbey doch protestirend / daß dem Hochwürdigsten unserm gnä-
digsten Churfürsten und Herrn zu Trier ic. und Ihrer Chur-
fürstlichen Gnaden Hoch- Gerichts und Lands- Fürstlicher Obrig-
keit nichts benommen / noch vegriffen haben wolten.

Worauf die Schöffen samt den Unterthanen und Jarwoh-
nern zu Nennig um Berathschlagung vermitz Erlaubnuß ab-
gegangen / und nach gehabtem Rath die Schöffen durch Stephan
den Meyern / und die Unterthanen durch Gottharden Schmid /
Ihrer Ehrwürden / als erneust erwählten Herrn / zu anbefolener
Regierung und erhaltener Dignität vteles Glück gewünschet ha-
ben / mit fernerer Anzeig und Vorbehalt / da Ihre Ehrwürden
sie bey habenden alten Gerechtigkeiten und Bräuchen verbleiben
lassen / auch dieser Ihrer Hulden halben bey dem Hochwürdig-
sten unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn schadlos halten
wolten / daß alsdann wir gehorsame Unterthanen Ihrer Ehr-
würden als Grund- Herrn zu hulden erbietig. Weil dann der
Herr Schultheiß ihnen im Nahmen seines Ehrwürdigen Herrn
Principals da gegenwärtig nicht allein die Schadloshaltung / son-
dern auch sie bey habenden Gerechtigkeiten und Gebräuchen /
als viel die den Rechten gemäß / verbleiben zu lassen / ja je mehr
zu verbessern zugesagt / als seynd sie Schöffen (so jedoch bey den
selben Schöffen- Enden / damit sie Ihrer Ehrwürden verbunden
verblieben) samt ganzer Gemeinde zu Nennig gehorsamlich und

williglich zur Hulde eingestanden/ und haben bevorab Ihrer Ehrwürden die Hand gereicht / demnach auch würcklich mit aufgerichteten Fingern zu Gott und seinen lieben Heiligen geschworen / daß Ihrer Ehrwürden als Grund - Herrn / auch dero anbefohlenen Gotteshaus treu und huld seyn / Bestes werben / Schaden verhüten und warnen / auch alles dasjenige thun und lassen solten und wolten / was treuen Grund - Unterthanen zu thun und lassen sich gebühren will. Welchemnach vielgemeldeter Herr Schultheiß sich der geleisten Hulde und erzeigten Gehorsams bedancket / und deswegen ihnen im Nahmen seines Ehrwürdigen Herrn ein Malter Weizens bey Ihrer Ehrwürden Hof - Leuten zu Nennig haben zu empfangen / verchret / angesehen Höchst - Seeligster Gedächtnuß Erzh - Bischoff Jacob / und Churfürst zu Trier / des Stammens und Nahmens von Eltz / in dato des Jahrs 1577. am 30. Maji schriftlich erörtern lassen / daß dero Orts zu Nennig / Pfalkem / Helffant zc. den Gerichten in Grund - Sachen und Handlungen die Ciracion der Zeugen / auch Execution der erwachsenden Unkosten halben in den Mobilien gestattet werden solle / laut glaubwürdigen Copey hierüber außbrachter Churfürstlichen Declaration , so allda aufgelesen worden / hernach geschriebenen Inhalts / als wäre Ihrer Ehrwürden Befehl / daß die Schöffen und Gericht deme also hinfüro gleich bis anhero geleben / und hierwider kein Intrag beschehen lassen wolten / dem die Schöffen möglichsten Fleißes nachzusehen zugesagt / und also schließlich der Herr Schultheiß zu St. Mattheis vorgemeldet der Schöffen Aussag publicirte und bejahete / Schöffen - Weisthum und geleiste Hulde auf und angenommen / darüber auch und sonst gepflogene alle Handlungen obgeschriben / im Nahmen seines Ehrwürdigen Herrn und Gotteshauses zu St. Mattheis zierlich in bester Form vor mit Notario, Zeugen nachbenannt / und allem Umstand protestiret / und ihme darüber offene Testimoniales, Instrument und Urkund / so viel nöthig / mitzutheilen und zu verfertigen begehrt und gebetten hat / sich der nach erforderter Nothdurfft haben zu

gebrauchen / auf welche seine Bitt ich ihme wegen seines Ehrwürdigen Herrn und Gotteshauses wohlerrmehlt dieses offene Instrument über beschene solche Schöffen - Weisthume / deren offene Vorlesung / darauf erfolgte desselben Bejahung und Bestättigung / geleiste Huld / auch publicirte Churfürstliche Declaration, und alle und jede andere Sachen obgemeldt / in diese Form / als die ich tragenden Amts wegen verfertigen und ertheilen sollte und möchte / verfertiget und mitgetheilet habe. Geschehen auf Jahr / Tag / Indiction, Kayserlicher Majestät Regierung / und Stunde obgeschrieben / zu Nennig in dem untersten St. Mattheis - Hof vor der Kirchen daselbst / Beyseyn der Würdigen Geistlichen / Ehrsamem und Achtbaren Herren Anthon Worm / Pastor zu Nennig / Herrn Dionysii Dieß von Wittlich / Pastorn zu Seynß / Mattheßen Hofmann Meyers und Schöffen zu Königsmachern / Claffen von Roltingen / Hanssen Karchers zu St. Mattheis wohnhaft / Jacobs Theissen / Meyers zu Kömmelfangen / und allen Umstands sämtlicher Behower und Unterthanen / als hierzu erbettener Gezeugen ;

Also benebent aufgetrucktem Notariat - Zeichen unterschrieben.

Und dieweil ich Michael Crovæus, von Zell / Burger zu Erier / von Kayserlicher Majestät Macht offenbarer Notarius, bey der Schöffen Aufmahnung dero Weisthums aus ihrem Schöffen - Buch geschene Vorlesung / dessen Bejahung und Bestättigung geleister Huld / Publication der Churfürstlichen Declaration, darauf erfolgter Protestation, und allen und jeden obbesagten Sachen / samt den vorbenannten Zeugen gewesen / die also geschehen gesehen / gehört / und in mein Protocoll schriftlich eingenommen / auch selbst das Schöffen - Weisthum aus dem Schöffen - Buch verlesen / als darum ich aus jetzt gesagtem Schöffen - Buch / das viel angeregt Weisthum von Wort zu Wort transumiret / und darüber / wie sonst alle andere verlaufene Händel und Dinge obgeschrieben / dieses offene Instrument aufgerichtet / in diese Form bracht / mit eigener meiner Hand in dieses St. Mattheis Gotteshaus hierzu sonderlich verordnetes Schöffen - Weisthums - Buch

ge-

geschrieben / und also unterschrieben / auch mit gewöhnlichem meinem hierbey getruckten Notariat - Zeichen verzeichnet habe / zu allen und jeden vor - und obgeschriebenen Sachen sonderlich erbeten.

Michael Crovæus attestor ut supra. Mppriâ.

4.

Weißthum zu Frucht auf dem Hairich an den Freyherrn von der Ley.

ANno 1657. den 13. Novembris alten Calendets / auf St. Bräii Episcopi, aus gnädigem Befehl des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Lotharii Ferdinandi, Freyherrn von der Leyen / Herrn zu Leiningen und Nickenich / Ihro Römisch - Kayserlichen Majestät Obristen / und Churfürstlich - Trierischen Amtmann zu Rheimbrol / und Hammerstein zc. hab ich Johannes Winardus, jchtiger Zeit Gerichts - Schreiber zu Nieder - Lohnstein / mich samt dessen Hofmann Johannes Paden / von Nieder - Lohnstein nacher Frucht auf den Hairich erhoben / und den Weißthum von wegen des Wohlgedachten Freyherrn daselbst habens der Gerechtigkeit gefraget: So geschehen bey versammelter Gemeinde daselbst in des Scholtzheßen Stuben.

Erstlich weisen die Nachbarn daselbst die Hochheit und Herrlichkeit zu dem Wohl - Edelgebohrnen Junckern Ludwigen von Stein.

Item, erkennen sie für Märcker Wohlgedachten Herrn Obristen Lotharium Ferdinandum, Freyherrn von der Leyen / Herrn zu Leiningen und Nickenich / und zwar für den nechsten und höchsten; Item die Teutsche Herren / und darnach die Arnsteiner Herren / übrige Märckerschafften habe sein gebietender Juncker von Stein.

Item, erkennen sie wohlgemeldten Herrn Obristen Lotharium Ferdinandum Freyherrn von der Leyen zc. für den Collator

und

und Kirchen-Offfter / und weisen ihme zu den Zehenden von Weizen / Korn / Haber / und allerley Früchten / die da wachsen.

Item, den kleinen Zehenden von Heu / Hünern / Ferkeln / Hanen / Klachs / und Rüben / nichts aufgeschneiden ; Item weisen sie / der Han soll also starck seyn / daß er auf einen drey spitzigen Stuhl springe / damit zu bezahlen.

Notandum : Hierauf habe geklaget / wie daß die gedachte Hanen in so vielen Jahren nicht geliefert worden seyen : Haben die Nachbarn geantwortet / sie wären niemals bey ihrem Bedencken gegeben worden / obwohlen der bißweilen Meldung geschehen ; sondern seyen der Ursachen biß dato aufgehalten worden / daß hingegen in das dritte Haus ein Krebe-Han soll geben werden / ob aber der Herr Collator, oder der Pfarner selbige darstellen sollte / ist ihnen unbewußt.

Item, weisen sie zu dem Kirchherrn oder Pfarnern den halben Zehenden.

Item, dagegen daß der Herr Collator den halben Zehenden hat aller Befallen / so soll er einen Stier darstellen zu St. Peters-Tag / zu Latein Cathedra Petri genannt / den soll der Bürgermeister zur Zeit auß- und einthun / und zu dessen Unterhaltung / wie von ihrem Bedencken hero Jährlich geschehen / soll er von dem Herrn Collatore zu empfangen haben zwey Malter Haber / samt acht Bürden Heu / wie auch ein Stückelgen Wiesen hinter dem Dorff beschaaren / wie es mit Wayden-Stämmen abgezeichnet ist.

Item, soll der Pastor oder Pfarner darstellen einen Byer / der tüglich ist durch das Jahr / daß die Nachbarn nicht zu klagen haben.

Item, soll der Herr Collator und Pastor, oder Pfarner / samtslich und zugleich darstellen zwey Widder zu St. Lucas-Tag / die sollen frey seyn / und wann sie zu Stall gehen / sollen sie gesherbergt / und verwahrt / und von aller Nachbarschaft ungeschädigt gehalten werden.

Item, werden auf vorgemeldten St. Brißii Tag alle Aemter/
als Bürgermeister / Glöckner / und Schützen / verändert.

Und ist zum Glöckner / demnach er mir zuvor wegen des
Herrn Collators den Schlüssel von der Kirchen gelieffert / wieder-
um angefehrt worden Hans Adam Wilhelm der Scholtzeß /
dann die Nachbarn mit ihme zufrieden gewesen.

Notandum: Als ich nach dem Bürgermeister und den drey Schützen/
so von der Gemeind / ehe wir zwen hinauskommen / schon ange-
fehrt waren / gefragt / haben sie sich verwundert / warum ich nach
denselben fragen thäte / weilten selbige je und alleweg bey ihren Ge-
denck-Zeiten ohne Zuthun des Herrn Collators erkobren / und ver-
eydet worden wären / und weilten in dem Weissthum de Anno 1551.
ausdrücklich vermeldet wird / daß sie damals alle geey-
det worden durch die zwen Herren Schultheissen / als hab ich der
Ursachen von der Vereydung keine Meldung können thun.

Demnach ich aber allegiret / daß vor Vereydung der Bes-
amten dem Herrn Collatori oder dessen Bevollmächtigten / nach
laut des alten Weissthums die Handtastung gebühre / haben
sie geantwortet / daß solches bey ihren Gedencck-Zeiten keines-
mal geschehen wäre / und da sie solches schuldig seyn solten / wars
um es nicht in continuirlicher Übung gehalten worden seye / sie
singen auch solchen Brauch nicht an / es werde ihnen dann von
ihrer hohen Obrigkeit verstattet.

Forters ist durch mich gefragt worden / ob nicht allezeit
der Brauch gewesen seye / daß man nach Ave Maria Zeit im
Ernden nicht mit Wagen zu Feld fahren / und einführen solle / es
wäre dann Sach / daß einer geladen hätte ?

Haben sie geantwortet / wann einer seinen Zehenden zu-
vor abgezehlt hätte / so möchte er einführen / wann aber einer
seinen Zehenden nicht zuvor abgezehlt hätte / so dörffte er nach
Ave Maria Zeit nicht einführen / es wäre dann Gewitters hal-
ben / oder hätte einen Zehend-Knecht bey sich.

Item, ist gefragt worden / warum den Schützen von dem
Herrn Collatore Jährlich zwey Simmern Korn aus dem Zehenden
geben werden ? Das

Haben sie geantwortet / daß ihnen selbige geben werden / damit sie durch das Jahr ihre ganze Marck fleißig in Obacht nehmen / und hüten sollen / insonderheit aber das Schillings Wäldgen / und andere Hecken / wie auch den Zehenden im Ernd.

Item, als ihnen fürgehalten worden / daß einem jedweden Märcker ein halb Viertel Wein auf diesen Tag aus den Rügen gebühren thue; haben sie solches gern gestanden / und ist mir und dem Hofmann wegen des Herrn Collators ein halb Viertel Wein von dem Scholtzheßen im Nahmen der Gemeind geben worden.

Item, hab ich von den Nachbarn zu wissen begehrt / sintemalen sie dem Herrn Collatori, und dem Pastori oder Pfarthern den Zehenden groß und klein zuerkannten / und damit derselbige gehandhabt / und in seinem alten Herkommen und Brauch nicht geschmälert werde / daß sie bey ihrem guten Wissen sagen wolten / wohin doch der Zehend auf Mühlenberg allezeit gefallen / und gegeben worden seye?

Haben sie geantwortet / daß ihnen anderster nicht bewust seye / auch nicht anderst gesehen noch gehört hätten / als daß der Zehende alleweg in den Früchter Zehend gefallen seye / und seye des Junckern Gottfrieds von Steinfeld das letzte Stück / so den Zehenden in den Früchter Zehend gebe.

Item, gefragt von dem Schillings Wäldgen / und was der Herr Collator für Berechtigkeitt darinnen habe?

Darauf haben die Nachbarn geantwortet / daß es ein schlecht Wäldgen seye / und habe der Herr Collator kein Recht die Mastung darin zu betreiben / sondern er möge die Eichel schwingen / und rafften lassen / auch da er Holz vonnöthen hätte / möchte er darinnen nach seinem Belieben hauen.

Item, gefragt / weindie Schützen Rügen gebühren thäten?

Haben sie geantwortet / daß selbige alleine der Gemeinde zugehörten.

Diesemnach haben die Nachbarn begehrt / hierbey zu annotiren / daß sie zwar etliche Jahre hero des Herrn Collators Hofmann /

mann / und dem Pfarthern vergönstiget hätten / daß sie den Zehenden selbstn gehoben / welches sie ihnen aber zu keinem Präjudiz und Nachtheil gethan haben wolten / sondern daß ihnen frey stehen solle / jedes Jahr zwen Zehend: Knechte zu verreyden / wie vor diesem allezeit geschehen.

Leztlich / ehe und zuvor die Gemeinde voneinander geschieden / hab ich protestiret / da ich in diesem Actu etwan einen oder andern Posten aus Unwissenheit der Gebühr nach nicht allerdings observiret hätte / daß solches meinem Herrn Principali dem Herrn Collatori keineswegs zu einigem Präjudiz und Nachtheil gereichen solle / sondern daß er jederzeit sein habendes Recht und Gerechtigkeit suchen und haben möge. Actum Frucht Anno & Die ut supra.

Joannes Winardus, Scriba Judicii in
Nieder · Lohnstein juratus. Mppriä.

5.

Weisthum der Unterthanen zu Pommer.

ANno 1606. am fünffzehenden Tag Monats Maji haben die Achtbare und Vornehme beyde Herren Schultheissen und Schöffen des Gerichts zu Pommern mich unterschriebenen Notarium requiriret / und auf mein Erscheinen angezeigt : Demnach vor Zeiten durch eingefallene Kriege: Handlung beyder ihrer Herrschafften des Hochwürdigsten unsers Gnädigsten Churfürstens und Herrn / Erz: Bischoffen zu Trier / und der Grafschafft Sann Geding / Weisthum / so schriftlich verfaßt gewesen / theils verlohren / theils unleszlich worden / und dann die Aeltesten unter ihnen solchen Weisthums gute Wissenschaft und Bericht hätten / damit dann auf eines oder des andern Absterben solch Weisthum nicht in Abgang gerathe / auch kein Mangel / Zweytracht / oder Streit daraus erwachse / als wolten sie / was auf den gewöhnlichen Geding: Tag von Alters her zu beyder Herrschafften Recht und Gerechtigkeit gewiesen / und auf ihre

ihre Zeit bis anhero bracht / und also gehalten worden / bey ih-
rem Gewissen und obliegenden Schöffen / Eyden vor mir erklä-
ren / und durch mich / als dieser Zeit ihren Gerichts / Schreiber /
in ihr Gemeinshaften / Buch ad perpetuam rei memoriam ein-
zuschreiben gebetten / und auch anbefohlen habe / wie dann auch
solches durch mich Unterschriebenen Amtes und Eyds wegen auf
der Herren Schöffen Relation verrichtet / und eingeschrieben wor-
den / inmaßen hernachfolget :

Anfänglich wird durch die Schöffen Gedings / Weise er-
kannt / daß der Schultheiß / welcher zur Zeit des Hoch / Gedings
das gewöhnliche Essen gibt / zu demselben Gedinglich / Tag das
Geding im Nahmen beyder Herrschafften begeben / und die ge-
wöhnliche Mahnungen / wie dieselbige im vorigen Weisithum
begriffen / thun und zeigen solle.

Weiter weist der Schöffen zu Recht / daß derselbe obge-
dachter Schultheiß jedem Schöffen / item seiner Hausfrauen /
und einem ihrer Besind oder Dienst / Botten all seines Drittmus
das Mahlzeit zu geben schuldig seye / was demselbigen Schul-
theissen dagegen gebühret / weiß er selbst und bringt die Gewohn-
heit mit sich.

Item, soll auch kein Schultheiß oder Schöff innerhalb den
beyden Geding / Tagen zu Recht / oder ans Gericht gestellt wer-
den / dann sie seynd dessen bis nach Verlauff beyder Geding / Ta-
gen befreyet.

Es ist auch von Alters herbracht / und jederzeit gehalten
worden / zur Zeit / wann die Beed gefordert / gesetzt / und ver-
abscheldet würde / daß alsdann ein Herr im Himmeroder Hof
beyder Herrschafft abgesandten Dienern / so viel auch derselben
kommen würden / den gebührlichen Kosten ein Mahlzeit zu geben
schuldig seye.

Ferner weist der Schöff beyden Herren Wasser und Wans
de / auch Wild / Fang und alle Herrlichkeit / gestalt daß sie ders-
selbigen Herren seyn / des soll ein gemein Wasser und Wande
ohne Hindernuß der Herrschafft gebrauchen / und von wegen /
das

daß die Herrschafft die Gemeinden darin nicht hindern solle / so erkennt ihnen die Gemeinde alle Jahr zum Herbst eine mögliche Beed / nach Gewachsthum und Gewohnheit / also ist es an sie kommen / also weisen sie dasselbige fort.

Der herkommende Mann welcher keinen nachfolgenden Herrn hat / weiset der Schöffen beyden Herrschafften zu / und was der Hochwürdigste unser gnädigster Churfürst und Herr bindet / das ist gebunden / und was Ihre Churfürstliche Gnaden loß gibt / das ist loß.

Es weiset der Schöff beyden Herrschafften / zu welcher Zeit sie die Herrschafften selbst / oder ihre Knechte / quemen gegen Pommern geritten / so mögen sie gesinnen der Herren Hof zu Himmerode / daselbst soll man den Pferden geben die Streu und Rau / Futter ; Item man soll auch ein Heider / Feuer machen / auf den Tisch ein schön Tuch legen / und darauf Käß und Brod setzen / samt einem Schlaf / Trunck / wollen sie dann besser essen / das sollen sie dahin verschaffen.

Item , es weiset der Schöff beyden Herren Schultheissen zu / daß die Herren von Himmerode einem jeden besonder zur Zeit des Herbsts sollen geben ein halb Pfund Kraut / halb Pfeffer / und halb Seymer / und zu den dreyen Hoch / Bedingen dem Schultheissen geben / welcher das Schöffen / Essen gibt / einen großen Bierding Kraut / halb Pfeffer / und halb Seymer / und ein Beck.

Es ist ein Vertrag zwischen den Herren von Himmerode und beyden Schultheissen / samt Gemeinlichen Schöffen allhier des Gerichts zu Pommern gemacht und aufgerichtet / des Weins halben / nach laut eines guten versiegelten Briefs / so die Schöffen darüber haben / daß die Herren von Himmerode ihnen sollen geben einen Eymmer weisen guten einschmeckigen Weins / als den die Herren selbst über Tisch trincken / und mögen den Wein bessern / und nicht ärgern / allezeit zu denen dreyen Hoch / Bedingen / wann der Schultheiß das Schöffen / Essen gibt / und zu St. Gewers / Tag / wann die Schöffen unserer beyden Herren
Mist

Miß befehen / und der Herren von Himmerode einen Eymer Weins und einen großen Blerding Kraut / halb Pfeffer / und halb Seymer ꝛ. derhalben soll der Schöff denen ehegenannten Herren von Himmerode gehorsam seyn des Mittwochs nach St. Martins Tag / oder andern Mittwoch nach den Hoch Bedingen / wann sie es begehren / seyn.

Weißthum der Schöffen und Hueber.

Wann einer außbleibt sonder Urlaub / vermachet einer achte halben Schilling / und ein Hueber vierten halben Schilling.

Des soll ein Hueber alle Beding Tage gehorsam seyn / und ein Burger einen gedinglichen Tag ꝛ.

Und soll ein jeder Hueber / welcher ein ganz Mantwerck erb hat / zu jedem Ding Tag dem Gericht geben einen Dings Pfenning ꝛ.

Von welchem Ding Pfenning gebühret dem Gericht zwey Theile / und beyden Herren Schultheissen wegen ihrer Herren das dritte Theil ꝛ.

Welcher aber nicht ein ganz Mantwerck hat / soll sein Gebühr geben / das dann aus vorliger Verzeichniß und Specification nachgerechnet werden solle ꝛ.

Ferner weist der Schöff / daß ein jeder / welcher ein ganz Mantwerck in Lehnung hat / mit Wissen und Erlaubniß der Herren Schultheissen / an statt der Herrschafften alle Jahr ein Fuder Miß / oder ein und dreyßig Bürden in das Mantwerck zur Besserung verschaffen solle ꝛ.

Da aber solches / und sonderlich an Orten da es vonnöthen / unterlassen würde / sollen die Lehen Herren zu Herbst Zeit bey denselbigen / so solche Besserung unterlassen / einen Eymer Weins zur Straf vor der Kelter zum Voraus abholen ꝛ.

Item, es sollen die Huebs Güther zu beyder Herren Hoch Beding gehörig / auf Absterben der jüngsten Inhaber derselbigen durch die nachgelassene Erben vor dem Hoch Beding ein jeder Erb mit Erlegung vier Albus empfangen werden.

Wels

Welcher alsdann von neuem durch die Schultheißen vor ein Hof-Mann eingesezt wird/ soll abermals vier Albus erlegen/ und für Einkünfte beyden Herren Schultheißen erlegen zwey Pfenninge/ und werden alsdann nach solcher Empfangung selbiger Güther für erbliche Güther gehalten.

Würde auch ein Hueber seyn/ der einen Lehen-Weingart selbst nicht erbauen/ oder bessern könte/ so mag derselbe (doch mit Vorwissen der Schultheißen) einem andern/ welcher auch ein Hueber ist/ anbieten/ solchen Bau und Besserung an seine statt und in seinem Nahmen zu thun und zu verrichten/ das ihm auch mit dem Bescheid/ wie vorstehet/ gestattet werden solle.

Wäre auch Sache/ daß die Herrschafften über einen oder mehr Lehen-Mann Klage vorbringen würden/ als wann derselbe gebührlichen Bau nicht verrichtet/ so soll alsdann solcher geklagte Mangel durch die Hueber besichtigt werden; Was darauf durch die Hueber erkannt/ sollen beyde Partheyen/ so wohl die Herrschafft als der Lehen-Mann gewärtig seyn/ solches annehmen/ und demselben nachkommen.

Ferner erkennt der Schöffen vor Recht/ was die Himmes- oder Lehen-Güther anlangt/ soll ebenmäßiger gestalt in allen Punkten und Articulen, wie vorgeschrieben/ der Lehnung halber gehalten werden.

Welches auch die Schöffen auf Begehren des Herrn Abtes zur Zeit/ wann solches erfordert und begehret wird/ in dem Himmes- oder Hof Bedings- Weise erkennen sollen.

Unterschrieben

Melchior Beymer/ Notarius, Burger zu Cochem/
der Zeit Gerichts-Schreiber zu Pommern.

Copiam suo Originali consonam

Conradus Irlenbach/ Notarius, und zur Zeit
Gerichts-Schreiber zu Pommern/ in fidem
scriptis & subscripsit.

Aus

Aus Befehl von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier
deputirter Herren Johanna Henrich von Ufflingen / Churfürst-
lich: Erierischen Kellners zu Münster: Meyfeld / Herrn Johann
Henrici, Churfürstlich: Erierischen Fiscii, und Herrn Jacobi Deo-
ligten / Freyherrlich: Leynschen Kellners zu Coblenz / Extractum
aus der Schöffen Weissthum: Buch zu Pommern.

Gerlacus Wolff / pro tempore ibidem Ju-
dicii Scriba, Anno 1661. den 4. Januarii scripsit
& subscripsit.

III.

Notabilia de Academia Colonienfi.

DE Rebus Academicis in Civitate Imperiali Colonienfi non
memini extare scriptum aliquod peculiare. Paucissima re-
periuntur in Auctoribus, qui generalia de Academiis tra-
didere.

Originem habet foundationis suæ Academia Colonienfis Anno
Christi M. CCC. LXXXVIII. à Senatu urbis, Schweder. *Jur. Publ.*
Part. Special. sect. 1. cap. 6. Privilegia impetrata fuere à Ponti-
fice Romano & Imperatore Friderico III. Circa idem tempus
fundata etiam fuit Academia Lovanienfis, de qua extat *Tractat.*
Vernulzi.

Dux sunt in Academia Colonienfi Facultates Juridicæ, Juris
Civilis nempe, & Juris Canonici. *

pp

Hinc

* De Facultatibus Academicis videantur *Observationes Halenses Tom. VI.*
observat. 15. 16. & 18. De Origine Academiarum insignis est locus
Hermanni Conringii *Dissertat. de Antiquitat. Academ.* dignus qui pro
illustratione materiæ huc transferatur:

Olim in Germania Studia Academica in Canonicorum Collegiis tractari solebant,
que Collegia Cathedra Episcopalis erant annexa. Ejusmodi Scholas illu-
stres Carolus Magnus Osnabrugæ, Hildesia & alibi instituit, ut refert Anse-
gisus. Itaque olim Schola in Germania fuerunt duplices, alia Monastica,
inter

Hinc utuntur Sigillo cum duplici signo Clavis Pontificalis & Aquila Casarea. Habent etiam Auditoria duo: Titulus Decani est

inter quas olim celeberrima Corbejensis & Fuldensis: Alia Canonica, quemadmodum adhuc hodie in omnibus Canoniorum Collegiis ostenditur locus Scholæ habenda. Præter hæc Scholarum genera accessit seculo IX. tertium genus in magnis Civitatibus, & hæc Scholæ fuerunt Academia dictæ. Talis fuit in Gallia Parisiensis. Sed à seculo X. usque ad XIII. nullam habemus Scholam, quæ per omnia cum hodiernis Academiis comparari possit. Academia enim ante seculum XIII. non habuerunt alios Professores, nisi literarum & artium. Voluit quidem Carolus Magnus in Parisiensi Professores Theologia constituit, sed nullibi legitur hoc factum. In memoriam hujus rei receptum est, in Academia Parisiensi, ut Rector Academiae ex solis Philosophis eligatur, quia, quando hæc Academia constituta, soli Philosophi illam constituerunt. Proinde in præcis illis nulla fuit Theologia Professio, nulla Juris, nulla Medicina, imò ipsa Philosophiæ Professio intra angustos terminos constituta; fuitque hoc trivium absoluta Grammatica, Rhetorica, Dialectica, unde adhuc scholæ triviales dicuntur. Alibi tamen fuit quadrivium, & Academica eruditio quatuor disciplinis constituit, Arithmetica, Geometria, Musica & Astrologia. Deinde ante seculum XIII. nulla Academiarum fuit Jurisdictio in Studiosos, nulla graduum solennis collatio, nulla Studiosorum Privilegia. Imò lapsu temporis Canoniorum illa Collegia prorsus deserunt, cum Canonici otio torperent. Hæc Canoniorum ignavia fuit causa & occasio, quod omnis solida eruditio tandem ab illis Collegiis ad hodiernas Academiis devenerit: Ineunte autem seculo XIII. omnium primò Parisiis floruerunt IV. Facultates, uti docet Richardus, qui Chronicon Parisinum conscripsit. Circa hoc idem tempus fuerunt honores Magisterii solemniter in hæc Academiam collati. Præter hæc Parisiensem nulla tum temporis fuit per Europam Academia, in qua omnes quatuor Facultates fuerint, ut proinde Academiarum origo, quales hodie sunt, in seculum XIII. referri debeat. Postea tamen A. C. 1220. Honorius Papa sub excommunicationis pœna Academia Parisiensi Jus Civile profiteri interdixit: Unde iterum nata diversitas inter veteres & hodiernas Academiis, quod Professio Juris tum iterum fuerit expuncta. In Italia antiquissima Academia feruntur Bononiensis & Salernitana. In illa auspice Innerio studium Juris Civilis primò effloruit &c. Huic rei ansam dedit unica vocula AS. Cum enim illi contentio esset orta cum cæteris Professoribus, quid illa vox denotaret? recurrit is ad Jus Civile & inde rerum vocis sensum petiit, indeque postea primus Bononia Professor Juris extitit. Verum in hæc Bononiensi Academia,

est Facultatis utriusque. Cancellarius perpetuus Academiae est Præpositus Ecclesiae Cathedralis.

Jurisdictionem exercet Rector Academiae in omnes Professores & Scholares, à quo Appellatio interponitur ad Decanos quatuor Facultatum, & exempta voluit esse membra Universitatis, per Privilegium Friderici Imperatoris, à Jurisdictione Magistratus. Cujus officium tamen aliquando excitatum fuit per *Decreta Caesarea Anno 1713. 31. Januar. & Anno 1714. 20. Martii.*

Quotiescunque enim exoriuntur controversiae majoris momenti, officium Supremi Judicis facit Caesarea Majestas. Exempla hujus rei peti possunt *ex Conclusis Consilii Imperialis Aulici part. 7. pag. 1087. usque ad pag. 1092.*

Magistratus Civitatis nominat Professores Juris numero sex. Potest etiam fundare, si voluerit, Lectiones extraordinarias. Professiones Theologiae conferuntur cum Salariis sive Prabendis, à Familiis fundatorum. Juris Canonici Professiones conferuntur à Rectore & Senioribus Consulibus urbis, tanquam Provisoribus: Philosophicae & Artium Professiones à Regentibus Gymnasiorum.

Gymnasia praecipua sunt tria, Montanorum, Laurentianum, & Zwolgianum, quod postremum hodie est PP. Jesuitarum. Fundata sunt Gymnasia à variis Familiis in- & extra urbem; habetque unumquodque suum Regentem, nec non Provisores.

Hæc omnia per Adjuncta sequentia illustrantur :

pp 2

Num. 1.

demia, quæ jam seculo XIII. floruit, nulla fuit Medicinae Professio, & Theologica Professio ibidem Anno 1362. demum cœpit. In Germania nostra Academiae omnium primo seculo XIV. cœperunt; & prima quidem fuit Pragensis, quam A. C. 1360. Carolus IV. fundavit. Postea in sequenti tempore usque ad nostra tempora multæ aliæ secutæ, adeo, ut hodiè Germania tot habeat Academias, ut sola numero vincat Academias universæ Europæ.

Num. 1.

Extract aus der Stadt, Köllnischen Chronick / gedruckt
 durch Johann Kölhoff / Burger in Kölln / Anno 1499.
 ad Annum 1388. fol. 282. seq.

*Wanne die Univerſitete off die hoighe Schoile
 tzo Coellen opkomen ſy.*

IN dem vurse Jair ſante eyn Rait van Coellen gen Rome etzliche Moenich van der vier Bedeler Orden tzo dem Pays, um eyn gemein Studium off Univerſitete van allen Faculteten, ind ſy quamen vur den Pays Urbanus, ind hielden dem vur die Begerde der Stat van Coellen, ind he bewillichde dat, ind beſtedichde die, ind gaff yn Privilegie und Vryheyden as der hoghen Schoil zo Parys. Dieſelven Privilegia overleverde der Rait van Coellen mit groiffer Eirwirdicheit dem Capittel van Coellen ind de Paſſchaff. Ind dem Proyſt van den Doyme is gemacht eyn Cantzler der Univerſitete. Ind die eyrſte Leve laſs ein Doctor van der Univerſitete van Praga in Behemer Lant in dem Capittelhuys, ind dede die eyrſte Leve in Theologia off der Hilliger Schrift. Ind bald dairnae wart gekoren tzo eyme Rectoir de Univerſiteten Magiſter Hertlinus van der Marck, Pays Bonifacius zo Eren, der vurs ſtede beſtedichde die Privilegia de vurs Schoill, ind vermeirde die ouch &c.

De Origine & continuatione Studiorum in urbe Coloniaſi.

Num. 2.

VOn mehreren Sæculishaben einige gefährte Privaten, auch zuweilen zwey ad drey beysammen in ihren Wohnungen die Latinität in Proſa & Verſibus, einige auch Philoſophiam, Theologiam, Jura & Medicinam ſeparatim, auch nach der Hand einige Stifter und Cloiſter die Jugend in Studiis anzuführen ſich unternommen / unter welchen / obwohlen viele ſehr berühmte Leute geweſen / ſo iſt es doch durch Abſterben dererſelben bald in einen Stillſtand / oder wiederum auf eine differente Manier zu unter-

unterweisen / und auf einen Professorn eines ganz andern Sinns verfallen / wodurch dann die Studia in einer Versicherheit / und ohne beständige successivè Ordnung verblieben.

Wannhero Magistratus zu Cöllu / daß solche Abwechselung ohne beständige Foundationen, und ohne Succession eines Professorn auf Abgang des vorigen keinen rechten Bestand / und die sich zu appliciren suchende Jugend und Subjecta keine gründliche und beständige Instruction haben könnte / vermerckend / auf die heilsame Gedancken gerathen / und hat seiner statt eine Universität zu erhalten / und zu deren in dieselbe einschlagende Facultäten Beförderung Jährliche Einkünfften und Gebäue pro Scholis anzuweisen / und herzugeben sich erbotten und ausgemacht 2c.

Welches Jus & Privilegium Universitatis dann auch mit eben selbigen Generalibus wie die Parisische / nebens noch einigen specialibus Indultis, mit Päpstlicher und Kayserlicher Concession und Begnadigungen Anno 1388. erhalten / und zwar in dieser darauf eingerichteten Ordnung / daß von denen vier Facultatibus Theologiae, Jurisprudentiae, Medicinae & Philosophiae, nach der Ordnung von einer zu der andern / ex Gremio Facultatis ejusdem ein Rector erwählet / nach solchem Magistratus vier Provisores aus ihrem Gremio (so anjeho die vier älteste Bürgermeister seynd) außerschen / und ansetzen.

Demnechst in jeglicher Facultät die 12. Älteste ex Graduatibus ejusdem Doctoribus das Concilium ejusdem Facultatis constituiren / und unter ihnen von Jahr zu Jahr der Decanatus ablösen solte 2c. Wie nun die Geistlichkeit des Studii Theologici, also hat Magistratus des Studii Juridici und Medici fürnehmlich sich angenommen; annebens vor und nach seynd nach dem viele Bürgermeisterliche und fürnehmere Patritialische Familien, auch andere Illustres und privati Canonici, zu Behuff und Beförderung / wie Magistratus die Professoratus Jurisprudentiae & Medicinae schon Salaria aus ihrer Renths. Cammer aufgeworffen / zu Beförderung und Unterhaltung Professorum Philosophiae & Inferiorum, und mehrerer Studenten, sehr viele und ansehnliche Sum-

men bergeschossen / mithin ein- und andern Orts Kenthbar angelegt : haben sich darauf einige Gelährte zusammen gethan / und Gymnasia pro Philosophiæ & Inferiorum studio suecessivo einzurichten angefangen / unter welchen das so zu erst zum Stand gekommene / unter dem Nahmen : Montanorum, das andere Laurentianorum, und das dritte Zwollgianum, (so nach der Hand denen PP. Societatis Jesu zu Theil worden) bekandt sind. In deren jeden die auf sichere Art bey Abgang und Versterben des zeitlichen / die deren Stelle folgende Regentes, die von denen Fundatoren zu deren Professorum Alumnorum und übriger erforderlichen Personen Vermehr- / Unterhaltung / und Besten vermachte Kenthen eingenommen / und nach Inhalt deren Fundationen außgetheilet.

Num. 3.

Excerptum ex Ægidii Gelenii libro, quem inscripsit
de Admiranda Sacra & Civili magnitudine Coloniae Claudiae Agrippinensis, Augustæ Ubiorum Urbis.

De funiculo triplici tricornata Colonia, id est, de literaria, Ecclesiastica & Civilis Reipublicæ Ubiorum forma.

ORigini Ubiorum, devotioni singulari in B. M. V. fidei tum in Roman. Rempubl. tum Ecclesiam, accedunt alia permulta publica gentis ornamenta, nimirum Illustrissima Academia, Hierarchia Ecclesiæ, & Augusta POLITIA, & ex his orta mirifica incrementa : Videtur enim Coloniensis concordia gloriosis corollis & ternioni congruere numisma, quod reperio in Octavio strada de Rosberg, cusum à Julio Casare, in cujus postica vel averfa facie tres manus sibi mutuo implexæ, fasces & alatum caduceum divaricant, addito lemmate: *Salus Generis humani.* Ego salutem pastoralis pedi, & civicorum fascium Ubiorum, in Cleri, Populi, & Literatorum Coloniensium jucundâ concordia optimè conjungi gau-

gaudens, de singulis aliquid obiter dicere constitui. Literas itaque & scientias semper hoc loci cultas fuisse certius est ex Colonienf. Scriptoribus quam ut probari fit necesse, quippe sine quibus Religio & virtus, quæ hic eximia, ut vidimus, & semper floruerunt, solent jacere, & sine quibus Sancti Rupertus Tuitiensis, Wolffhelmus Brauilerensis, Albertus Magnus, Thomas Aquinas, Joannes Duns, Scotus, & alii innumeri hoc loco non vixerunt. Helvvius licet infensus Catholicorum rebus, fatetur tamen in Historico Theatro suo Colonienfem Academiam quidem Anno 1388. ab Urbano VI. confirmatam esse, antea tamen istic Gymnasium extitisse: Vidi & ego ex Archivo veteris Campi Cistertiensium, Diploma Siffredi Archi-Episcopi quo Fratribus Privilegium Anno 1285. indulget audiendi Coloniae studia Theologica. Sed & apud Innocentium III. *lib. 1. Epistol.* est mentio Magistrorum Colonienfium. Casarius Heisterbacensis Anno 1222. meminit *lib. 1. cap. 23.* Colonienfium Physicorum, id est, Medicinam profitentium, deinde saepius commemorat Praeceptorem suum Coloniae discipulos docentem Rudolphum Scholasticum &c. jam ipsum. Jam ipsum Sanctissimum D. Urbanum VI. Academiae Colonienfi Confirmatorem lubet audire ex MSS. antiquis loquentem.

URBANUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI.

Ad perpetuam rei notitiam.

IN *supremae Dignitatis Apostolicae speculo superni dispensatione consilii licet immeriti constituti ad universas fidelium regiones nostrae vigilantiae creditas earumque profectus & commoda, tanquam Universitatis gregis Domini Pastor, commissae nobis speculationis aciem quanto nobis ex alto permittitur extendentes, fidelibus ipsis ad querendum literarum studia & scientiae Margaritam, cujus dum invenitur gloriosa est Possessio, & fructus suavissimi, per quam pelluntur ignorantiae nubila & erroris elimantur caligines, mortalium curiosa solertia suos actus est opera disponit & ordinat in limine veritatis, per quam etiam divini nominis Fideique Catholicae cultus protenditur, Justitia colitur, tam publica quam privata res geritur utiliter,*

ter,

ter, omnisque spes humanæ conditionis augetur: Ob hoc igitur magno nec mirum desiderio ducimur, ut literarum studia in quibus pretiosa ipsius scientiæ margarita reperitur laudanda, suscipiant, incrementa frequentius invalescant, præsertim in illis locis quæ ad multiplicanda doctrinæ semina & germina producenda apta & idonea dignoscuntur: Nos præmissa attendentes, & etiam fidei puritatem & devotionem eximiam quam dilecti Filii, Consules, Scabini, Cives, & commune Civitatis Coloniensis Devoti nostri, & Ecclesiæ Romane Filii ab olim ad ipsam Ecclesiam & nos habuisse dignoscuntur, illamque successione temporum de bono in melius studuerunt, augmentare, dignum ducimus & æquitati consonum æstimamus, ut Civitas ipsa quam divina gratia multarum prærogativa bonitatum, & sæcunditate virtutum gratiosè dotavit, scientiarum etiam ornatur muneribus, & etiam ampliatur, ita ut viros producat consilii maturitate conspicios, virtutum redimitos ornatibus, ac diversarum Facultatum dogmatibus eructos, sitque ibi scientiarum fons irriguus, de cuius plenitudine hauriant universi, cupientes imbui documentis: Præmissis igitur diligenti examinatione, pensatis non solum ad ipsius, sed etiam Regionum circum adjacentium incolarum commodum & profectum Paternis affectibus anhelantes dictorum etiam Consulum, Scabinorum, Civium & communis gratiam nostram suppliciter implorantium, in hac parte devotis Supplicationibus favorabiliter annuentes. Ad laudem divini nominis & fidei prorogationem orthodoxæ, Apostolica autoritate statuimus ac etiam ordinamus, ut in dicta Civitate Coloniensi sit de cætero studium generale ad instar studii Parisiensis, illudque perpetuè futuris temporibus in ea vigeat tam in Theologiæ & Juris Canonici, quàm alia qualibet licita facultate: quodque legentes & studentes ibidem omnibus Privilegiis, Libertatibus & Immunitatibus concessis Magistris in Theologia, & Doctoribus legentibus, commorantibus in dicto Parisiensi studio generali gaudeant: Insuper Civitatem & studium præfata ob profectus publicos quos exinde provenire speramus amplioribus honoribus prosequi intendentes, autoritate ordinamus eadem, ut si qui in eodem studio Coloniensi fuerint, qui Processu temporis bravium meruerint in illa Facultate in
qua

qua studuerunt, obtinere sibi que docendi licentiam & alios erudire valeant, ac Magisterii seu Doctoratu honorem possint largiri per Magistrum seu Magistros, Doctorem vel Doctores istius Facultatis in qua examinatio fuerit facienda: Præposito Ecclesiæ Coloniensis qui pro tempore fuerit vel ejus sufficienti & idoneo, quem ad hoc idem Præpositus duxerit deputandum Vicario, Præposito verò ipsius Ecclesiæ vacante, illi qui ad hoc per dilectos Filios Capitulum ipsius Ecclesiæ deputatus, extiterit, presententur, idemque Præpositus vel Vicarius aut Deputatus ut præfertur Magistris ac Doctoribus in eadem Facultate inibi regentibus convocatis, illos sic præsentatos in his, quæ circa promovendos ad Magisterii seu Doctoratus honorem requiruntur, juxta modum & consuetudinem quæ super talibus in generalibus studiis observantur, observatis, examinare studeat diligenter, eisque si ad hoc sufficientes & idonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat, & Magisterii seu Doctoratus honorem conferat ac etiam largiatur: Illi verò qui in eodem studio dictæ Civitatis examinati & approbati fuerint, ac docendi licentiam ac honorem hujusmodi obtinuerint, ut est dictum, ex tunc absque examine & approbatione alia, legendi & docendi tam in Civitate prædicta quam in singulis aliis generalibus studiis, in quibus voluerint legere & docere. Statutis & consuetudinibus quibuscunque contrariis Apostolicâ vel quâcunque firmitate roboratis nequaquam obstantibus, plenam & liberam habeant facultatem. Nulli ergò omnino hominum liceat hanc paginam nostri Statuti & Ordinationis infringere, vel ausu temerario contraire, si quis autem attemptare præsumserit indignationem Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Pærusii XII. Kalend. Junii Pontificatus nostri Anno XI.

Eandem Universitatem secuto deinceps tempore, Pontifices complures magnis Privilegiis & Gratiis Laudibusque ornarunt; prout in Archivis tum Universitatis totius, tum singularum Facultatum Decanalibus Libris sive Annalibus accuratissimè conscriptum reperitur. Nam Rector Magnificus universum Academiæ corpus concernentes causas ac libros uti tractat & asservat, ita quot

Annis & Mensibus Acta notat. Decani verò singularum Facultatum eandem operam pro suis Facultatibus præstare ex munere tenentur. Sunt autem quatuor omninò Facultates, Theologica, Juridica, Medica, & Artium liberalium. Prior Facultatum prædictarum constat Senatu XII. Virorum, & profiteri solet juxta Ædem Metropolitanam, Juridica constat plurium capitum Senatu, & præter privata Collegia publicam Scholam habet haud procul ab eadem æde in trium coronarum domo. Medica minimum inter omnes habet Senatum in præsentiarum, & in domo dicta Artistarum, de quibus dicam, solet profiteri. Amplissima & florentissima penè est Artium Facultas, quippe tribus florentissimis Gymnasiis distincta, videlicet Montano, Laurentiano, & novo Trium Coronarum, postquam quartum Cornelianum & Cucanum superiore Seculo non incommodè expiravit.

Habent hæc Gymnasia singulos Regentes Viros Amplissimos & Prudentia & autoritate inclytos, qui continuò ut Professorum suorum laboribus, ita studentium profectui intendunt, & Gymnasiis suis quovis tempore optimè prospiciunt, ad quod non parum conducit, ipsa Gymnasiorum fælix æmulatio.

Habent quoque Gymnasia præter suas proprias Bursas, ut vocant, seu domus omnes circa Metropolitanam ædes sitas, commune Palatium juxta Montanum situm, quod Scholam artium vocant; cujus custodia cuidam seniori ex Professoribus Gymnasiorum per ordinem solet committi, in quo communes Gymnasiorum concertationes, examina, Promotiones, seu actus Magistrales celebrare consueverunt magna celebritate. Porro Rector Magnus quotannis quater in quatuor Facultatum cum suis Decanis, concilio publico, post solemne Sacrum de Spiritu Sancto decantatum per Religiosos, & in comitio ubi ipse abdicat, & à Facultatibus singulis Elector, quem intrantem vocant, designatur. Confirmatus solemnissimo Comitatu domum reducit, aut si novus electus est, ad eum solemnissimè salutandum itur sceptris Academicis præcedentibus. Cum de rebus minoris momenti agendum est, Decanos Facultatum adhibet in concilium, cum de gra-

vioribus universum concilium convocat per Missos, quos Bedellos vocant, causarum & negotiorum Peritos Academia Juramento obstrictos.

Num. 4.

Enumeratio omnium Ecclesiarum Coloniae Agrippinae desumpta ex Patentibus Domini Principis Archi-Episcopi, pro habendis Precibus XL. Horarum, de Anno 1734. in Annum 1735.

Addita est hic descriptio brevis Collegiorum & Monasteriorum uniuscujusque Ecclesiae. Plura qui desiderat, adeat dictum Librum Gelenii toto Libro III.

- (a) { **A** Nno 1734. Mensis MAJI Die 2. 3. & 4. in Ecclesia Metropolitana.
- (b) { 5. 6. S. Gereonis.
- { 7. Vacat.
- { 8. Iterum S. Gereonis.
- { 9. 10. & 11. S. Severini.
- { 12. 13. 14. S. Cuniberti.
- { 15. 16. 17. S. Andreae.
- (c) { 18. 19. 20. SS. Apostolorum.
- { 21. 22. 23. B. M. V. ad Gradus.
- { 24. 25. 26. S. Georgii. (d)

Explicatio Literarum marginalium :

- (a) Est Cathedralis Ecclesia S. Petro dedicata, in exordio pro 72. Canonicis in honorem tot discipulorum Salvatoris Jesu Christi fundata, nunc vero ad 48. redacta, inter quos 40. Comites, octo in Theologia vel Jure Graduati, hi octo sunt Presbyteri, qui cum Pralatis, quales sunt: Praepositus, Decanus, Sub-Decanus, Chori-Episcopus, Scholasticus, Diaconus Senior, sedent in subsellis majoribus sive altioribus, reliqui omnes in inferioribus. Octo graduati Presbyteri, sex Pralati, & decem Seniores Illustres in Ordine sunt Capitulares simul sumpti 24. reliqui sunt Domicellares.
- (b) Est collegiata, quorum Praepositus & Decanus semper sunt Principes vel Comites. Reliqui Graduati plerumque, quamvis non requiratur.
- (c) Sunt Collegia Canonicorum, in Sacerdotes, Diaconos & Sub-Diaconos distributorum, è quibus Sacerdotes per Septimanas successivè ordine Summum

(d) < 27. 28. 29. B. M. V. in Capitolio.

(e) < 30. 31. & 1. Junii S. Ursulæ.

JUNIO.

(f) < 2. 3. 4. S. Cæcilie.

(g) < 5. 6. 7. S. Panthaleonis.

(h)

Sacrum cantant & celebrant, Diaconi servant Evangelium, Sub-Diaconi Epistolam cantant, omnes tamen sunt in Capitulo pares.

(d) *Est Capitulum Illustrium Domicellarum, que habent Abbatissam & Præpositam, ac reliquas Domicellas, germanicè Stiffts-Fräulein. Habet 12. adjunctos Canonicos, qui simul Capitulares, sed sine dignitate Præpositura, Decanatus, Scholasteria, adeo ut quasi Capellani reputentur: & simul cum aliis Canonicatibus sine dispensatione Pontificiâ haberi, deserviri, & sicut alii Canonicatus resignari possint.*

(e) *Per omnia simili modo, excepto, quod in Capitolio admittantur Baronissa, hic ad S. Ursulam Comitissa.*

(f) *Fuerunt similes cum præcedentibus, sed se reduxerunt ad Vota religiosa & claustralem vitam, manet tamen nomen & dignitas Abbatissa, cum quatuor Canonicis: In prioribus duobus Capitoli & S. Ursule exceptâ Abbatissâ & Præposita, reliquæ Domicellæ licet Capitulares, renunciato Canonicatu, matrimonium adhuc inire possunt. In qualibet harum Collegiatarum ab Archi-Diaconali ad S. Cæciliam inclusivè Pontifex unum Canonicatum assignavit Universitati in dotem, quorum unus si moriatur, à Reſore, & à quatuor Universitatis Provisforibus, qui sunt quatuor Seniores Consules, per majora vota alicui in Universitate graduato conferuntur, & nominantur Præbendæ primæ gratiæ. Item unam Præbendam eisdem de Graduatâ conferendam concessit unicuique Capitulo, qui eo Canonicatu per obitum vacante per majora Capituli vota confirmat. Cæterum cum Pontifici Canonicatus in mensibus: Januario, Martio, Maio, Julio, Septembri & Novembri per obitum Canonicorum excepta Illustrium in Archi-Cathedrali vacent, Pontifex solet mensem Januarium, Majum, Septembrem Archi-Episcopo, Martium, Julium, Novembrem Universitati, per speciale Indultum ad certos annos ad conferendum concedere, quibus expiratis id renovare, liberum, sed hucusque semper, renovatum. Hi Canonicatus Universitatis per obitum alicujus Canonici vacantes, vocantur Canonicatus secundæ gratiæ, & conferuntur à Reſore Magnifico, quatuor Senioribus, Consulibus quâ Provisforibus, & quatuor Facultatis Theologiæ, Juridicæ, Medicinæ & Philosophiæ Decanis per majora vota.*

(g) *Est Abbatia S. Benedicti in se Insulam sine contiguitate aliorum adificiorum continens. In aliquo distinctu intra & extra Urbis muros Judicium reale exercens, & eam viam feudalem habens.*

- (b) < 8. 9. 10. S. Martini Majoris.
 11. 12. 13. S. Columbæ.
 14. 15. 16. S. Martini Minoris.
 (i) < 17. 18. 19. S. Laurentii.
 20. 21. 22. S. Albani.
 23. 24. 25. S. Petri.
 26. 27. 28. B. M. V. in *Eyskirchen*.
 29. 30. & 1. Julii S. Lupi.

JULIO.

2. 3. 4. S. Jacobi.
 5. 6. 7. S. Joannis Baptistæ.
 8. 9. 10. B. M. V. ad Indulgentias.
 11. 12. 13. S. Pauli.
 (k) < 14. 15. 16. In Parochiali S. Severini.
 17. 18. 19. S. Brigidæ.
 20. 21. 22. S. Mauritii.
 23. 24. 25. In Parochiali Ecclesia SS. Apostolorum.
 26. 27. 28. In Parochia S. Cuniberti.
 29. 30. 31. S. Christophori.

AUGUSTO.

1. 2. 3. S. Joannis Evangelistæ in Curia.
 4. 5. 6. B. M. V. in Pasculo.

(l)

- (h) *Est pariter Abbatia S. Benedicti in loco qui aliàs fuit Insula Rheni adificata, à natione Scotica habent pariter Cameram feudalem.*
 (i) *He sunt quatuor Parochie antiquæ Urbis, quæ inter cetera gaudent Privilegio quasi Capellanatus Presbyterorum Archi-Cathedralium, ut cum in Summo Altari ibidem nulli alii, nisi Archi-Episcopo, Prælati, Archi-Episcopi Capellano, qui ab Electore ad libitum ex Illustribus constituitur, ac Canonicis Presbyteris Missam celebrare licet, prioribus omnibus absentibus, aut præpeditis, ex quatuor hisce Parochiis ibidem celebrare liceat.*
 (k) *Sunt quindecim alie Parochie, quorum tredecim Magistratus pro meliore subsistentia & decore à Pontifice impetravit Canonieatum annexum. S. Brigida & Mauritii sunt Monachi S. Benedicti, S. Pauli, St. Christophori, Joan-*

- (l) < 7. 8. 9. S. Catharinæ.
 (m) < 10. 11. 12. Ss. Joannis & Cordulæ.
 (n) < 13. 14. 15. S. Antonii.
 (o) < 16. 17. 18. Ss. Corp. Christi.
 (p) < 19. 20. 21. Ad S. Michaëlem in Weidenbach.
 22. 23. 24. PP. Carthusianorum.
 25. 26. 27. PP. Prædicatorum.
 28. 29. 30. PP. Minorum Conventualium.
 31. item 1. & 2. Septembris PP. Carmelitarum.

S E P T E M B R I.

- (q) < 3. 4. 5. PP. Augustinianorum.
 6. 7. 8. Canonico. Regularium S. Crucis.
 9. 10. 11. PP. Soc. JESU.
 12. 13. 14. PP. Franciscanorum Recollectorum.
 15. 16. 17. PP. Capucinatorum.
 18. 19. 20. PP. Birgittanorum.
 21. 22. 23. PP. Discalceatorum.
 (r) < 24. 25. 26. FF. Alexianorum. 27.

nis in Curiâ & in Pasculo Vicariatus, primi ad S. Andream, secundi ad S. Gereonem, quanti in summo.

- (l) *Est Ecclesia adificata ab Ordine Equestri Teutonico, & Commenda ejusdem connexa est temperarius Commendator, constituit & nominat quatuor Vicarios, & reliquos Ecclesie Ministros.*
 (m) *Sunt Presbyteri Ordinis Melitensis, in communi mensa, Choro, & sub Votis viventes, quorum superior Votis majoribus electus est Commendator, & inter Commendatores Illustres in eorum conventionione habet Sessionem & Votum.*
 (n) *Sunt Canonici Regulares in communi domicilio mensâ & sub Votis Religiosorum viventes, qui olim habuerunt Superiorem in Gallia, ast modò per Romam ab eodem exempti, nulli nisi Ordinario subsunt.*
 (o) *Sunt Canonici Regulares S. Augustini & Habitu Religioso.*
 (p) *Sunt Clerici Regulares sub Votis, communi mensâ, domicilio ac Ecclesia.*
 (q) *Sunt undecim Conventus Religiosorum sub Votis, & separata Regula ac Fundatore viventium.*
 (r) *Est Conventus Fratrum merè Laicorum sub Ordine S. Joannis à Deo, sepulturus omnium defunctorum, & agrotantibus erga victum & septem crucigerorum*

27. 28. 29. Ss. Machabæorum.
30. item 1. & 2. Octobris S. Claræ.

OCTOBRI.

3. 4. 5. B. M. V. in Horto.
6. 7. 8. B. M. V. in Senen.
9. 10. 11. In Ecclesia S. Maximini.
12. 13. 14. S. Apri.
15. 16. 17. S. Agathæ.
18. 19. 20. S. Mauritii.
21. 22. 23. S. Mariæ Magdalensæ ad Albas Dominas.
24. 25. 26. S. Gertrudis.
27. 28. 29. Majoris Nazareth.
30. 31. item 1. Novembris S. Reinoldi.

NOVEMBRI.

- (s) { 2. Vacat.
3. 4. 5. Clarissarum am Neumarck.
6. 7. 8. Clarissarum in der Klöcker & Gasen.
9. 10. 11. In Ecclesia S. Bonifacii.
12. 13. 14. S. Michaëlis.
15. 16. 17. S. Nicolai im Burg & Hof.
18. 19. 20. S. Vincentii.
21. 22. 23. In Agno auf der Burg & Mauer.
24. 25. 26. Capucinissarum.
27. 28. 29. Franciscanarum in der Reimers & Gasen.
30. item 1. & 2. Decembris S. Mariæ Magdalensæ auf dem
Eigelstein.

DECEMBRI.

3. 4. 5. Carmelittissarum in der Büt & Gasen.

6.

*mercedem, singulis diebus magno urbis bono peculiariter grassantibus morbis
contagiosis inferventium, & sub Votis Religiosis viventium.*

- (s) *Sunt triginta Cœnobia & Monasteria sub diversis Regulis & Fundatoribus in Votis
viventium Religiosarum Virginum.*

6. 7. 8. Servitarum im Fischen-Graben.
 9. 10. 11. S. Annæ im Länggen auf der Breiter-Straßen.
 12. 13. 14. Discalceatissarum in der Kupfer-Gassen.
 15. 16. 17. Discalceatissarum in der Schnur-Gassen.
 18. 19. 20. Ursularum auf der Machabäer-Straßen.
 21. 22. 23. S. Ignatii in der Stolck-Gassen.
 24. 25. 26. S. Apollonia im Mommerslach. *ibid.*
 27. 28. 29. Minoris Nazareth.
 30. 31. item 1. JANUARI 1735. Mariæ Empfängniß
 auf der Ruhr.

JANUARIO 1735.

- (t) { 2. 3. 4. Im Ceder-Wald in der Schmier-Straßen.
 5. 6. 7. In der Tellen. *ibidem.*
 8. 9. 10. Ursularum auf St. Marcellen-Straßen.
 11. 12. 13. Elisabethanarum prope S. Antonium.
 14. 15. 16. SS. Trinitatis in der Achter-Straßen.
 (u) { 17. 18. 19. S. Nicolai apud Orphanos auf St. Joans-Straßen.
 (x) { 20. 21. 22. S. Noitburgis in Capitolio.
 (y) { 23. 24. 25. Zu allen Heiligen auf dem Sigelstein.
 (z) { 26. 27. 28. S. Gregorii in Cœmeterio communi, vulgö auf
 dem Glendigen Kirch-Hof.

- (t) *Sunt quinque Conventus Religiosorum sub Votis viventium, & uti fratres Alexiani Sexui Virili, ita hæc Sexui Muliebri agrotanti erga victum & quotidianam mercedem septem crucigerorum usque ad mortem inservientium, & honestè ad tumbam deponentium.*
 (u) *Est Ecclesia specialis quam habet Orphanotrophium.*
 (x) *Est specialis Ecclesia pro natione Gallica, in quorum lingua etiam conciones habentur.*
 (y) *Est fundatio duodecim Viduarum aut Virginum, quibus de pane, cerevisia, & septimawali certa pecunia ac separato cuilibet in uno tamen circuitu, domicilio, providetur, & sibi quæque peculiaviter cibos preparat.*
 (z) *Est commune totius Urbis Cœmeterium, juncta Ecclesia quo ossa & calvaria ex reliquarum Ecclesiarum tumulis eruta, conferuntur.*

IV.

*Ad Illustrationem Observationis CLX. de abusu
Transmissionis Actorum.*

Rescriptum Herrn Churfürsten Ferdinandi, als Bischof-
fen zu Hildesheim / in puncto Transmissionis Actorum
vom 7. Martii Anno 1615.

Wir Ferdinand x. Fügen hiermit nebst unser gnädigsten
Erbietung allen und jeden / was Stands oder Wesens die
seyn / so an unserer Hildesheimischen Cansley Rechtens pflegen
sollen und wollen / zu wissen : Als wir vermercket / was masha
eine Zeit hero allerhand Inconvenientien an obbesagter unser Hils-
desheimischen Cansley durch Überschickung der beschlossenen
Aaen, sowohl in Appellations- als Leuterations-Processen verur-
sachet / indeme die Aaen auf etnes oder andern Theils Begehren
schier in quolibet puncto submisso geschwind fortgeschicket / fast
starcke Sportulæ ad 6. 8. oder 10. Thlr. von beyden Partheyen
bengelegt / aber oft und vielmal an statt verhoffter Definitiv-Ur-
thel / bey aufwendigen Facultäten nur schlechte Bey- Urthel /
nemlich in puncto Legitimationis, Juramenti Calumnie, Respon-
sionum, zurückkommen / dergestalt die Aaen in einer Instanz zwey-
drey- oder viermal mit starcken Sportulis verschicket / die Par-
theyen nicht allein mit übermäßiger Beyslage dadurch beschwe-
ret / sondern auch kostbaren Botten- Lohn anwenden / und zuse-
hen müssen / daß die Sachen langweilig mit Hin- und Wieder-
schicken aufgehalten / und die heilsame Justicia verzögert werde /
zu geschweigen / daß die vielfältige Verschickung unser Fürsiltchen
Cansley verkleinerlich fallen / und aber hiebey unserer hiebevor
in Druck aufgangenen Cansley- Ordnung uns gnädigst erin-
nert / in welcher unsern Cansler und Rätthen frey gestellt / ent-
weder die Aaen, da nöthig / zu verschicken / oder selbst die Urthel
zu verfassen ; Daß wir demnach angeedeuteter Ungelegenheit /
vergeblicher Kost- Spilling / Verzögerung Rechtens / denen

Partheyen und Untertbanen zum Besten gesetzt und geordnet haben/ sehen/ ordnen und befehlen/ daß inskünfftige unsere Cantzler und Rätthe in eingeführten Appellations - Sachen die Acta nicht überschicken/ (es seye dann Sache) daß dieselbe es hoch nöthig ermesse/ oder die Partheyen Causas Recusationis aufständig machten/ sondern die Bey- Urthel Einhalt unser revidirten und aus beweglichen Ursachen in etwas gebesserten Cantzley- Tax, die End- Urthel aber/ und welche doch vim Definitivæ haben/ nach der Sachen Beschluß/ gegen mächtige Sportalen verfaßfen/ publiciren/ und sich dabey dergestalt erzeigen sollen/ wie solches den Rechten und Billigkeit gemäß/ auch ihre Eyd und Pflichten erfordern/ und sie es vor uns zu verantworten schuldig.

Im Fall aber die Partheyen ihre Leuterations - Sachen/ nachdem sie verindg der Ordnung instruiret/ zu überschicken begehren/ soll ihnen dasselbe unbenommen seyn; Wornach unser Cantzler/ Rätthe/ Secretarien und Sachwalter sich endlich/ bey Vermeidung unserer Ungnade zu richten. Urkundlich unsers aufgetruckten Churfürstlichen Secrets. Conclusum 7. Martii 1615.

Urkund am Kayserlichen Cammer- Gericht Gerichtlich gehaltenen Recessus, in Sachen Insinuationis zwischen dem Fürstlichen Stifft Hildesheim und Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Anno 1643. aufgerichteten und confirmirten Haupt- Recessus.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser etc. etc. Bekennen und thun kund jedermänniglichen/ mit diesem unserm offenen Brief bezeugend/ daß in Sachen Insinuationis zwischen dem Fürstlichen Stifft Hildesheim/ und des Herzogen zu Braunschweig & Lüneburg Liebden Anno 1643. aufgericht & und von uns/ als Römischen Kayser/ confirmirten Haupt- Recessus, an diesem unserm Kayserlichen Cammer- Gericht heut zu End unterschriebenen daro hier nachfolgender Recess Gerichtlich gehalten worden:

Licen-

Licentiat Balthaff/ Krafft specialen Gewaltis/ so in Originali übergibt/ dessen Recognitionem bitte/ oder ex officio pro Recognitione zu halten/ producire diesen Original zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchläucht Herrn Ferdinanden Hochseeligen Andenkens/ als Bischoffen zu Hildesheim/ so dann Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ in Anno 1643. aufgerichteten/ und von der Römischen Kayserlichen Majestät *Ferdinando den Dritten* Glorwürdigsten Andenkens allergnädigst confirmirten Haupt/ Recces in Originali, und wessen darab Copia vidimata schon zuvor in Sachen Quitzawischer Erben contra Churo Cölln/ als Bischoffen zu Hildesheim/ Appellationis sexta Octobris Anno 1665. sub Lit. M. dann Brünningen contra Böhen von Oblenhausen & Consortes, primæ Appellationis sub Lit. A. judicialiter einkommen; Als bittet deren Copiis collationatis allenthalben apud Aaa retentis, Originalis Restitutionem, und angerogten Haupt/ Recces, qui omnem omnino Appellationem & Revisionem respuit tanquam Sanctionem Pragmaticam istis in partibus in decernendo & judicando zu attendiren/ auch darüber Rechtlich Decret gnädigst förderlich zu interponiren. In Urkund dieses/ mit unserm Kayserlichen zurück aufgetruckten Insiegel bekräftigten Scheins/ so darüber heut dato aufgefertiget und mitgetheilte ist in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den Sechs und Zwanzigsten Tag Monaths Martii nach Christi unseris lieben Herrn Geburt/ im Sechszehen Hundert Sechs und Sechzigsten/ unserer Reiche des Römischen im Achten/ des Hungarischen im Fülfften/ und des Böhemischen im Zehenten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi

Imperatoris proprium.

(L. S.)

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg/ Verwalter.

Philippus Ludovicus Arbogast, Ltus, Judicii Imperialis Camerae Protonotarius. Mppriâ.

Rescriptum Herrn Churfürsten Maximilian Henrichen /
als Bischoffen zu Hildesheim / in puncto Transmissionis
Actorum vom 14. Julii 1653.

VON Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich / Erzb. Bischoff zu Cölln / des Heiligen Römischen Reichs durch Ita-
lien Erzb. Cangler und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim etc.
Fügen hiermit nechst unserer gnädigsten Erbietung allen und jee-
den / was Stands oder Wesens die seynd / so an unsere Hildes-
heimische Cansley oder Hof. Gericht Rechtens pflegen sollen
oder wollen / zu wissen: Als wir vermercket / was maßen eine
Zeit hero allerhand Inconvenientien an obbesagter unserer Cans-
ley und Hof. Gericht durch Verschickung der beschlossenen Aæn,
so wohl in Appellations- als Leuterations- Processen verursacht /
indem die Aæn auf eines oder andern Theils Begehren schier in
qualibet causa und quolibet puncto submissio geschwind fortges-
schicket / fast starcke Sportulæ ad 6. 8. 10. und mehr Rthlr. von
beyden Partheyen beygelegt / aber oft und vielmalen an statt
verhoffter Definitiv- Urthel bey aufwendigen Facultäten nur
schlechte Bey. Urthel / nemlich in puncto Legitimationis, Jura-
menti Calumnix, Responsum, zurückkommen / dergestalt die
Aæn in einer Instanz zwey. drey. oder viermal mit starcken Spor-
tulis verschicket / die Partheyen nicht allein mit übermäßigen
Kosten dadurch beschwehret / sondern auch kostbare Botten. Loh-
ne anwenden / und zusehen müssen / daß die Sachen langweilig
mit Hin. und Wiederschicken aufgehalten / und die heilsame Ju-
sticia verzögert werde / zu geschweigen / daß die vielfältige Ver-
schickung unserer Fürstlichen Cansley und Hof. Gericht verklei-
nerlich fallen / sonderlich in Sachen / welche ihrer Art und Ei-
genschaft nach schleunige Verfabrung de Jure erfordern; „ und
„ aus den Lands. Rechten und Gewohnheiten zu entscheiden /
„ und dabero unser Cangler und Rätthe / auch Hof. Richter und
„ Assessores leichter und gründlicher / auch viel besser davon urthei-
„ len können / als ein fremder unkündiger Referent, welcher vor-
hero von der Sachen nichts gewußt / und in Durchlesung der Aæn
auf

auf mancherley Weiß des rechten Zwecks verfehlen kan/ auch offtmal von den Partheyen zu gestiffener Untertrückung der Justiz (weilen sie bey den einheimischen/ und der Sachen Verlauffs-kündigen Richtern sich eines widrigen Aufschlags besorgen) böshafter Weiße gesucht; und aber wir hierbey unserer hiebevorn in Druck aufgangenen Cansley-Ordnung uns gnädigst erinnern/ in welcher unsern Canslern und Rätthen freygestellt/ entweder die Acta, da nöthig/ zu verschicken/ oder selbst die Urthel zu verfassen/ daß wir demnach angeregter Ungelegenheit/ vergeblicher Kost-Verpillung/ und Verzögerung Rechtens/ den Partheyen und Unterthanen zum Besten gesehet und geordnet haben; Sehen/ordnen und befehlen/ daß inskünftige unsere Cansler und Rätthe/ auch Hof-Richter und Assessores in eingeführten Appellations-Sachen die Acta nicht verschicken/ es sene dann Sache/ daß dieselbe es hochnöthig ermessen/ sondern die Bey-Urthel/ Inhalts unserer Cansley-Tax, die End-Urthel aber/ und welche vim Definitivæ haben/ nach der Sachen Beschluß/ gegen mäßige Spottalen verfassen/ publiciren/ und sich dergestalt dabey bezeigen sollen/ wie solches denen Rechten und Billigkeit gemäß/ auch ihr Eyd und Pflichten erfordern/ und sie es für uns zu verantworten schuldig.

Im Fall aber die Partheyen die Acta in ihren Leuterations-Sachen/ nachdem sie vermög der Ordnung instruiret/ zu verschicken begehren/ soll ihnen dasselbe/ wofern die vorige Urthel von Cansler und Rätthen/ oder Hof-Richter und Assessoren begriffen/ und eröffnet worden/ und in der Leuterations-Instanz kein sonderliches Bedencken vorhanden/ dasselbe unbenommen seyn; Wornach unser Cansler und Rätthe/ auch Hof-Richter und Assessoren, Secretarien, und Sachwalter sich endlich bey Vermeidung unserer Ungnade zu richten. Urkund unsers aufgetruckten Ehu fürsil. Secrets. Signatum Regenspurg 14. Monats Julii Anno 1653.

Maximilian Henrich.

(L. S.)

Johann Stamm. Mppriä.

V.

*Supplementum ad Historiam Urbis Wetzlarænsis,
quæ reperitur in Appendice Partis II. & Ob-
servationum.*

Diploma Friderici Romanorum Regis Anno M. CCC. XX. In quo urbs Wetzlarænsis cum omnibus Juribus & Reditibus oppignorata fuit Comitibus Nassoviæ & aliis.

Annus Diplomatis indicat, quod datum fuerit duobus Annis ante prælium infelix isti Friderico Austriaco contra Ludovicum Bavarum, in quo Fridericus occubuit, & Ludovicus solus rerum est potitus. * Proinde etiam Diploma hoc effectum non habuit. Originale superesse dicitur in Archivo Nassovico-Dilleburgensi.

NOs Fridericus Dei Gracia Romanorum Rex, semper Augustus, ad universorum quos oportunitate nosse fuerit noticiam volumus pervenire, quod Nobilium Virorum Gerlaci Walrabi, Heinrici, Emichonis & Johannis, Comitum de Nazzouw, Gerlaci Domini de Lympurch, & Lutheri de Eysenburch, Fidelium nostrorum, grata & fructuosa nobis impensa obsequia & imposterum impendenda, benignius attendentes, ipsis, & unicuique ipsorum pro Servitiis nobis factis & faciendis, super Castrum in Chaltzmund & Civitatem in Wepflaren, cum omnibus suis Juribus, Redditibus, & Pertinenciis nobis & Imperio apud Christianos & Judeos in dicta Civitate, intra & extra, ad dictum dominium pertinentibus, excepto Ungelto ibidem, mille marcas argenti, accumulamus, prædicta pignora tamdiu tenenda ac possidenda, quousque per nos aut nostros in Imperio Successores ipsis & hæredibus suis de præfata pecunia integraliter fuerit satisfactum. In cujus rei testimonium regale nostrum Sigillum præsentibus est appensum. Datum in Posano XIII.º Kal. May Anno Domini M.º CCC.º Vicefimo, Regni vero nostri Anno Sexto.

VI. No-

* Res est ex Historia Germanica notissima. Compendium rei gestæ legitur in Gundlingii *Historia Imperii Germanico Idiomate post mortem ejus edito Periodo 7. pag. 736. usque 745.*

VI.

*Notitia de celeberrima Abbazia S. Maximini
prope Urbem Trevirensis sita.*

DE antiquitate Monasterii hujus & Historia videndus Browerus, & Malenius in *Annal. Trevirensibus lib. 7. pag. 350. 373. & alibi passim.* Casp. Bruschius in *Chronologia Monast. Germ. pag. 454. seqq.*

Extat typis mandatum Anno 1638. in Folio Scriptum, cujus Titulus: *Defensio Abbatiae Imperialis S. Maximini per Nicol. Zyllesium, ejusdem Abbatiae Officiorum Praefectum supremum, qua respondetur Libello, contra praefatam Abbatiam ab Auctore Anonymo Anno 1633. Trevis edito.*

Exempla istius Scripti, ob Documenta adjuncta tota Parte III. admodum memorabilis, sunt perrara, neque tamen omnia, quae ad notitiam Abbatiae spectant, sed tantum, quae ad causam immedietatis tractatam, ibi comprehenduntur. Hic ergo nonnulla alibi non obvia addere visum fuit.

Anno 1549. 1. Junii in Camera Imperiali Fiscalis Caesareus contra Archi-Episcopum Trevirensis, Jacobum, & simul contra Abbatem S. Maximini actionem instituit, postulando, ut dictus Abbas, tanquam Praelatus immediatus Imperii, constringeretur ad solvendum Collectas Imperiales.

Anno 1570. 17. Februarii per Sententiam uterque Reus ab actione Fiscalis fuit absolutus. *Adjunctum Lit. A.*

Contra hanc Sententiam, tanquam Immedietati contrariam, Abbas S. Maximini petit Restitutionem in integrum.

Anno 1613. Matthia Imperatore, decretum fuit in *Judicio Aulico* Mandatum contra Abbatem, sub poena privationis Privilegiorum, ad solvendas Collectas Electori; directum fuit etiam hoc Mandatum contra Subditos Abbatis. *Adjunctum Lit. B.*

Hoc Mandatum deinde 3. Augusti 1626. per Sententiam fuit cassatum, & Monasterium pro immediato declaratum. *Adjunctum Lit. C.*

Cum

Cum deinde Elector à Camera Imperiali Testimoniales decifæ in hoc Judicio Causæ impetrasset; *Adjunctum Lit. D.* remissa fuit à Judicio Aulico causa ad Cameram 18. Martii 1630. & mox decretum in Camera Mandatum contra Monasterium eodem Anno 23. Julii de non contraveniendo Sententiæ Spirensi. *Adjunctum Lit. E.*

Anno 1630. Archi-Episcopus Trevirensis, Philippus Christophorus, obtinuit à Pontifice Romano Bullam Incorporationis dicti Monasterii.

Nihilominus electus fuit Prælatus *Agritius Luxemburgensis*, qui tamen in Monasterium non venit per 30. Annos, & usque ad finem vitæ mansit Luxemburgi, gavifus Reditibus Maximinianis ibidem.

Secuta est Visitatio Monasterii per Pontificem Romanum, demandata Cardinali *Chigi*, postea Pontifice Alexandro VII.

Maximinus Julich ex fano Sti. Viti Luxemburgensis, religiosus Monasterii obtinuit Romæ cassationem Bullæ incorporationis, & rediit declaratus à Pontifice Coadjutor Monasterii, factus etiam Abbas post mortem *Agritii*.

Hic Abbas Maximinus, cum consensu Conventus, transegit cum Archi-Episcopo, Electore Trevirensi, *Carolo Casparo*; & Comitatum *Fellensem* ad Monasterium pertinentem, seu, ut vocant, *das Amt St. Maximin*, submitit Juri Territoriali Electoris, ita, ut Jus recipiendi Homagium Territoriale, Collectarum, & Resortus, sive Appellationis esset Electoris, Abbati verò & Monasterio maneret omnis Jurisdictio, *das Hoch, Mittel, und Grund Gericht* / in locis, ubi exercuerat Monasterium, Jus recipiendi Homagii Jurisdictionalis, Fructuum & Redituum perceptio, Regalium possessio, *salvò Petitoriò*, præcipuè *Jus Trajectus in Mosella* propè *Schweich*, aliaque Jura, quorum exercitio (Regalibus majoribus exceptis) hodie Monasterium gaudet, exercendo etiam Jus aggratiandi damnatos ad mortem.

Habet Monasterium adhuc Dynastiam immediatam Imperii, quæ dicitur *Burggraviatus Freudenberg*, prope Sarburgum ad

Saram, cum consensu Cæsareo coëmtam ab ultimo Burggravorum Freudenbergenfium, cum omnibus Juribus Territorialibus, & Jurisdictionalibus, nec non Jure collectandi Subditos.

Hi verò, cum Abbas *Nicolaus Paccius* ante quatuor vel quinque Annos eidem Collectas indixisset, renitentes per cohortem Cæsaream Luxemburgo evocatam, ad præstationem Collectarum sunt compulsi.

Hic Burggraviatus Freudenberg, quare in Matriculam Imperii & Cameralem nondum sit relatus, Superiorum Inspectiõni relinquendum est.

Subditi hujus terræ primam Instantiam habent vel coram Judicio, das *Gerecht zu Freudenberg* / vel coram Præfecto Monasterii ad S. Maximinum; ad quem Appellatio fit ab Instantia priore & à Præfecto, dem *Antmann* / ad Judicium superius Abbatis.

Abbas S. Maximini immediatè à Pontifice Romano confirmatur, neque Archi-Episcopo subest in Ecclesiasticis, nisi, quatenus Diocesani Jurisdictio, in casibus in Jure Canonico & Conciliis, præcipuè Tridentino, expressis, est fundata etiam in exemptos.

Solvit Abbas Romæ pro Taxa Confirmationis 1500. *Scudi*.

Est idem Abbas Primas Statuum Trevirensium & Luxemburgensium.

Investitur de Territoriis suis cum Regalibus etiam in ripis & fluminibus ab Electore Trevirensi, sub Throno sedente, nomine Cæsareæ Majestatis.

Investituram eodem modo Elector Trevirensis, qua Cæsaris Commissarius, tribuit etiam *Abbatì Epternacensi*.

Habet Abbas ad S. Maximinum Vasallos plurimos, & inter eos etiam *Comites Rheingravios in Daun & Grewiler*. *Castrum Daun*, cum Jure Aperturæ est feudum Monasterii S. Maximini.

Porrò, *Domum Nassovicam*, respectu Dynastiæ *Ottweiler*, agnoscere Abbatem pro Domino directo, relatum mihi fuit.

Successor dicti Abbatis Maximini fuit ejusdem ex fratre Ne-
pos, *Alexander Henn*: ex oppido St. Viti, frater consanguineus
Abbatis moderni *Guilielmi ad St. Matthiam*, & Abbatis *Benedicti*

ad S. Martinum, nec non P. Maximini, Præpositi Epternacensis, atque P. Arnoldi, Præpositi in Burggraviatu Freudenbergensi, qui à Gallis destructum Monasterium & Ecclesiam magnificè ex fundamentis reedificavit, & sumtuosis ornavit picturis, magna etiam Bibliotheca instruxit.

Mortuus Alexander Abbas Anno 1698. mense Majo, habuit tres successores à se ad Novitium assumptos; Primum, *Nicetium Andreæ*, Luxemburgensem; Secundum, *Nicolaum Paccium*, Trevirensensem; Tertium, *Martinum Beyler*, Monjaviensem, omnes tres Theologiæ Doctores.

Sequuntur *Adjuncta A. B. C. D. & E.* Hæc, si quis in toto tenore legere voluerit, inveniet in *Part. III. Diplomatica* supra dicti Scripti, *Defensionis Abbatiæ Imperialis S. Maximini per Zyllesium editæ.*

Lit. A.

Sententia Camera Spiensis Supremi Imperii Romani Tribunalis, pro Archi-Episcopatu Trevirensi & Abbatiæ St. Maximini, contra Casarcum Fiscalem in puncto Exemptionis Anno 1570. lata & publicata.

IN causa Exemptionis Casarei Fiscalis, Actoris ex una, contra & adversus Dominum Jacobum, Archi-Episcopum Trevirensensem, Electorem eximentem & Abbatem Sti. Maximini exemptum Reos altera partibus, exhibitis consideratis, in Jure decernitur, nominatur Reos ab actione instituta absolvendos esse, prout hisce absolvimus, expensas judiciales certis ex causis hinc inde compensantes. Publicata Spiræ die 17. Februarii Anno 1570.

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Wernerus Koch, D. Præfectus.

Panthaleon Klein, Licent. Judiciæ Camera Imperialis Protonotarius.

Lit. B.

Lit. B.

*Extractus Mandati pœnalis Matthiæ Imperatoris,
contra Abbatem, Priorem, & Monasterium Sti. Maximini, Ratis-
bona 12. Octobris Anno 1613. è Germanico in Latinum
fideliter translatus.*

NOs *Matthias* Dei Gratia &c. Hinc auctoritate nostra *Casa-*
rea, sub pœna viginti quinque Marcarum auri puri, pro me-
dieta Camera nostræ *Cæsareæ*, & pro alia medietate bene me-
morata suæ Dilectioni *Electoralis Trevirensi*, irremissibiliter solven-
darum serio vobis per præsentés mandamus, ac volumus, ut tu
Sti. Maximini Abbas, sub pœna privationis tuorum *Privilegio-*
rum immunitatumque, atque etiam dicti subditi *Maximiniani*,
quamprimum vobis hoc Mandatum insinuatam aut denunciatum
fuerit, tam restantia subsidia, citra ullam ulteriorem tergiversatio-
nem, intra sex septimanas proximè sequentes, ab insinuatione præ-
sentis *Cæsarei nostri pœnalis Mandati*, quam etiam illa, quæ deinceps
placita fuerint & conventa, uti consuetum, solvatis, iisque
satisfaciatis: alioquin verò si tu ac tui *Maximiniani subditi*, in so-
lutione dictorum extantium & futurorum subsidiorum, morosi
fueritis, tunc eo ipso, tu, illique non solum in pœnam ejusmodi
incidistis, sed suæ Dilectioni, quia ejusdem *Possessio vel quasi præ-*
allegato modo probata est, integrum erit, possessionem habitam
manuteneere ac tueri, viaque executiva procedere, ac deinde, ut
tu *Sti. Maximini Abbas*, tuique *Maximiniani subditi* aut quivis
alius, suam Dilectionem in allegata, antiqua, usurpata, *Sententiis*
Juribusque confirmata, *Juris collectandi vel quasi Possessione nul-*
latenus deinceps turbare aut molestare debeatis.

Verum si quippiam in contrarium, sive in plenario *Posses-*
sorio, sive *Petitorio* conquerendum sit, id ipsum in locis compe-
tentibus fiat & deducatur, ubi sua *Electoralis Dilectio*, *Justitiæ*
complementa non retardabit: Tibi insuper *Abbati*, auctoritate
nostra supra dicta *Cæsarea* mandamus & volumus, ut suæ Dilectio-
ni causatas & te auctore cœptas suprâ dictas *invasiones Archi-Epis-*
copa-

copatus, obque violatum Territorium exortos sumptus, atque etiam inflictâ Trevirensibus subditis damna, quamprimum debite refarcias & restaures; & insuper à similibus concitationibus aliorum dominiorum & invasionum causis & damnificationibus innocentium subditorum Trevirensium, unde demum periculosa litium ambages oriri poterunt, abstineas &c. Datum Ratisbonæ die 12. Octobris Anno 1613.

Lit. C.

Sententia moderni Imperatoris Ferdinandi II. Senatus Aulici contra Archi - Episcopatum Trevirensis pro Monasterio Sti. Maximini die 3. Augusti Anno 1626. pronunciata, è Germanico in Latinum translata.

IN causa quondam Domini Lotharii, modò Domini Philippi Christophori, Archi - Episcopi Trevirensis, Sacri Imperii Electoris &c. ex una, contra & adversus quondam Dominum Reinerum, modò Dominum Agritium, Abbatem Monasterii Sti. Maximini & ejusdem subditos, altera partibus, in litem deductas, cessas & futuras Contributiones Provinciales, ac ea propter extractum mandatum concernentes, productis consideratis in Jure decretum est: Dictum Mandatum cassandum & annullandum, prout hisce cassatur & annullatur, uti & ulterius in ordinario Possessorio principalem causam concernente decretum est, agentem Dominum Archi - Episcopum & Principem Electorem se impostero à pratenfis Contributionibus abstinere, ac desuper sufficientem cautionem præstare debere: Reum verò Abbatem, ejusque successores, ac Monasterii subditos, Imperio, Contributiones, & Indictiones quocunque tempore conventas immediatè, sicut & alii immediati Imperii Status, solvere, omniaque alia, quæ alii immediati Status præstare & facere debent, præstare ac facere obligatos fore; Expensis judicialibus hinc inde factis, ex causis moventibus, compensatis.

Signa.

Signatum Viennæ sub Cæsareæ Majestatis impresso Secretario die
3. Augusti Anno 1626.

Peter Henrich von Strahlendorff.

Johann Söldner / Dr.

Lit. D.

Testimoniales Camera Spirensis Supremi Imperii Tribunalis ad Cæsarem. Spiræ 2. Januarii 1628. è Germanico in Latinum translata.

NOs *Ferdinandus II.* Dei Gratia Romanorum Imperator &c. Fitemur, ac omnibus hisce nostris Cæsareis literis manifestum facimus & attestamur. Posteaquam in Judicio Imperialis nostræ Cameræ, juxta Protocollum & Acta 17. Febr. 1570. in causa exemptionis, tunc temporis, Cæsarei Fiscalis actoris ex una, contra quondam Jacobum, Archi-Episcopum Trevirensis ac Principem Electorem eximentem ac contra Abbatem St. Maximini exemptum altera partibus, de Jure decisum ac pronunciatum sit, prædictos Reos ab intentata actione absolvendos ac liberandos, litisque expensas ex causis moventibus compensandas esse. Et super hoc Dominus Philippus Christophorus modernus Archi-Episcopus Trevirensis, Sacri Romani Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi-Cancellarius, Episcopus Spirensis & Præpositus Weisenburgensis, Prædilectus noster Cognatus, Elector, Consiliarius, ac Cameræ nostræ Imperialis Judex apud jam dictam Cameram nostram, Testimoniales, quo in Judicio nempe ante dicta Sententia lata sit, per suæ dilectionis Procuratorem supplicando sollicitaverit, quæ etiam ipsi hoc infra scripto die adjudicata fuerunt: Quod in allegata exemptionis causa, prædictus Fiscalis Anno 1549. 1. Junii loco suæ querelæ petitionem articulatam judicialiter exhibuerit, in cujus fine petierit decerni & pronuncari, quod dictus Abbas ad Imperium spectet & Prælati Sacri Romani Imperii sit, ac proinde omnes Imperii ordinarias & extraordinarias, liberas & non liberas,

Collectas & Quotationes, quæ quovis tempore ex recepto more, communi consensu, exactæ sunt, solvere teneatur, & quod desuper dicto Archi-Episcopo Trevirensi & Electori non attentata illius præsumpta exceptione & interesse, perpetuum silentium imponendum sit, aut si omninò Elector audiri, & Abbas Sancti Maximini eximi jure debeat, quod tunc ipse Abbatis ordinariam & extraordinariam, liberam & non liberam, quotam & quotationem, quovis tempore in Sacro Romano Imperio applaudatam & injunctam, pro dicto Abbate, ponere & numerare teneatur: Et sic Actor Fiscalis per hæc, tam quoad supra memoratus Archi-Episcopus in Sto. Maximino immedietatem, quam etiam quoad collectandi Jus, Petitorium instituit & eo non minus, ipse Fiscalis suas probationes, quam eximens Elector suas defensionales cum suis probationibus direxerunt: Ab hac autem actione juxta præallegatam Sententiam rei conventi absoluti sunt.

In quorum Fidem hæc Testimoniales nostro Cesareo Sigillo munitæ concessæ sunt. Data in nostra & Sacri Romani Imperii Civitate Spirensi 2. Mensis Januarii Anno 1628. Regnorum nostrorum Romani Nono, Ungarici Decimo, & Bohemici Undecimo.

Ita subscriptum

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Cyprianus Vomelius Stappert,
Doctor, Præfectus.

Franciscus Henricus Faust, Ju-
dicii Imperialis Cameræ
Protonotarius.

Lit. E.

Extractus Mandatorum pœnaliũ Ferdinandi II. de non contraveniendo Sententię Anni 1570. Spirę 27. Octobris Anno 1726. & 23. Julii Anno 1630. datorum: & quia ejusdem ferẽ sunt Tenoris, posterius tantum ẽ Germanico in Latinum translatus, hic adjungitur.

Nos FERDINANDUS II. Dei Gratia Electus Romanorum Imperator &c.

Honorabilibus, Devotis nobis Dilectis N. N. toti Conventui Monasterii Sti. Maximini prope Treviros gratiam nostram offerimus &c.

VObis igitur auctoritate nostra Casarea & sub pœna duodecim Marcarum auri puri, pro medietate Camera nostrę Casarea, & pro alia medietate Impetrantis Electoris Dilectioni irremissibiliter solvendarum, serio mandamus & volumus, ne ullo quovis modo contra præactam Sententiam & rem judicatam faciatis, aut ei contraveniatis; neque ut per alios id fiat, procuretis, aut permittatis, sed juxta illam, prout mediatum Archiepiscopatu Trevirensi subjectum Statum, licet Provinciale quoad præstationem omnium debitorum subjectos vos exhibeatis: ab exterorum potentiorum imploratione, eorundem protectioni subjectione, insigniorum eorundem de facto affixione, & omnibus iis, quę præterea superius per querelas deposita sunt, abstinatis, & vos abdicetis: Hisce omnibus eatenus obedientes & sine tergiversatione pareatis, & cum effectu insistatis, in quantum vultis pœnas comminatas evitare, in eo enim seria nostra voluntas adimpletur. Data Spirę 23. Julii 1630.

VII. No-

VII.

Notitia de Judicio Provinciali Franconia quod est commune utrique Familiae Principum Marggraviorum Brandenburg. Onolbacensi & Baruthensi. Relationem hanc à Viro rerum perito mecum communicatam addidi. Salva informatione meliori.

Das Kayserliche Land- & Gericht Burggraffthums Nürnberg ist das Haupt- & Gericht und vor Zeiten das einzige in diesem Fürstenthum gewesen / als Kayser Rudolphus I. Anno 1273. den Burggrafen Friederich mit dem Burggraviatu Norinbergensi bestien; in welchem Diplomate diese Worte befindlich: Dilecto Friderico Burggravio de Nürnberg, Comitiam Burggraviatus in Norinbergensibus &c. & Judicium Provinciale in Norinbergensibus, cui vice Imperatoris omne Judicium judicans præsidebit, cum reliquis Feudis quæ idem & sui Progenitores à nostris Prædecessoribus ante habuisse dignoscuntur, titulo feudali concessimus in Feuda &c. Nach der Zeit aber als das Marggraffthum getheilt worden / so hat zwar jeder Fürst seine eigene Regierung- & Canzley angeordnet; es ist aber das Kayserliche Land- & Gericht nicht allein als ein besonderes Regale jederzeit beybehalten / sondern auch von beyden Regierungen dahin appellirt worden / jedoch steht jedem im ganzen Land dato noch frey / seine Klage so gleich bey demselben / præteritis omnibus aliis Instantiis, anzubringen.

Mit der Appellation aber hat es in dem Anspachtschen wegen einer Anno 1642. entstandenen Differenz einen Anstand bekommen / welche aber in dem Beyreuthischen noch seinen ungehinderten Lauff von dem Hof- & Rath an das Hof- & Gericht / und von dar an das Kayserliche Land- & Gericht hat.

Es hat sich aber dieses Gerichts Jurisdiction nicht mit dem Burg- oder Marggraffthum beschränckt / sondern es hat solches in denen ältern Zeiten in allen 4. Reichs- & Landen / als ein Kayserlich Gericht / propter universalem Cæsaris concessionem, auch in Ermangelung eines andern / Recht gesprochen; Nachdem aber dies

Kay

Kaiserliche Cammer-Gericht aufgerichtet / seynd der Partheyen weniger worden: Nichts desto weniger hat man sich im Land zu Francken ziemlich noch bey der alten Possessione in Judicando manuteneiret / bisz daß endlich nach und nach die Reichs-Städte Nürnberg / Dünckelspühl / Rotenburg / Schweinfurt / Winkheim / Weisenburg / wie auch das Bistum Eychstätt / und die unmittelbare Reichs-Ritterschafft Exemptions-Privilegia erhalten.

Wegen Eychstätt und Nürnberg aber hat es wieder diesen Abfall bekommen / daß jenes sich im 16ten Seculo dahin bequemet / daß in Causis realibus in denen verglichenen Orten die Land-Gerichtliche Jurisdiction fundirt bleiben solle: Diese aber in omnibus Causis realibus & mixtis, alisser der Stadt Mauren / vermög des Harrassischen Vertrags de Anno 1496. dato noch unterworffen. Das Nürnbergische Bauren-Gericht pretendiret aber Jurisdictionem concurrentem zu haben / dagegen das Land-Gericht einwendet / daß diesem per Transact. Harrassensem omnimoda Jurisdictio in Realibus competirte / das Bauren-Gericht aber erst hernach entstanden / also fundata Jurisdictione Judici Provincialis &c. nicht wohl mehr derogirt werden möge. Es behauptet also das Land-Gericht Jurisdictionem suam contra Nobiles & eorum Subditos, die Dhom-Probstey Bamberg zu Fürth / und den Teutschen Orden / wiewohl nicht ohne deren Contradiction, und ist ein eigener Anleiter der das Fürstliche Interesse und Process, nebst denen Causis Pauperum besorgen muß / bestellet.

Die Gerichts-Ordnung ist ziemlich kurz und rar / weilien sie vor mehr als anderthalb Hundert Jahren gedruckt / und obgleich ein verbessertes Concept vorhanden / so ist solches doch ex defectu Confirmationis noch nicht publici Juris worden.

Bei dem Gericht selbst werden die Causæ wie in Camera Imperiali tractirt / und durch 2. Procuratores per Recessus in Audientia ordentlich eingeführt / bisz die Sachen ad referendum instruirt seynd / wobey das ganze Collegium präsent ist / als der

Herr Land- Richter / 5. Assessores, und der Land- Schreiber / welcher die ganze Causley / Leser / Notarios und Protonotarios bedeutet / wie auch der Anleiter / damit er hören kan / ob was vorkommt / so in seine Advocatur mit einschlägt.

Die Bedienung aber geschlehet durch den Land- Gerichts- Botten / welcher die Processe inn- und auffer Lands insinuiren muß.

Dieses ist des Kayserlichen Land- Gerichts Verfassung / bey welchem die Membra alternativè von beyden Häusern präsentirt und respectivè confirmirt werden. Derer Assessorum officium bestehet in Judicando, und haben ihren Rang nach der ancience mit den Hof- Rätthen / denen Justiz- Rätthen aber geben sie jederzeit vor. Wellen aber bey dem Hof- Rath nicht gewöhnlich / daß sie die in ihr Departement einschlagende Processe selbst besorgen / so haben die Land- Gerichts- Assessores den Titul als gemeinschaftliche Rätthe: und was sonstien gemeinschaftlich tractirt werden muß / wird an das Land- Gericht verwiesen / welche Geschäfte gar fertil seynd / daß täglich vielerley Handel einlauffen / woraus sodann seit etlichen Seculis immer ein Proceß nach dem andern erwachsen.

VIII.

Supplementa Sententiarum quarundam
Camerarium & Decretorum notabilium.

Monasterio Graffschafft adjudicatur dominium Sylvarum adjacentium salvo Jure Lignationis Oppidi Schmallenberg / cujus modus explicatur.

Mulctatur Advocatus ob assertum contra acta Oppido dominium sylvæ. Commissio ad taxandum damnum &c.

N. 138.

Expedit. 4. Martii 1733.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Schmallenberg / wider Prälaten und Convent des Gotteshauses Graffschafft /

schaft / Appellationis, nec non Supplicæ pro Mandato de assignando sufficientes arbores &c. Ist auf die durch Appellaten beschehene Renunciacion, omisso, wegen der strittigen Jurisdiction, puncto Appellationis, die Haupt-Sach vor beschlossenen angenommen / darauf allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß Appellatisches Closter bey dem privativen Eigenthum / und dessen Benützung der Waldungen quætionis zu handhaben / und denen Appellanten, jedoch dem in denen Recessen von Jahren 1524. und 1573. [7] [8] der Stadt zustehenden Beholzigungs-Recht ohne Nachtheil / nicht gebühret noch geziemet / dasselbe in Verkohlung derer abgehauenen Bäume so wohl / als des durch den Sturm-Wind ab- und umgeworffenen Holzes / zu verhindern / und zu turbiren / auch das bey der Verkohlung aufgerichtet gewesene Holz / und die bereits gemachte Kohlen / samt derer Köhler dazu nöthig gehabten Instrumenten und Hütten unzuwerffen / und zu verbrennen / sondern daran zu viel und unrecht gethan / dahero den hierdurch verursachten Schaden denen Appellaten zu erstatten / schuldig zu erklären / und dazu zu condemniren seyen ; Als wir hiermit handhaben / schuldig erklären / und condemniren / Appellanten die Gerichts-Kosten allenthalben derentwegen bis anhero aufgeloffen / Ihnen Appellaten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen / jedoch / daß sie die Halbscheid dieser Kosten von ihrem Advocato zurück fordern können und mögen / fällig ertheilend.

Dann ist wider ermeldten Advocaten, um willen er wider den außdrücklichen Inhalt obgedachter Recessen der Stadt ein Condominium des Walds zu verfechten sich angemasset / auch mit ohnnöthigen weitläufftigen Schrifften dieses Kayserliche Cammer-Gericht bemühet / und die geziemende Bescheidenheit gegen den Pralaten überschritten / die Straf vier Mark Silbers innerhalb sechs Wochen sub poena dupli & realis Executionis, in den Armen-Säckel aus eigenen Mitteln zu bezahlen / hiermit vorbehalten.

Ferner ist an den Churfürstlich & Edltschen Officialen zu Weill/ daß derselbe mit Zuziehung des ehemaligen Commissarii Richtern zu Willstern in denen Waldungen quæstionis, den durch die Stadt denen Appellaten verursachten Schaden in Augenschein nehmen/ und taxiren/ so dann das in denen Waldungen vorräthige Eichen & und Bau & Holz besichtigen/ und wie viel davon zu Wieder & Erbauung der abgebrannten Stadt/ ohne Schaden des Clösterlichen Eigenthums/ könne hergegeben werden/ crachten/ solchennach zwischen den Partheyen über beyde Puncten die Güte durch möglichen Fleiß befördern lassen/ und wann diese nicht verfangen wolte/ das über obiges alles geführte Protocoll innerhalb Zeit dreyer Monathen/ so ihme dazu pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehrt wird/ diesem Kayserlichen Commer & Gericht samt Gutachten verschlossen einschicken solle. Commissio in communi forma, noch zur Zeit auf beyder Theile Kosten/ jedoch daß solche/ so viel möglich/ erspart werden mögen/ erkannt.

Cum alter Procuratorum Replicas modo inconsueto, tanquam adjunctum ad Acta produxisset, alter non monuisset in tempore Communicationis defectum, errores hi corriguntur addita multa, & Observatio Recess. Visitat. §. 102. injungitur omnibus.

N. 139.

Exedit. 14. Septembris 1731.

IN Sachen Annæ Catharinæ Ferberin/ Klägerin/ wider Herrn Friedrich Wilhelm/ Grafen zu Solms & Braunfels/ Beklagten/ Citationis ad videndum exigi debitum, una cum Interesse, Damno & Expensis: Soll Dr. G. die unterm 6. Februarii 1730. mit aufgeschriebene Recess, und pro Dre. H. Sen. ad Acta übergebene Replicas zurücknehmen/ und solche nach Inhalt des Jüngern Visitations - Abschieds S. Ingleichen 2c. 102. von neuem judicialiter produciren/ darauf Dr. H. Sen. innerhalb 14. Tagen duplicando sich schließliche vernehmen lassen.

Dann

Dann ist gegen beyde Procuratores, in specie Dr. H. Sen. um willen er die nicht beschehene Communication Replicarum etliche Monath hernach erst erinnert / Dr. G. aber / weil er ein solch Exemplar wider obgedachten Visitationis - Abschied ad Acta produciret / die Straf der Ordnung vorbehalten.

Hierauf ist der **Gemeine Bescheid** / daß sämtliche dieses Kayserlichen Cammer / Gerichts Procuratores sich fürhin in Producirung der Schriften nach der Verordnung des **Jüngern Visitationis - Abschieds** §. 102. achten / mithin die durch dessen bishero verspürte Unterlassung entstandene vielfältige Unordnung und besorgende Gefahrde / verhüten sollen.

In puncto Editionis des Huben - Gerichts - Buchs acquietoria cum reservatione. In puncto Fructuum perceptorum distincta per Annos decisio.

Expedit. 22. Octobris 1721.

N. 140.

In entschiedener Sachen Weyland Herrn Anselm Frank / Jeho Frank Adolph Dietherich Freyherrn von Jangelheim / wider die Gotthardische Erben und Consorten, modò Johann Philipp von Horneck's hinterlassene groß - jährige Erben / und deren minderjährige Vormündere / in Actis benannt / Citationis ad videndum repeti Bona, & se depollideri, vel in eventum ad edendum & extradendum Originalem Obligationem si quæ sit, ut & Mandati Cassatorii & Restitutorii Cum Clausula, nunc Liquidationis perceptorum & debitorum Hypothecariorum; Ist auf eingelangt / publicirt / und communicirten Rotulum Commissionis Tertiz sub [2] die Sache vor beschloffen von Amts wegen angenommen / darauf und allem Vorbringen nach hiermit weiters zu Recht erkannt / daß wegen des zu extradiren verlangten Huben - Gerichts - Buchs / und allen andern zu dem nunmehr abgetretenen Jangelheimer Hof zu Sporkenheim quocunq; modo gehörigen Briefschaften / es bey dem von Impetratischer Horneckischer Seiten in Krafft ertheilten Special - Gewalts / am

17. Julii 1715. coram Commissione abgelegten Manifestations- und Expurgations- Eyd / nicht weniger von beyden Horneckischen Kellern Steinbach und Ebert / so dann dem Advocato und Procuratore Tugelio beschenehen Eydlichen Aussage zu belassen / jedoch wofern Impetrantischer Theil die Impetraten wegen Abgang des Ingelheimer Hofß Appertinentien , fernern Spruchs und Forderung zu erlassen nicht gemeynet / beyde Theile über ihre respective inhabende zwey Höfe zu Sporckenheim / nemlich dem Ingelheimer und Hornecker Hof / alle etwa hinter sich habende Brelesschafften und Nachrichten / so viel nemlich sie gedachte Höfe und deren Zubehörung betreffen / vermittelt etnes darüber abzulegenden Manifestations - Eydes ad Commissionem zu ediren schuldig / und Falls hieraus eine nähere glaubhafte Nachricht der Zubehörungen entstehen solte / sothane beyde Höfe in allen und jeden Stücken abzumessen seyen ; Dann so viel die von Zeit der Kriegs- Befestigung von mehrgedachtem Ingelheimer Hof an Impetrantischer Seiten erhobene , und dem Impetranti, in Krafft Urtheils vom 16. Julii 1700. zu vergütende Abnutzungen betrifft / derenelben Ertrag vom Jahr 1668. inclusive bis 1686. exclusive, als in welchen Jahren vielgedachter Ingelheimer Hof um das Drittel gebauet worden / allen in Aais vorgekommenen Umständen nach / sothanes Drittel Jährlich in Korn zu acht und zwanzig Malter / Gersten sechs Malter / Spelthen sechs Malter / Habern zwey und ein halb Malter / alles Maynher Maas / der Jährlichen Wiesen- Zins aber / vor jeden abgetrettenen Morgen Wiesen / weilen deren Halbscheid der Pfächter Rowald / vermög seiner Eydlichen Aussag / umsonst ohne Zins zu genießen gehabt / vor die übrige Halbscheid zu 2. fl. vom Jahr 1686. aber bis 1699. inclusive, nach Maasgebung deren / bey der ersten Commission [61] sub Num. 16. 17. 18. 19. 63. sodann bey der zweyten Commission [78] sub Num. 15. successivè vorbrachten Pfacht- Zetteln / die Früchte respective in totum , und wo beyde Höfe zusammen verpachtet / pro dimidia zu verorechnen / der in diesen Jahren aber von beyden Höfen zusammen

bedunz.

bedingener Wiesen / Zins auf eines jeden Hofes sich würcklich befindenden Morgen Wiesen zu repartiren / und die Früchten nach dem Jährlichen Maynzer Marckt / Tax, sodann übrige Pfacht / Præstationes in Vieh / Unterhaltung und respectivè dessen Lieferung samt dem Stroh nach Landes Gewohnheit / endtlich der Jährliche Genuß von den Klätven oder Wäldern / durchs aus ein Jahr ins ander Jährlich zu 15. fl. in der Rechnung anzuschlagen / jedoch von allen solchen Jährlichen Ertrag der Früchten und Wiesen vor das Jahr 1668. die Halbscheid / pro Anno 1674. das Viertel Theil / sodann pro Annis 1689. und 1694. zwey Drittel / sodann pro Anno 1684. das völlige Wiesen / Quantum, pro Anno 1690. an der Winter / Frucht zwey Drittel / und letztlich pro Anno 1692. an solchen Früchten die Halbscheid dem Impetratischen Theil in defalcationem zu gedeyen / weiters an bezahlten Franckösischen Admodiations - Geldern die pro rata des Ingelheimischen Hofes eingebrachte Vier Hundert Eilff Gulden Dreyßig Kreuzer in Abschlag zu passiren / weniger nicht in puncto liquidorum debitorum von solchem Jährlich überbleibenden Genuß das Hornecktscher Seiten einbrachte / Anno 1589. in die Palmarum auf dem Ingelheimer Hof zu Sporkenheim von Hans Friedrichen von Ingelheim mit Consens seiner dreyen Brüder contrahirte Capital der Zwey Tausend Fünff Hundert Gulden / als welches nicht allein in seiner Primordial - Existenz / sondern auch Permanenz vor liquid oder ohbezahlt nunmehr hiermit erklärt wird / samt davon ab Anno 1627. Krafft in Actis vorgekommenen Cessions - Scheins / als rückständig übertragenen Zinsen / jedoch nur pro una Quarta, bis 1654. dem Jüngern Reichs / Abschied gemäß / hiervon aber die weitere Jahren bis 1658. exclusivè in toto, sodann ab Anno 1668. und so fort hin alle Jahre ad Hundert Fünff und Zwanzig Gulden / samt denen an die Ingelheimer Colleetur - Schaffnerey von Anno 1668. bis 1699. bezahlten Pensionen, Jährlich ad Fünffzeben Gulden / wovon jedoch die Jahren 1689. 1690. 1691. 1692. 1693. und 1694. als ohnbeseinigt aufzunehmen / in defalcationem dergestalt jedoch

zu verrechnen / daß nach abgetheilten alten und currenten Pensionen, wie auch andern obspecificirten Schuld-Posten / in denen weitem Jahren / der sich etwa begebende Überschuß Perceptorum, jedes Jahrs von dem besagten Capitali der 2500. fl. zu defalciren / und folglich die ab solchem Capitali auch sich verringerende Jährliche Pensiones zu competiren / und was nach dem hierüber angelegten Calculo in fine Anni 1699. entweder der Impetratische Theil dem Impetranti, oder vice versa, schuldig zu bleiben / sich finden sollte / der schuldig bleibende Theil dem entstehenden Creditori alsofort zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn solle; Als wir hiermit respectivè belassen / schuldig erkennen / und zu verrechnen verordnen; und wird zu Anlegung des Calculi nach vorgesehten Principiis regulativis, auch allenfals vorzunehmender Land-Maas mehrgemeldter beyden Sporckenheimer Höfen / insonderheit auch zu Untersuchung des bey letzterer Commission sub Num. 50. neu angezeigten Steins / mit Zuziehung respectivè zweyer hierzu specialiter zu verordnenden / und von beyden Theilen vorzuschlagenden Rechen- & Meistern und Land-Messern / weniger nicht in puncto Editionis Documentorum & Juramenti Manifestationis, nach vorgesehter Maasgebung zu verfahren / auch ab dem Erfolg längstens inner 4. Monathen Zeit / diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht cum Rotulo Actorum den gezelmenden Bericht abzustatten / beyden ehemals den 30. Novembris 1714. angeordneten Liquidations-Commissariis hiermit weitere Commissio ertheilet.

Schließlich werden die in [73] à Lit. T. usque Z. ferner als auf den Jangelheimer Hof zu Sporckenheim ehemals geschafftet / und angeblich abgelöste Capital-Schulden / nicht weniger die ohnbeseheintigt erforderte Meliorationes zu besserer besonderer Ausföhrung und Beybringung zu jedem Schuld-Post gebörriger Rechtlichen Qualification hiermit aufgesetzt und verwiesen / den Punctum vom 16. Julii 1700. weiters aufgeloffener Proceß-Resten bis zu völliger der Sachen Entscheidung hiermit aufstelsend und reservirend.

Execu-

*Executio poena Fiscalis ob mutatum statum condemnati
denegatur, & Procurator Fiscalis sui officii ad-
monetur.*

Expedit. 16. Decembris 1729.

N. 141.

In unterschiedener Sachen Johann Adolph von Carben Uxo-
rio nomine, Klägern eines / wider Ferdinand Friedrich / Jo-
hann Friedrich / August Maximilian / und Johann Albrecht /
Gebrüdere von Degenfeld / jedes des verstorbenen Ferdinand Frie-
drichs hinterlassene beyde Söhne / Carl Gottfried / und Chri-
stoph Ferdinand von Degenfeld / Beklagte andern Theils / Man-
dati de adimplendo Transactionem sine Clausula, ejusdemque Re-
scripti, nunc Mandati de Exequendo, den 17. Julii 1725. per Sen-
tentiam wider vorgemeldten Carl Gottfried declarirten Poen-Fall
betreffend; Ist dem Kayserlichen Fiscal sein am 15. Martii nechsto
hin wider Directoren und Rätthen der ohnmittelbaren Freyen
Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts Greichgau / der Ar-
ziern und Declaration Poenæ halber beschehenes Begehren noch
zur Zeit abgeschlagen / sondern ihme / was sich auf die durch
Dr. Hofmann Sen. am 26. Januarii 1728. producirte Eventual-
Partitions - Anzeige / samt Beilage sub [43] und [44] wegen des
in Kayserlicher Majestät Arrest zu Philippseburg bald nach der
Insinuation des Mandati gelanget / und darin verstorbenen Carl
Gottfried von Degenfeld / und dessen Vermögens halber ange-
ordneten Kayserlichen Administration (wovon auch vorhin schon
nicht allein in dem durch Dr. Hert sub [38] den 3. Augusti 1725.
producirten Extract Schreibens / sondern auch in der durch
Dr. Gülchen den 24. Januarii 1725. übergebenen Anzeige [33]
Anregung geschehen) in specie zu handeln annoch gebühret / auch
ihme Fiscali vermögd der Cammer / Gerichts / Ordnung ohne
diese Admonition schon längst zu thun / nicht aber ohne Einsicht
der Acten, wie beschehen / anzuruffen geziemet hätte / Zeit ad
primam post Ferias Natalicias sub Præjudicio hiermit præsigiret
und angesetzt.

*Denegatis Processibus Appellationis Advocato ejusque
Mandanti exculpatione injungitur, ob allegatum, quod vi-
debatur esse calumniosum.*

N. 142.

Decretum.

Sind auf eingekommenen Bericht die gebettene Appellations-
Process noch mal abgeschlagen / dabey aber ermeldter Bericht
Supplicanten, jedoch nur zu dem Ende communicirt / damit sein
Principal so wohl / als dessen Advocat Dr. Biscopring / wegen
der anscheinlich mit Producirung des am 17. Junii 1725. in einer
ganz andern Rechts- Sache ergangenen Unter- Richterlichen
Bescheids / unterm Vorwand / als ob selbiger in dieser Sache er-
theilet / begangenen strafbaren Frevels / ihre Verantwortung
bey diesem Kayserlichen Cammer- Gericht einbringen mögen /
als wozu ihnen Zeit 6. Wochen mit der Verwarnung hiermit
angeseht wird / das bey unterlassender Folgeistung nichts desto
weniger ihrer Fiscalischen Bestrafung halber in contumaciam er-
gehen solle / was recht ist. In Consilio 28. Julii 1726.

*In causa Lotterix, (liceat uti vocabulo usitato) Decre-
tum prælocutorium admodum curiosum.*

N. 143.

Decretum.

Noch zur Zeit abgeschlagen / sondern soll Bürgermeister und
Rath der Stadt Heylbronn / ob letztere Classe der daselbst
angelegten Lotterie ohne Supplicantis Principaln Direction und
Einwilligung / auch ohne dessen / und aller daran Theil habens-
den Personen Nachtheil habe können gezogen werden / gründ-
lich zu untersuchen / und so wohl davon / als auch / ob Supplicantis
Principaln, und anderer dabey prætendirenden Interesse, durch
eine von Dre. Wachs zu machende Caution sicher gestellet werden
möge / ihren ausführlichen / standhaften / und zuverlässigen Be-
richt / innerhalb Zeit höchstens von drey Wochen / von Zeit der
Insinuation anzurechnen / an dieses Kayserliche Cammer- Ge-
richt

nicht verschlossen einzuschicken / inmittelst aber die Aufzahlung der bereits gezogenen Loosen bis auf weitere Verordnung nicht geschehen zu lassen / zugeschrieben werden.

Dann wird Supplicantis Principal vor erwehntem Magistrat entweder in Person / oder durch einen genugsam instruirten Mandatarium , daß aus würcklicher Ziehung erwehnter letztern Classe , und folgender Distribution dabey aufgefallene Gewinne ihm oder andern vermeyntlich bevorstehende Präjudiz / klärlicher fürzustellen / nicht weniger die Erstattung des erfordernten Beichts sonst in alle Wege zu erleichtern / und bey erstem weitem Anrufen allhier den Zeithero nur Extracts - Weiße beygelegten Societäts Contract integraliter zu exhibiren / angewiesen. In Consilio 16. Octobris 1731.

Denegato petito Mandato de relaxando Captivo injungitur petenti Cautio. Tum verò ad idoneum genus Processus Actor instituendum remittitur.

Decretum.

N. 144.

Es ist auf Bericht und Gegen Bericht das Mandatum de relaxando Captivo erga Juratoriam Cautionem, und zwar ohne gehindert dessen / was Supplicantens Principal allschon zu compensiren / auch sonst zu des Herrn Grafen Sicherheit / als im Lande stehend / genug zu seyn vermeynet / abgeschlagen / sondern wofern derselbe hinlänglichere Caution bis auf etwa Zehen Tausend Reichethaler leisten wird / soll in puncto Relaxationis Arresti ferner ergehen / was recht ist.

Dann mag Supplicant , ob er will / seines Principals wider den Herrn Grafen habende Klage in der Haupt Sache / bey diesem Kayserlichen Cammer Gericht zuförderst durch einen förmlichen Libell vor und anbringen / und auf ein schickliches Genus Processus anrufen / welchemnach in Progressu Causæ puncto der für anjetho noch zu frühzeitig gebetteten Commission ad examinandum & liquidandum , fernere rechtliche Ver-

ordnung gestalten Sachen nach ergehen solle. In Consilio 17, Augusti 1731.

Decreta duo Cameralia contra Subditos Hohenzollernses, die Freye Pürsch betreffend.

N. 145.

Decretum.

Es ist das durch Dr. Goy unterm 30. Januarii nach sichin gebettes **I**ne Mandatum Inhibitorium dahin: Daß die Unterthanen so gleich nach Verkündigung desselben sich der Freyen Pürsch bis zu Entscheidung des würcklich befangenen Restitutions - Punctis, so dann des Schießens in denen Städten / Flecken und Dörffern / als auch der fernern Zusammenrottirungen / Empörungen / Aufstürhs und Widerspenstigkeit gänzlich enthalten; Wie ingleichs *de manutenendo* nöthigen Falls an des Schwäbischen Creyses Aufschiebende Herren Fürsten erkannt.

Wo hingegen auch Supplicantens Herr Principal der Herr Fürst zu Hohenzollern die Inhaftirung derer bey vorgegangener Execution aufgefordereten 9. auch andern zu Grosselfingen / oder sonst bey dem Tumule gewesenenen Personen bis zu anderweitiger dieses Kayserlichen Cammer - Gerichts Verordnung aufzustellen. In Consilio 14. Februarii 1733.

N. 146.

Decretum.

Es ist das Gesuch Restitutionis in *irregum*, jedoch nur so viel das kleine Waidwerck / so dann ferner die Häuser - Markung / bis an das Dorff Starzel betrifft / ad Judicium hiermit verwiesen / in so weit auch die am 14. Februarii a. c. erkannte Temporal - Inhibition (tiewohl mit der Erklärung / daß in der Grosselfinger Markung das kleine Waidwerck unter der Freyen Pürsch zu lassen seye) continuiret / in übrigen Punkten aber abgeschlagen / und erstgedachte Temporal - Inhibition aufgehoben / sondern es bey der Urthel vom 20. Decembris 1731. belassen. In Consilio 12. Martii 1733.

Supple-

IX.

Supplementum ad Observationem CCXCIV.

§. IV.

In denen Marggräflich-Brandenburgischen Lehen- & Höfen in Francken hat man folgende zuverlässige Nachricht eingezogen: Des Wehneri Assertis generalibus de Consuetudinibus Franconicis seye nicht viel zu frauen / dann er viel von hören sagen / und ungleicher Application dessen / was etwa bey einem und andern Lehen- & Hof gebräuchlich / auf andere Lehen- & Höfe in seine Schriften eingetragen. Die Marggräflich-Brandenburgische Lehen- & Curia halten es dergestalt / daß bey der Landsässigen Ritterschafft nur auf den dritten Theil des Werths vom Lehen- & Vermögen vorhandenen Recessen pflegt consentirt / zwey Drittheile aber dem Lehen- & Herrn frey vorbehalten zu werden / es geschehe nun die Bekännthuß zu Aufnahme eines Capitals auf eine Zeit vor drey oder mehr Jahren / oder zu Versicherung der Töchter und Weiber / in casum Aperturæ, welschen falls der Lehen- & Herr seinen Consens ablößet. Bey der unmittelsbaren Ritterschafft aber werden die Consense ex Beneplacito des Lehen- & Herrn ertheilet / und beruhet bey demselben zu willfahren oder nicht. Man ist aber zeitthero nicht difficult gewesen / und wird in denen Bekännthußen inseriret / daß das Lehen zweymal so viel / als das consentirte Capital, werth seyn müsse / und sonsten der Abgang ex Allodio ersetzt werden müsse. Insonderheit wird der Consens leichter ertheilet / wann der Vasall zum Bewittum seiner Frau / oder Aufstattung seiner Töchter ein Capital vonnöthen / und dazu andere Mittel nicht hat.

